Die Lehre vom Erhaltungszoll.

Eine dogmengeschichtliche Studie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
(Staatswissenschaftliche Abteilung)
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.
vorgelegt

von

Marianne Michael

Diplomvolkswirt aus Dresden

Druck der Buchdruckerei Eugen Göbel in Tübingen

1932

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät zu den darin ausgesprochenen Anschauungen nicht Stellung.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Diehl.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. November 1931.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis 5

I. **Einleitung.**

Der Erhaltungszoll als handelspolitisches Mittel 16

II. **Begriffsbildung.**

a) Gegenüberstellung von Erziehungszoll und Erhaltungszoll . . 18
b) Auslegung des Wortes „Erhaltungszoll“ 19
c) Einordnung der übrigen Synonyma 23

III. **Hauptvertreter und tatsächliche Voraussetzung der Lehre vom Erhaltungszoll.**

a) Darstellung der Lehre von Hermann und Helferich 25
b) Tatsächliche Voraussetzungen für die Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges 30

IV. **Darstellung der Begründungen.**

A. Die „ökonomische“ Begründung 33
a) Mit ökonomischen Argumenten allein lassen sich Erhaltungszölle nicht rechtfertigen, da ihre Erhebung dem Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip nicht entspricht 34
b) Trotz grundsätzlicher Ablehnung aus ökonomischen Erwägungen wird die Berechtigung außerökonomischer Argumente zugestanden, die zur Begründung von Erhaltungszöllen führen 36

B. Die außerökonomische Begründung 40
a) Der Erhaltungszoll läßt sich als eines der Mittel zur Wahrung des nationalen Gesamtinteresses (-Schutz der Existenz des Staates) rechtfertigen 43
b) Der Wandel der Anschauungen über den Begriff und die Mittel zur Wahrung des nationalen Gesamtinteresses . . . 45
c) Die Existenzsicherung des Staates wird in verschiedenen Graden seiner Unabhängigkeit erstrebt 53
I. durch absolute wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit: Autarkie 53
II. durch größtmögliche wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit: Agrar-Industrie-Staat 57

1) Schutz vor dem Übergang zum überwiegenden Agrarstaat durch Erhaltung von Industriezweigen 59
α) durch Beibehaltung von Zöllen für erzogene Industriezweige 60
β) durch Beibehaltung und langsamen Abbau von Zöllen, zugunsten von Kapitalien u. Arbeitsgelegenheit 63
2) Schutz vor dem Übergang zum überwiegenden Industriestaat durch Erhaltung der Landwirtschaft . . . 69
α) Sicherung der Unabhängigkeit: 71
αα) in der Güterversorgung 71
ββ) im Absatz („innerer Markt") 75
β) Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung: 78
αα) aus sozialen Gründen 78
ββ) aus politischen Gründen (Wehrkraftgrundlage) 79
V. Schlußwort 80

Literaturverzeichnis.

Abhandlungen: über Leinenindustrie, Zölle usw. (Broschüren von Böddinghaus, Christ, Nebenius, Mayer 1842—51).

Aereboe, Friedrich: Zur Frage der Agrar-Zölle; Berlin 1925.

Arndt, Paul: Der Schutz der nationalen Arbeit; Jena 1902.

— —: Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat; Berlin 1899.

Asher, C. W.: Die Handelspolitik in der Handelsgeschichte; Vortrag; Berlin 1850.

Ashley, Percy: Modern Tariff History (United States-Germany-France) London 1920.

Ashley, W. J.: The Tariff Problem 2nd. ed. London 1904.

d'Audiffret: Système financier de la France 3 me éd.; Paris 1863.

Austin, John: The National System of Political Economy by Dr. Dr. List; Edinburgh Review 1842.

Bamberger, Ludwig: Das Schreiben des Reichskanzlers vom 15. 12. 1878 (Volkswirtschaftl. Zeitfragen 1); Berlin 1879.

Baumstark, E.: Das nationale System der politischen Ökonomie; von Dr. Friedrich List. (Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, Nr. 14—18); Berlin 1842.

Becher, Siegfried: Die deutschen Zoll- u. Handelsverhältnisse; Leipzig 1850.

v. Beckerath, Herbert: Die handelspolitische Lage der deutschen Textilindustrie. (Schriften d. V. f. Soz.-Politik, Bd. 171,II) München-Leipzig 1925.

— —: Schutzzoll und Freihandel (Jahrb. f. Gesetzg. Verw. etc. Jahrg. 50 I) München-Leipzig 1926.

Beckmann, Fritz: Die weltwirtschaftlichen Beziehungen der deutschen Landwirtschaft; Bonn-Leipzig 1924.

— —: Die internationale Lage der Landwirtschaft (Schr. d. V. f. Soz., Bd. 171, II) München-Leipzig 1925.

— —: Agrarkrise u. Agrarzölle. (Der Sinn der agraren Zollpolitik) Berlin 1925.

— —: Die internationale Arbeitsteilung Europas; Jena 1926.

Beer, Adolf: Die Österreichische Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert; Wien 1891.

Bericht: über die Verhandlungen des 20. Kongresses deutscher Volkswirte in Mannheim (18. 19. 20. Sept. 1882) Berlin 1882.

Bericht: des verstärkten Zolltarifausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats über die Ergebnisse seiner Beratungen betr. den Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen. (Verhandl. des Reichstags, Anl. Bd. 402, Nr. 1036.)

Bickel, Wilhelm: Die ökonomische Begründung der Freihandelspolitik; Zürich 1926.

Biermer, Magnus: Fürst Bismarck als Volkswirt; Greifswald 1899.

Birnbaum, Karl: Wichtige Tagesfragen; Berlin 1880.

Biersack, Heinrich Ludwig: Über Schutzzölle und andere gegen das Ausland gerichtete Schutzmaßregeln zur Förderung der inländischen Industrie, sowie über Consumtionssteuern von ausländischen Waren; Darmstadt 1843.

Böhme, Karl: Dreißig Jahre deutscher Schutzzollpolitik; Heidelberg 1909.
Bonn, M. J.: Die Idee der Selbstgenügsamkeit; München-Leipzig 1916.
van der Borght, R.: Handel und Handelspolitik; Leipzig 1900.
Bowring, John: Bericht an das Englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz; Zürich 1837.
Brentano, Heinrich: Geschichtliche Hauptmomente der Nationalökonomie und Handelsproduktion; Fürth 1850.
Brentano, Lujo: Über eine zukünftige Handelspolitik des deutschen Reichs; Leipzig 1885.
— —: Das Freihandelsargument; Berlin 1901.
— —: Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft. Patria S. 41 bis 95; Berlin 1906.
— —: Die Schrecken des überwiegenden Industriestaats; Berlin 1908.
— —: Über den Wahnsinn der Handelsfeindseligkeit; München 1916.
— —: Ist das „System Brentano" zusammengebrochen?; Berlin 1918.
— —: Die deutschen Getreidezölle. 2. Aufl. Stuttgart-Berlin 1925.
— —: Handelspolitik und Londoner Abkommen; Frankfurt a. M. 1925.
Brodnitz, Gg.: Bismarcks nationalökonomische Anschauungen; Jena 1902.
Brüggemann, Karl Heinr: Dr. List's nationales System der politischen Ökonomie kritisch beleuchtet; Berlin 1842.
— —: Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem; Berlin 1845.
Brunner, Hans Caspar: Was sind Mauth- und Zollanstalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsinteresse? Nürnberg 1816.
Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik; Bd. 2. Leipzig 1893.
— —: Grundzüge der deutschen Agrarpolitik; 2. Aufl., Berlin 1899.
Bueck, H. A.: Der Centralverband Deutscher Industrieller 1876—1901; Bd. I; Berlin 1902.
Bülau, Friedrich: Der Staat und die Industrie; Leipzig 1834.
v. Bülow-Cummerow, E.: Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitiv-System usw., Berlin 1824.
— —: Der Zollverein, sein System und dessen Gegner; Berlin 1844.
— —: Preußen, seine Verfassung, seine Verwaltung, sein Verhältnis zu Deutschland. 3. Aufl. Berlin 1842.
Büsch, Johann Georg: Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannigfaltigen Geschäften. 3. Aufl.; Hamburg 1824.
Cancrin, Graf: Die Ökonomie der menschlichen Gesellschaften und das Finanzwesen; Stuttgart 1845.
de Carrion-Nisas, A.: Principes d'économie politique; Paris 1825.
Cassel, Gustav: Theoretische Sozialökonomie; 4. Aufl.; Leipzig 1927.
Chaptal, J. A.: De l'industrie française; Paris 1819.
Chevalier, Michel: Examen du système commercial comme sous le nom de système protecteur; Paris 1852.
Cohn, Gustav: System der Nationalökonomie 3. Bd. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens; Stuttgart 1898.
Conrad, Johannes: Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879; Jena 1879.
— —: Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands. (Schr. d. V. f. S. Bd. 90, S. 103—186), Leipzig 1900.
— —: Die Agrarzölle in der Zolltarifvorlage im Deutschen Reich. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 78. Bd.); Jena 1902.
Dade, Heinrich: Die Agrarzölle. (Schr. d. V. f. S. Bd. 91), Leipzig 1901.
Damaschke, Adolf: Geschichte der Nationalökonomie; Jena 1922. 13. Aufl.
Denkschrift über Zollwesen und Zoll- und Handelsvereine in Deutschland; Stuttgart und Tübingen 1831.
Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin: Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik; Berlin 1901.

Diehl, Karl: Kornzoll und Sozialreform; Jena 1901.
— —: Die Bedeutung der wissenschaftlichen Nationalökonomie für die praktische Wirtschaftspolitik; Jena 1909.
— —: Zur Frage der Getreidezölle; Jena 1911.
— —: Erläuterungen zu Ricardos Grundgesetzen der Volkswirtschaft und Besteuerung; 3. Aufl. Leipzig 1921.
Dieterici, Carl: Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preußen von 1810 bis 1820; Berlin 1875.
von Dietze, Conrad, Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik (Schr. d. V. f. S. Bd. 171) München-Leipzig 1925.
Dietzel, Heinrich: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft; Dresden 1900.
— —: Kornzoll und Socialreform; Berlin 1901.
— —: List's nationales System und die „nationale" Wirtschaftpolitik. Tübingen 1912.
— —: Die Bedeutung des „Nationalen Systems" für die Vergangenheit und für die Gegenwart; Jena 1925.
— —: Agrar-Industriestaat oder Industriestaat? Jena 1923. Hdwb. d. Stw. 4. Aufl. Bd. I.
— —: Bismarck, Hdwb. d. Stw., 4. Aufl., Erg.-Bd.
Dix, Arthur: Deutscher Imperialismus; Leipzig 1914.
Doenniges, W.: Das System des freien Handels und der Schutzzölle; Berlin 1847.
Dühring, Eugen: Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre; Berlin 1866.
Dühring, Eugen: Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre; Berlin 1866.
— —: Die wissenschaftliche Bedeutung Friedrich List's; Stuttgart 1867.
— —: Cursus der National- und Socialökonomie; Berlin 1873.
— —: Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus; Leipzig 1879.
Dupin, Baron Charles: Forces productives et commerciales de la France; Paris 1827!
Eggert, Udo: Getreidezölle; Berlin 1879.
Eheberg, Karl Theodor: Einleitung zur 7. Aufl. von List's nationalem System; Stuttgart 1883.
Eheberg, Karl Theodor: Friedrich List; Festrede zur Enthüllung des Denkmals in Kufstein am 8. 9. 1906. (Beil. d. allg. Zeitung; 3. Quartal 1906.
Ehrenberg, R: Handelspolitik; Jena 1900.
Einige Worte über Industrie und Handel in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf Bayern; von einem Deutschen; München 1830.
Eisenhart, Hugo: Geschichte der Nationalökonomie; Jena 1901.
Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland; Frankfurt a. M. 1848.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets. (Reichstagsdrucksachen Nr. 132) Begründung 1879.
Eßlen, Jos. Bergfried: Die Politik des auswärtigen Handels; Stuttgart 1925.
Eulenburg, Franz: Probleme der deutschen Handelspolitik; Jena 1925.
— —: Neuere handelpolitische Literatur (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 125); Jena 1926.
— —: Die handelspolitischen Ideen der Nachkriegszeit. (Weltw. Arch. 25. Bd.); Jena 1927.
— —: Außenhandel und Außenhandelspolitik (Grundriß der Sozialökonomie VIII. Abt.), Tübingen 1929.
Fahlbeck, Dr. Lund: Die Handelspolitik Schwedens und Norwegens (Schr. d. V. f. S. Bd. 49); Leipzig 1892.
Fawcett, Henry: Freihandel und Zollschutz. Deutsch von A. Passow, Leipzig 1878.

Ferrier, F. L. A.: Du Gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce; III. e. éd. Paris 1822.
von Festenberg-Packisch, Hermann: Deutschlands Zoll- und Handelspolitik 1873—1877; Berlin 1879.
Fichte, Johann Gottlieb: Der geschlossene Handelsstaat; Jena 1920. (Herausg. H. Waentig).
Földes, Béla: Zur Theorie vom internationalen Handel (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 104); Jena 1915, I.
Fontana-Russo: Luigi: Grundzüge der Handelspolitik; Leipzig 1911.
Fraenzl, Moritz Jul.: Über Zölle, Handelsfreyheit und Handelsvereine; Wien 1834.
Ganilh, Chr.: Des systèmes d'économie politique; Paris 1809.
— —: La Théorie de l'économie politique; Paris 1815.
— —: Principes d'économie politique et de finance; Paris 1835.
Gans, Freiherr, Edler zu Putlitz L. J.: System der Staatswirthschaft; Leipzig 1826.
Geier, P. Ph.: Versuch einer Characteristik des Handels; Würzburg 1825.
George, Henry: Schutz oder Freihandel. Deutsch v. F. Stöpel; Berlin 1887.
Glaser, J. C.: Über die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln; Berlin 1845.
— —: Schutzzölle und Consumenten-Besteuerung; Berlin 1847.
Goeser, Karl: Der junge Friedrich List; Stuttgart, Berlin 1914.
Goldenberg, C. G.: Libre échange et protection. Paris 1847.
Gothein, Georg: Die Wirkungen des Schutzzollsystems in Deutschland; Berlin 1909.
Grabein, Max: Die deutschen Getreidezölle der Zukunft. Berlin 1900.
Grothe, Hermann: Die Industrie Amerikas; Berlin 1877.
— —: Irrungen des Freihandels und die Umkehr; Berlin 1879.
Grunzel, Josef: System der Handelspolitik. 2. Aufl.; Leipzig 1906.
— —: Economic Protectionism.
— —: Der Sieg des Industrialismus (Bodenemanzipation und Betriebskonzentration) Leipzig 1911.
— —: Zur Theorie des Schutzzolls (Weltw. Arch. 13.) Jena 1918.
— —: Theorie des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs (Freihandel oder Schutzzoll), Wien 1924.
von Gülich, Gustav: Noch ein Wort über Handel und Gewerbe des Königreichs Hannover und Untersuchung der Frage: ob für dieses gerathen sei, sich dem preußischen Zollverbande anzuschließen?
— —: Geschichtliche Darstellung des Handels u. des Ackerbaus; Jena 1830.
Handelspolitische Aufgabe und Verwertbarkeit des deutschen Zolltarifentwurfs (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 77. Bd.) Jena 1901.
Hansen, Josef: Gustav von Mevissen; Berlin 1906.
Hantos, Elemér: Die Handelspolitik in Mitteleuropa; Jena 1925.
Harms, Bernhard: Die Zukunft der deutschen Handelspolitik; Jena 1925.
— —: Gegenwartsaufgaben der deutschen Handelspolitik; Jena 1925.
Harrower, George Hatfield: Alexander Hamilton als Nationlökonom. (Dissert. philos. Fak.) Halle 1887.
Haußleiter, O.: Der Gedanke der Autarkie als Leitsatz der auswärtigen Handelspolitik und seine Begründung. (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 120/I.). Jena 1923.
Held, A.: Schutzzoll und Freihandel. (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 3. Jahrg.); Leipzig 1879.
— —, Carey's Socialwissenschaft und das Merkantilsystem; Würzburg 1866.
Helferich, H. A.: Wann ist ein Schutzzoll zu Gunsten solcher Gewerbszweige gerechtfertigt, für welche ein Land natürlich minder gut ausgerüstet ist, als das Ausland? Tübingen 1850.

Helfferich, Karl: Handelspolitik, Leipzig 1901.
v. Helldorf-Baumersrode, C.: Verstaatlichung des Grund und Bodens oder Schutzzölle für die Landwirtschaft? (ein offener Brief an einen Landwirth); Berlin 1885.
Hermann, W. L.: Das System des freien Handels und der Schutzzölle von Dr. W. Dönniges; München 1847.
Hertzka, Theodor: Differentialzölle und Recht der meistbegünstigten Nationen; Berlin 1878.
Hildebrand, Bruno: Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft; Frankfurt a. Main 1848.
Hildebrand, Gerhard: Die Erschütterung der Industrieherrschaft und des Industriesozialismus; Jena 1910.
Hirst, Margaret E.: Life of Friedrich List and Selections from his Writings. (davon: Outlines); London 1909.
von Hock, Carl Freiherr: Die öffentlichen Abgaben und Schulden; Stuttgart 1863.
Höfken, Gustav: Der deutsche Zollverein in seiner Fortbildung; Stuttgart und Tübingen 1842.
Hopf, Heinrich Friedrich: Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivsysteme (in Beziehung auf die Industrie in den deutschen Bundesstaaten); Wien 1823.
Huber, F. C.: Deutschland als Industriestaat; Stuttgart 1901.
Hübner, Otto: Schutzzoll und Handelsfreiheit; Leipzig 1853.
— —: Die Irrtümer des Schutzsystems. (Beleuchtung der Rede des Herrn Thiers); Leipzig 1851.
Hume, David: Nationalökonomische Abhandlungen; übers. von H. Niedermüller; Leipzig 1877.
Jenks, J. W.: Henry C. Carey als Nationalökonom; Jena 1885.
von Kardorff-Wabnitz, Wilhelm: Gegen den Strom! Berlin 1875. (Eine Kritik der Handelspolitik des deutschen Reichs an der Hand der Carey'schen Forschungen.)
Karo, Herbert: Natürliche Grenzen des Freihandels! Zürich 1908.
Kautsky, Karl: Handelspolitik und Sozialdemokratie; Berlin 1901.
Kellenberger, Eduard: Zur Theorie von Freihandel und Schutzzoll (Weltwirtsch. Arch. 7. Bd. 1916 I); Jena 1916.
Knapp, J. F.: Vierzehn Abhandlungen über Gegenstände der Nationalökonomie und Staatswirthschaft; Darmstadt 1840.
Knies, Karl: Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode; Braunschweig 1853.
Kobatsch, Rudolf: Internationale Wirtschaftspolitik; Wien 1907.
Köhler, Curt: Problematisches zu Friedrich List. (Mit Anhang: List's Briefe aus Amerika in deutscher Übersetzung.) Leipzig 1908.
Kudler, Joseph: Die Grundlehren der Volkswirthschaft; Wien 1846.
Kuczynski, R.: Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Berlin 1905.
Ladenthin, Ernst: Zur Entwicklung der nationalökonomischen Theorien Fr. List's von 1820—1825; Wien 1912.
Lampe, Adolf: Freiheit der Wirtschaft? (Magazin der Wirtschaft; 4. Jahrg. Nr. 49); 6. 12. 1928.
Lehr, Julius: Schutzzoll und Freihandel; Berlin 1877.
Lenz, Friedrich: Friedrich List's kleinere Schriften. (Herdflamme X); Jena 1926.
Leo, Victor: Entwicklungstendenzen im Welthandel; Berlin 1901.
Lestiboudois, Themistocle: Economie pratique des nations; Paris 1847.
Leuchs, Johann Carl: Gewerb- u. Handelsfreiheit. 2. Ausg. Nürnberg 1831.
Levy, Hermann: Die treibenden Kräfte der englischen Schutzzollbewegung; Berlin 1901.

Lexis, W.: Die französischen Ausfuhrprämien; Bonn 1870.
— —: Art. Einfuhrzölle im III. Bd. Hdb. d. Staatsw. 4. Aufl.; Jena 1926.
Liefmann, Robert: Schutzzoll und Kartelle; Jena 1903.
List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie (herausgeg. v. Heinr. Waentig; 2. Aufl.); Jena 1910.
— —: Gesammelte Schriften; herausgeg. v. Ludwig Häußer I—III; Stuttgart und Tübingen Bd. I 1850/1851.
— —: Outlines of American political economy; Philadelphia 1827.
— —: Das natürliche System der politischen Ökonomie (herausgeg. v. Edgar Salin und Artur Sommer); Berlin 1927.
Lohren, A.: Grundzüge zur rationellen Bestimmung der Minimal-Zölle und Untersuchung der Ursachen des Verfalles der deutschen Industrie; Potsdam 1876.
— —: Das System des Schutzes nationaler Arbeit; Potsdam 1880.
Lorenz, Charlotte: Die wirtschaftspolitischen Strömungen der Gegenwart (Jahrb. f. Gesetzgeb. etc. 52. Jahrg.); München, Leipzig 1928.
Lotz, Joh. Friedrich, Eusebius: Handbuch der Staatswirthschaftslehre; 3 Bde.; Erlangen 1821.
Lotz, Walter: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891; Leipzig 1897 (Schr. d. V. f. S. Bd. 50).
— —: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches, 1890—1900 (Schr. d. V. f. S. Bd. 92); Leipzig 1901.
— —: Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt; Berlin 1901.
— —: Finanzen und Handelspolitik. (Schr. d. V. f. S. Bd. 171); München-Leipzig 1925.
— —: Der Schutz der deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik; Berlin 1900.
Mac Culloch, J. R.: Über Handel und Handelsfreiheit (deutsch von Joseph Gambihler); Nürnberg 1834.
— —: Art. Handel (Handbuch für Kaufleute; bearb. v. C. F. E. Richter); Stuttgart, Tübingen 1834.
Malthus, Robert: Drei Schriften über Getreidezölle; übers. und herausgeg. v. Emanuel Leser); Leipzig 1896.
Marshall, Alfred: Die zollpolitische Regelung des Außenhandels; Jena 1925.
Marx, Karl: Rede über die Frage des Freihandels, gehalten am 9. Januar 1849 in der demokratischen Gesellschaft zu Brüssel (Anhang II zu: Das Elend der Philosophie); Stuttgart 1885.
Mathy, Karl: Der Zoll. (Staatslexikon); Altona 1843.
Maunier, René: Les économistes protectionistes en France de 1815 à 1848 (Revue internationale de sociologie Bd. 19); Paris 1911.
von Mayr, Georg: Zolltarif und Wissenschaft; München-Berlin 1901.
Meinecke, Friedrich: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte; München 1924.
Mender, Fritz: Das moderne Zollschutzsystem; Zürich 1916.
Merkur; (Zeitschrift für nationale Handelspolitik und Volkswirthschaft) Frankfurt a. Main, Jahrg. 1—5 1875—1879; herausgeg. v. Fr. Stöpel.
Meusel, Alfred: Das Problem der äußeren Handelspolitik bei Friedrich List und Karl Marx. (Weltw. Arch. Bd. 27); Jena 1928.
Mischler, Peter: Aufsätze im Vereinsblatt f. deutsche Arbeit; 1851, Nr. 26.
— —: Das deutsche Eisenhüttengewerbe (vom Standpunkte der Staatswirthschaft); Stuttgart, Tübingen 1852.
Mises, Ludwig: Interventionismus (Arch. f. Soz. Wiss. etc. Bd. 56); Tübingen 1926.
— —: Nation, Staat und Wirtschaft; Wien, Leipzig 1919.

Mohl, Moritz Bericht der volkswirtschaftlichen Commission der württembergischen Kammer der Abgeordneten über den preußisch-französischen Handelsvertrag, Stuttgart 1863.
von Mohl, Robert: Die Polizei-Wissenschaft (II), 3. Aufl.; Tübingen 1866.
Mombert, Paul: Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle; Jena 1901.
Moreau de Jonnès, Alex.: Le Commerce au dix-neuvième Siècle; Paris 1825.
Murhard, Karl: Theorie und Politik des Handels; Göttingen 1831.
Naumann, Friedrich: Neudeutsche Wirtschaftspolitik; Berlin 1906.
— —: Mitteleuropa; Berlin 1915.
Naumann, Moriz: Kornzoll und Volkswirtschaft; Leipzig 1901.
Nebenius, C. F.: Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft; Carlsruhe 1835.
— —: Über die Entstehung und Erweiterung des großen deutschen Zollvereins. (Deutsche Vierteljahrsschrift, Heft 2); 1838.
Neumann, Franz Xaver: Österreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Wien 1864.
Neurath, Wilhelm: Volkswirtschaftliche und sozial-philosophische Essays; Wien 1880.
Noël, Octave: Histoire du Commerce extérieur de la France (depuis la Révolution); Paris 1879.
Oechelhaeuser, Wilhelm: Die Tarifreform von 1879; Berlin 1880.
Oldenberg: Deutschland als Industriestaat; Göttingen 1897.
Osiander, H. F.: Enttäuschung des Publikums über die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft, oder Beleuchtung der Manufacturkraft-Philosophie des Dr. List; Tübingen 1842.
von Pacher, Gustav (Benno Weber): Die Enthusiasten des Exports (Eine wirtschaftliche Studie aus Österreich), Leipzig 1875.
Pareto, Vilfredo: Manuel d'économie politique 2 me éd. Paris 1927.
Peez, Alexander: Zur neuesten Handelspolitik. 7 Abhandlungen; Wien 1895.
Plaut, Theodor: Probleme englischer Handelspolitik (Schr. d. V. f. S., Bd. 171 II, 1925; Leipzig, München 1925.
— —: England auf dem Wege zum Industrieschutz; Hamburg, Braunschweig, Berlin 1919.
— —: Deutsche Handelspolitik (ihre Geschichte, Ziele und Mittel); Leipzig Berlin 1924.
Pohle, Ludwig: Deutschland am Scheidewege; Leipzig 1902.
von Poschinger, H.: Fürst Bismarck als Volkswirt; Berlin 1890—91.
Prince-Smith, John: Gesammelte Schriften. Herausgeg. von Michaelis; 1877.
Rathenau, Walter: Deutschlands Rohstoffversorgung; Berlin 1916.
Rathgen, Karl: Die Ansichten über Freihandel und Schutzzoll in der deutschen Staatspraxis des 19. Jahrhunderts II; Leipzig 1908.
Rau, Karl Heinrich: Ansichten der Volkswirtschaft; Leipzig 1821.
— —: Kritik Stuhlmüllers im Heidelberger Jahrbuch 1826 Nov.
— —: Über Badens Anschluß an den deutschen Zollverein. (Archiv der politischen Ökonomie II.)
— —: Lehrbuch der politischen Ökonomie; 2. Ausg.; Heidelberg 1839.
— —: Zur Kritik über F. Lists nationales System der politischen Ökonomie; Heidelberg 1843.
— —: Zur Kritik über F. List's nationales System der politischen Ökonomie; Heidelberg 1843.
Regenauer, F. A.: Beleuchtung des . . . Entwurfs zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland; Karlsruhe 1849.
Renner, Karl: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen (I. Teil: Nation und Staat); Leipzig, Wien 1918.

Ricardo, David: Schriften über Getreidezölle. Zollschutz zugunsten der Landwirtschaft. Herausgeg. v. Leser; Jena 1905.
Ritter, Kurt: Sind jetzt in Deutschland Agrarzölle berechtigt? (Arch. f. Soz. Wissensch. usw. Bd. 52); Tübingen 1924.
— —: Die deutschen Agrarzölle (Schr. d. V. f. S. Bd. 171); München-Leipzig 1925.
— —: Zum Problem der Agrarzölle in Deutschland; Tübingen 1924.
— —: Die Notwendigkeit von Agrarzöllen in neuer Beweisführung; Berlin 1925.
Rocholl, Erich: Beiträge zur Theorie der Erziehungszölle; Kieler Dissertation (ungedr.) 1927.
de Roederer, Ant. Marie baron: Des droits d'entrée sur les produits étrangers; Paris 1847.
— —: Affranchissement de l'industrie Anglaise; Paris 1847.
Roncador, Bruno Heinrich: Wesen u. Wirkung der Agrarzölle; Jena 1911.
Röpke, Wilhelm: Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands als Grundlage seiner künftigen Handelspolitik (Schr. d. V. f. S. Bd. 171); München, Leipzig 1925.
Roscher, Wilhelm: Das nationale System von Fr. List (Göttingische gelehrte Anzeigen); Göttingen 1842.
— —: Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirthschaft; Göttingen 1843.
— —: Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland; München 1874.
— —: System der Volkswirtschaft: 3. Bd. Die Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes. Stuttgart 1881.
Rothfels, Hans: Prinzipienfragen der Bismarck'schen Sozialpolitik; Königsberg 1929.
de Saint-Chamans: Du système d'impôt fondé sur les principes de l'économie politique; Paris 1820.
Salin, Edgar: Geschichte der Volkswirtschaftslehre; Berlin 1923.
Saternus, Arthur: Zölle und Produktionskraft; Jena 1924.
Say, J. B.: Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Ökonomie. (Deutsch von Max Stirner); Leipzig 1845.
Sering, Max: Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle; Leipzig 1882.
— —: Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes (Vier Vorlesungen); Berlin 1894.
— —: Agrarkrisen und Agrarzölle; Berlin-Leipzig 1925.
— —: Die internationale Agrarkrisis. (Berichte über Landwirtschaft; neue Folge 2.); Berlin 1925.
Sherwood, Sidney: Tendencies in American Economic Thought (Johns Hopkins University Studies, 15th. Series XII); Baltimore 1897.
Sieveking, Heinrich: Auswärtige Handelspolitik; Leipzig 1910.
Skalweit, August: Agrarzölle und Freihandel (Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. etc. Jahrg. 42); München, Leipzig 1918.
Smart, William: The Return to Protection 2nd ed. London 1906.
Smith, Adam: Natur und Ursachen des Volkswohlstands. (Übersetzt von Dr. Wilh. Löwenthal), 2. Aufl.; Berlin 1882.
Soden, Julius v.: Die Nationalökonomie, Bd. I—VIII; Leipzig und Aarau 1805—21.
Sombart, Werner: Die Handelspolitik Italiens. (Schr. d. V. f. S. Bd. 49); Leipzig 1892.
Sommer, Artur: Friedrich List und Adam Müller. (Weltwirtschaftl. Arch., 25. Bd., Heft 2); Jena 1927.
— —: Friedrich List's Pariser Preisschrift von 1837, ihre Bedeutung und ihre Stellung im Gesamtwerk List's. (Mitteilung der List-Gesellschaft) 1927.
Sommer, Louise: Freihandel und Schutzzoll in ihrem Zusammenhang mit Geldtheorie und Währungspolitik. (Weltw. Arch. Bd. 24/II); Jena 1926.
von Srbik, Heinrich: Metternich; 1925.

Sullivan, Edward, Sir: Schutz für die heimische Industrie (übersetzt von F. Stöpel); Frankfurt a. M. 1876.
Schäffle, Albert E. F.: Handel, Handelspolitik in: (Bluntschli-Brater: Deutsches Staatswörterbuch IV); Stuttgart, Leipzig 1859.
— —: Die westeuropäische Zollreform und die Lage der zollvereinsländisch-österreichischen Industrie (Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft); Tübingen 1864, 1865.
— —: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft. 2 Bde. Tübingen 1873.
— —: Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. Tübingen 1901.
Schippel, Max: Grundzüge der Handelspolitik; Berlin-Bern 1902.
Schmoller, Gustav: Kritik von Leo, Dietzel (Weltwirtsch.) Wagner (Agrar- u. Industriestaat) Brentano (Schrecken usw.) in Jahrb. f. Gesetzgeb. usw., 25. Jahrg. 1901.
— —: Kritik zu Schönbergs Handbuch (Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volkswirtschaft) Betr. Nr. 45. Leipzig 1882.
— —: Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften; Leipzig 1888.
— —: Fr. List als praktischer Volkswirt; Vortr. Berlin 1909.
— —: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil; München und Leipzig 1919.
Schmoller-Sering-Wagner: Handels- und Machtpolitik (Reden und Aufsätze der „Freien Vereinigung f. Flottenvorträge"; Stuttgart 1900.
Schön, Johann: Neue Untersuchung der Nationalökonomie (und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung); Stuttgart, Tübingen 1835.
v. Schoenebeck: Zoll und Inlandspreis (Untersuchungen über die Wirkungen der Textilzölle); Berlin 1926.
— —: Friedrich List und die Lehre von den Zollwirkungen (Jahrb. f. Gesetzgeb. usw., Jahrg. 51/I); München, Leipzig 1927.
Schroeter, L. W.: Die Handelspolitik im allgemeinen und die Handelsfreiheit insbesondere (-Widerlegung der Handelsfreiheit und alles dessen, was mit ihr zusammenhängt); Leipzig 1843.
Schüller, Richard: Die Wirtschaftspolitik der historischen Schule; Berlin 1899.
— —: Schutzzoll und Freihandel; Wien-Leipzig 1905.
Schulze, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie. Von Dr. Friedrich List. (Neue Jenaische Allgemeine Literatur-Zeitung) 1842.
von Schulze-Gaevernitz, Gerh.: Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906.
Schumacher, H.: Johann Heinrich von Thünen, ein Forscherleben; Rostock 1868.
Schüz, C. W. Ch.: Grundsätze der National-Ökonomie; Tübingen 1843.
Schweikhardt: Der Zollverein und das Schutzsystem. Mit Rücksicht auf die gleichbetitelte Schrift von K. H. Brüggemann. (Schwegler's Jahrb. der Gegenwart); Tübingen 1845.
Staub, A.: Offenes Sendschreiben über Freihandel und Schutzzölle (an einen Geschäftsfreund in Bremen); Stuttgart 1870.
— —: Friedrich List. (Vortrag gehalten bei der III. Generalversammlung des Centralverbandes Deutscher Industrieller zu Augsburg, 22. 9. 1879); München 1880.
von Stein, Lorenz: System der Staatswissenschaft; Stuttgart und Tübingen 1852.
— —: Handbuch der Verwaltungslehre, II. Theil, 3. Aufl., 1888, Stuttgart.
von Steinbeis, F.: Die Elemente der Gewerbeförderung (nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie); Stuttgart 1853.
Stolzmann, Rudolf: Theoretische Grundfragen zum Problem Freihandel oder Schutzzoll? Jena 1927.

Stommel, Gottfried: Die deutsche Industrie vor dem Reichstag; Leipzig 1877.
Stöpel, Fr.: Die Handelskrisis in Deutschland; Frankfurt a. M. 1875.
— —: Landwirtschaft und Industrie. (Zur Würdigung der agrarischen Bestrebungen, nebst Vorschlägen zu einer Steuer-Reform. Merkur); Frankfurt a. M. 1876.
— —: Freihandel und Schutzzoll (mit besonderer Rücksicht auf Deutschland); Frankfurt a. M. 1876.
— —: Schutzzoll und Freihandel. (Südd. Bank- und Handelsblatt, Nr. 9, 10, 11); München, April 1877.
— —: Schutzzoll und Handelsfreiheit. (Südd. Bank- u. Handelsblatt, Nr. 3); München Febr. 1877.
Stuhlmüller, K. F.: (Ideen über Baierns Staatsinteresse) oder Versuch zu einem Entwurfe eines Baierns Staatsverhältnissen angemessenen Zoll-Systems; 1925.
Taussig, F. W.: The Tariff History of the United States; New-York und London 1888.
Taussig, F. W.: Theorie der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Herausgeg. v. Melchior Palyi; Leipzig 1929.
Tollenare, L. F. (de Nantes): Essai sur les entraves que le commerce éprouve en Europe; Paris 1820.
Toscheff, Georgi: Friedrich List und Henry Ch. Carey als Vorläufer der modernen Schutzzollbewegung. (Diss. philos. Fak.), Bern 1906.
Tuch, Gustav: Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr. (Jahrbuch für Gesetzgebung usw., 7. Jahrg.); Leipzig 1883.
von Tyszka, Carl: Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten; Jena 1916.
— —: Agrarzölle, Getreidemonopol oder Freihandel (Jahrb. f. Gesetzg. usw., Jahrg. 41/II.); München, Leipzig 1917.
Vargo: Wirtschaftlicher Nationalismus und Internationalismus (Jahrb. f. Gesetzg. u. Verw., 54. Jahrg.); 1930.
Verhandlungen des Reichstags: Stenografische Berichte des Reichstags, Bd. 1—3; 1879. Berlin 1879.
— —: Stenografische Berichte, Band 386, 387. (1. Beratung = 82. und 83. Sitzung, 2. Beratung = 115. und 116. Sitzung); Berlin 1925.
— —: Anlagen zu den Stenografischen Berichten, Band 401, Nr. 1036 (Entwurf eines Gesetzes über Zolländerungen); Berlin 1925.
Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrarzölle (Vorläufiger Reichswirtschaftsrat); 4. u. 5. 6. 1925.
Verhandlungen der 6. Generalversammlung des Vereins f. Socialpolitik über die Zolltarifvorlagen am 21. und 22. 4. 1879 in Frankfurt a. M. (Schr. d. V. f. S., Bd. 16); Leipzig 1879.
Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins f. Socialpolitik in München (über die Wohnungsfrage und die Handelspolitik), 23. u. 25. 9. 1901 (Schr. d. V. f. S. Bd. 98); Leipzig 1902.
Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Stuttgart 1924 (Schr. d. V. f. S., Bd. 170); München, Leipzig 1925.
Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien 23.—25. 9. 1926 Krisis der Weltwirtschaft (Bd. 172); München, Leipzig 1926.
Voelcker, Henry: Die Stellung der Eisenindustrie. (Schr. d. V. f. S., Bd. 171/II.); München-Leipzig 1925.
Wagner, Adolph: Agrar- und Industriestaat. 2. Aufl.; Jena 1902.
Walcker, Carl: Zur Lehre von den Schutzzöllen (Dissertat. der philosoph. Fakult.); Dorpat 1867.
— —: Schutzzölle, laissez faire und Freihandel; Leipzig 1880.
Weber, Alfred: Deutschland und der wirtschaftliche Imperialismus (Preuß. Jahrb., 116. Bd.); Berlin 1904.

Weber, Ernst: Deutschlands Retorsions-System als Nothwehr und nicht als Zweck. Gera 1820.
Weber, Heinrich: Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, Berlin 1825 bis 1827. 3 Bände.
Wergo, Herbert: Freihandel und Schutzzoll als Mittel staatlicher Machtentfaltung; Jena 1928.
Wernicke, Johannes: System der nationalen Schutzpolitik nach Außen; Jena 1896.
Wittschewsky, V.: Die Zoll- und Handelspolitik Rußlands (Schr. d. V. f. S., Bd. 49); Leipzig 1892.
Wirminghaus, A.: Der Entwurf eines neuen Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif für das Deutsche Reich. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 77 Bd.); Jena 1901.
Wiss, E.: Sozialdemokratie und Schutzzoll (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik, 15. Jahrg., 4. Heft); Berlin 1878.
— —: Freihandel und Schutzzoll (daselbst 16. Jahrg., 1. Heft); Berlin 1879.
Wolf, Julius: Das Deutsche Reich und der Weltmarkt; Jena 1901.
Zimmermann, Alfred: Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik (aktenmäßig dargestellt); Oldenburg und Leipzig 1892.
— —: Die Handelspolitik des deutschen Reichs (vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart); 2. Aufl.; Berlin 1901.
Zolltarif für Deutschland (vorgeschlagen vom Allgemeinen deutschen Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit); Frankfurt a. M. Jan. 1849.
Das Zollvereinsblatt: Augsburg 1843—46.
Zöppritz, Christian: Der Rückschritt des Zollvereins; Frankfurt a. M. 1848.

I. Einleitung.

Der Erhaltungszoll als handelspolitisches Mittel.

Eine ausgebildete, geschlossene „Lehre" oder Theorie vom Erhaltungszoll ist in der handelspolitischen Literatur nicht zu finden. Schon das Wort „Erhaltungszoll" wird, wie in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden soll, verhältnismäßig wenig und nicht immer eindeutig gebraucht. Eine einheitliche Darlegung der Gründe des Für und Wider existiert nicht. Deshalb ist es unmöglich, eine wirkliche „Dogmengeschichte" des Erhaltungszolls zu schreiben; denn gerade an dem „Dogma" fehlt es. Nur aus verstreuten Ausführungen, die sich zum Teil nur ganz allgemein mit dem Schutzzoll befassen, läßt sich eine Art „Lehre" darstellen

Es ist deshalb in der vorliegenden Arbeit auf die bei Dogmengeschichten sonst übliche chronologische Darstellung verzichtet worden. Vielmehr soll hier der Versuch gemacht werden, von den handelspolitischen Zielsetzungen her, die sich daraus ergebende jeweilige Stellungnahme zum Erhaltungszoll, wie sie in der handelspolitischen Literatur zu finden ist, zu beleuchten. Unter hauptsächlicher Beschränkung auf deutsche Autoren soll die Lehre vom Erhaltungszoll, (resp. von den unter diesem Begriff zusammenzufassenden Zollarten) in seiner Eigenschaft als wirtschaftspolitisches Mittel geschildert und gewürdigt werden.

Zuerst ist seine Stellung zu den leitenden Prinzipien der Handelspolitik und zu anderen handelspolitischen Mitteln aufzuzeigen und sein Begriff abzugrenzen.

Die Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit besteht jedoch darin, zu zeigen, daß jenes wirtschaftspolitische Mittel, der Erhaltungszoll, seine Begründung nicht in rein ökonomischer Argumentation finden kann. Er ist vielmehr als eines der Machtmittel des Staates zu betrachten, das der Wahrung des nationalen Gesamtinteresses, nämlich der Existenzsicherung des Staates, durch Verwirklichung der sich daraus ergebenden handelspolitischen Zielsetzungen zu dienen bestimmt ist. Dieser Grundsatz der „Wahrung des nationalen wirtschaftlichen Gesamtinteresses" ist also letzten Endes für die Begründung der Forderung oder Ablehnung von Erhaltungszöllen maßgebend.

Die Gegensätzlichkeit der Prinzipien Liberalismus und Protektionismus tritt in der Wirtschaftspolitik nirgends so scharf hervor wie auf dem Gebiete der Handelspolitik [1]). Hier äußert sie sich in der Kontroverse „Freihandel—Schutzzoll"; das Streitobjekt ist also das handelspolitische Mittel [2]).

Erfahrungsgemäß läßt sich feststellen, daß sich die tatsächliche Handelspolitik zwischen den beiden Polen von Freihandel und Zollschutz bewegt. Da die jeweilige wirtschaftliche und politische Konstellation sowohl für die handelspolitische Zielsetzung als auch für das anzuwendende Mittel maßgebend ist, kann in vielen Fällen nicht konsequent an einer prinzipiellen Einstellung nach dieser oder jener Richtung hin festgehalten werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit, Konzessionen zu machen, so daß im Einzelfall aus einer augenblicklichen wirtschaftlichen oder politischen Notwendigkeit auch in den Kreisen der Wissenschaft prinzipielle Freihändler schutzzöllnerischen Forderungen zustimmen und umgekehrt.

Für das Zustandekommen des Zolltarifs als greifbares Ergebnis handelspolitischer Diskussionen ist die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaft maßgebend. Hier entscheidet, besonders in Staaten mit demokratischer Verfassung, die Machtverteilung zwischen den politischen Parteien, sodaß rückwirkend von der tatsächlichen Gestaltung der Handelspolitik nicht geschlossen werden kann auf die prinzipielle Einstellung der Wissenschaft, bei der sich eine Einheitlichkeit der Stellungnahme zu handelspolitischen Fragen auch nur selten feststellen läßt [3]).

Die beiden extremen Prinzipien „freies Spiel der Kräfte" und „staatliches Eingreifen" bestimmen den Streit um das handelspolitische Mittel, insbes. die Kontroverse Freihandel—Zollschutz [4]).

Ausschlaggebend für die Einstellung nach dieser oder jener Richtung ist in jedem Falle die jeweilige handelspolitische Zielsetzung, der das Mittel zu dienen bestimmt ist, die sich nach den Auffassungen darüber richtet, wie man die Existenz des Staates am besten sichert. Bei dem Versuch, handelspolitische Mittel ihren leitenden Prinzipien Handelsfreiheit und Schutzsystem zuzuordnen, kann man die Korrelate Freihandel — Erziehungszoll einerseits, Schutzsystem — Erhaltungszoll andererseits, einander gegenüberstellen. Eine Erörterung der anderen handelspolitischen Mittel ist für die vorliegende Arbeit unwesentlich.

---

[1]) Vgl. Franz Eulenburg: Außenhandel und Außenhandelspolitik (Grundr. d. Sozialökonomik VIII), Tübingen 1929, S. 93.

[2]) Im Wesentlichen handelt es sich um die Erhebung von Einfuhrzöllen. Im Rahmen dieser Arbeit ist unter Schutzzoll stets Einfuhrzoll zu verstehen.

[3]) Z. B. bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, insbes. 1879, 1924.

[4]) Daß neben der Zollpolitik auch die übrigen handelspolitischen Maßnahmen von großer Bedeutung sind, betont Eulenburg a. a. O., S. 130.

II. Begriffsbildung.

a) Gegenüberstellung von Erziehungszoll und Erhaltungszoll.

Der Begriff des Erhaltungszolls läßt sich nur durch Gegenüberstellung mit dem des Erziehungszolls gewinnen.

Beiden Zollarten ist gemeinsam, daß der Schutz eines oder mehrerer Produktionszweige gegenüber übermächtiger Auslandskonkurrenz durch die Erhebung von Einfuhrzöllen gefordert wird. Nach der Theorie vom Erziehungszoll soll ein neuer oder bereits bestehender Produktionszweig gefördert werden, bis er mit dem Auslande konkurrenzfähig ist. Möglichst vielseitige Ausbildung der Volkswirtschaft, zunächst durch Beschränkung der freien Konkurrenz zwischen In- und Ausland, ist das erste, späterer freier Wettbewerb mit dem Auslande das Endziel. Das Hauptgewicht wird bei dieser Theorie auf das Vorübergehende, nur Zeitweilige des Schutzes gelegt, da man fordert, daß die betreffenden Produktionszweige später selbständig, also ohne Zollschutz existieren können.

Gerade darin liegt der Unterschied zu der Lehre vom Erhaltungszoll. Dort wird ein Zollschutz gegenüber ausländischer Konkurrenz gefordert, der einen oder mehrere schon bestehende Produktionszweige e r h a l t e n, d. h. sie vor dem Zugrundegehen bewahren soll. Das Moment späterer Selbständigkeit des Produktionszweiges und somit die Betonung der vorübergehenden Dauer des Zolles ist dabei n i c h t von Bedeutung.

Als maßgebend für die Einführung eines Erhaltungszolles gilt die Wichtigkeit der betr. Produktionszweige, sofern sie aus irgendwelchen politischen oder wirtschaftlichen Gründen für den Bestand des Staates von Bedeutung sind. Im nationalen Gesamtinteresse wird deshalb die Erhaltung dieser Produktionszweige gefordert, auch auf die Gefahr hin, daß sie nie selbständig werden und den Schutz dauernd brauchen.

Ferner ist von grundlegender Bedeutung, daß die beiden Zollbegriffe Erziehungszoll — Erhaltungszoll sich deutlich in ihrer Zweckbestimmtheit von einander unterscheiden. Die Frage der t a t s ä c h l i c h e n Wirkung des Zolles hingegen ist für den Begriff unwesentlich. Auch der zur Erziehung eines Produktionszweiges bestimmte Zoll kann in seiner Wirkung erhaltend sein; umgekehrt wird der zu Erhaltungszwecken geforderte Zoll sehr häufig eine erziehende Wirkung auf den betr. Produktionszweig ausüben [5]). Es kommt aber —

[5]) Nur so ist M e n d e r's zuerst als Widerspruch erscheinende Bemerkung über die damaligen Agrarzölle zu verstehen, die die Aufgabe von „Erhaltungszöllen, ev. mit erzieherischem Charakter" hätten. (Das moderne Zollschutzsystem; Zürich 1916, S. 103).

das sei nochmals betont — für die Begriffsbildung nicht auf die tatsächliche Wirkung, sondern auf die Zweckbestimmung des geforderten Zollschutzes an. Allein von diesem Punkte aus läßt sich ein klarer Begriff gewinnen.

Somit ist also für den Begriff des Erhaltungszolls wesentlich, daß er zu dem ausgesprochenen Zwecke gefordert wird, einen durch ausländische Konkurrenz gefährdeten Produktionszweig zu erhalten, um durch Verwirklichung der jeweiligen handelspolitischen Zielsetzung die Existenz des Staates in seinem Bestande sichern zu helfen.

b) Die Auslegung des Wortes „Erhaltungszoll".

Wenn man verfolgt, welche Stellung die Lehre vom Erhaltungszoll im handelspolitischen Schrifttuu einnimmt, fällt sofort auf, daß das Wort „Erhaltungszoll" innerhalb der handelspolitischen Terminologie nur sehr selten zu finden ist.

Den Grund dafür kann man nur in der Tatsache suchen, daß der Begriff des Erhaltungszolles in populärer wie wissenschaftlicher Anwendung durchaus nicht eindeutig feststeht. Eine präzise und fast klassische Formulierung, wie sie für den Erziehungszoll durch Friedrich List gegeben wurde, fehlt hier.

Bei den Vorarbeiten für die vorliegende Untersuchung konnte nur in einer geringen Anzahl der durchgesehenen Werke der Gebrauch des Ausdrucks „Erhaltungszoll" festgestellt werden. Auch in diesen verhältnismäßig seltenen Fällen kommt dieses Wort nicht eindeutig zur Anwendung. Die oben betonte Unterscheidung von Zweckbestimmtheit und tatsächlicher Wirkung wird vielfach gänzlich außer Acht gelassen, sodaß sich schon daraus für diese Fälle eine durchaus vage Begriffsbildung ergibt, die naturgemäß für die handelspolitische Terminologie nicht von Wert sein kann.

Die zeitlich erste Anwendung des Ausdrucks „Erhaltungszoll", die sich feststellen ließ, ist in der sonst völlig belanglosen Dissertation Karl Walcker's zu finden[6]). Er sagt dort: „Bei den Schutzzöllen muß man die beiden Fragen wohl unterscheiden, 1. ob es räthlich ist, durch einen neu anzulegenden Schutzzoll einen neuen Industriezweig herdvorzurufen und 2. ob es räthlich ist, die überkommenen Schutzzölle allmählich oder plötzlich abzuschaffen. Im ersten Falle konnte man von Erziehungszöllen, im zweiten Falle von Erhaltungszöllen reden."

Walcker gebraucht hier (und später, wenn er auf die Freihandelsausnahmen bei Adam Smith eingeht) offensichtlich das Wort

[6]) Walcker: Zur Lehre von den Schutzzöllen, Dorpat 1867, S. 2. Die betr. Stellen sind später in sein Werk: Schutzzölle laissez faire und Freihandel; Leipzig 1880, das nahezu die ganze Dissertation fast wörtlich enthält, nicht mit übernommen.

„erhalten" im Sinne von „beibehalten": Der Zoll selbst solle erhalten werden — es solle nicht seine Funktion sein, zu erhalten. Der logische Fehler Walcker's liegt darin, daß er dem Begriffe des Erhaltungszolls in dieser Bedeutung den des Erziehungszolls gegenüberstellt, den er durchaus zweckbestimmt auffaßt. Hier ist also der einfache Wortsinn verändert, nicht nur der Begriff umgebogen, wie es durch die Gleichsetzung von Zweck und Wirkung geschehen würde.

Denselben Fehler glaubt von Schoenebeck in Harms' Werk: „Die Zukunft der deutschen Handelspolitik" zu finden [7]). Er vermutet, daß Harms den Ausdruck „Erhaltungszoll" gebraucht habe, indem er „erhalten" mit „beibehalten" gleichgesetzt habe. Dies ist jedoch durchaus irrig. Harms setzt ausdrücklich auf Seite 202 [8]) „die Erhaltungszölle in Gegensatz zu den Erziehungszöllen." Allerdings betont er anfangs nicht scharf die Zweckbestimmtheit des Erhaltungszollbegriffs, scheint vielmehr dessen Kriterium in der tatsächlichen Wirkung zu sehen [9]).

In seinen weiteren Ausführungen, die sich mit dem Zollschutz für die Landwirtschaft befassen, sagt Harms jedoch [10]): „Ist in einer sich industriell fortentwickelnden Volkswirtschaft die heimische Landwirtschaft ausländischer Konkurrenz nicht gewachsen und soll sie trotzdem erhalten bleiben, so sind die Zölle, mittels deren dies geschieht, selbst dann, wenn sie zugleich „erziehen", keine Erziehungszölle im List'schen Sinne sondern Erhaltungszölle." —

Daraus ergibt sich eindeutig, daß Harms in richtiger Auffassung des Wortsinns „Erhaltung" den Begriff „Erhaltungszoll" aus seiner Zweckbestimmtheit herleitet, ohne daß er die tatsächliche Wirkung für maßgebend hält. Von Schoenebeck's Bedenken gegen die angeblich falsche Anwendung jenes seiner Meinung nach „neu geprägten Wortes" [11]) sind somit hinfällig. Er selbst gebraucht den Ausdruck „im Sinne eines Zolles zur Erhaltung der Produktion und ihrem Bestande" [12]).

Wohl die neueste und überhaupt ausführlichste Auseinandersetzung mit dem Erhaltungszoll, auch in terminologischer Beziehung, gibt Eulenburg [13]). Seine Stellungnahme ist aber weitgehend angreifbar. Schon das allgemeine Schema der Zollsysteme, das er nach den Zwecken, denen diese zu dienen haben, gliedert, ist verfehlt.

---

[7]) Zoll und Inlandspreis I Berlin, 1926, S. 50.

[8]) Die Zukunft der deutschen Handelspolitik Jena 1925.

[9]) a. a. O., S. 207.

Bei nicht rechtzeitiger Aufhebung können aus erziehenden Zöllen wohl erhaltende werden, aber doch niemals erhaltene = beibehaltene Zölle!

[10]) a. a. O., S. 212.

[11]) a. a. O., S. 50.

[12]) a. a. O., S. 50, 54 etc.

[13]) a. a. O., S. 110 ff., S. 127 ff.

Wenn Eulenburg[14]) als die Zwecke des Schutzes nebeneinandergeordnet: Nationale Arbeit — Entwicklung, — Erhaltung — Ausgleich — Bereitschaft aufzählt, und diese dann, im einzelnen auch anfechtbar, wieder unterteilt, so ist dies schon logisch nicht zu billigen.

Nur die beiden Prinzipien Erhaltung und Entwicklung lassen sich gleichwertig nebeneinanderstellen. Der Schutz der nationalen Arbeit kann sowohl durch Erziehungs- wie durch Erhaltungszölle angestrebt werden. Dieser Punkt kann also logisch jenen anderen nicht koordiniert werden.

Ausgleich und Bereitschaft sind ebenfalls ganz heterogene, in eine nach dem Zweck des Schutzes gegliederte Einteilung nicht gehörende Begriffe. Daß ein Zoll Unterschiede in Löhnen, Soziallasten, Valuta ausgleichen soll, kann nicht, wie Eulenburg dies tut, dazu führen, die so begründeten Zölle als besondere Zollart anzusehen, da auch deren Zweckbestimmung nur Erziehung oder Erhaltung sein kann. Man will Produktionszweige erziehen oder erhalten, indem man durch Zollerhebung jene Differenzen nivelliert.

Daß Bereitschaft als solche nicht der Zweck eines Zollschutzes sein kann, liegt ebenfalls auf der Hand. Die von Eulenburg hierunter angeführten Fälle von Krisenschutz, Gegenwehr können sich doch nur auf den Zeitpunkt oder Anlaß beziehen, aus dem Zölle gefordert werden. Daß in diesen Fällen aber nur entweder Erziehung oder Erhaltung von Produktionszweigen der Zweck des Schutzes sein kann, ist wohl unbestreitbar.

Es bleiben in Eulenburg's Schema also nur die beiden, hier hauptsächlich interessierenden und wichtigen Zwecke Entwicklung und Erhaltung. Gegen die Unterteilung des ersteren in Erziehung und Wiedererziehung ist nichts einzuwenden. Die Spezifizierung des Punktes Erhaltung hingegen ist nicht haltbar. In erster Linie ist die Formulierung und Gleichstellung von Betrieb und Kapitalerhaltung unbegründet. Eulenburg geht auch nicht auf den ersten Punkt ein, sondern behandelt nur das sog. (Kapital-) Erhaltungsprinzip[15]).

Dieses hält er mit dem Freihandelsgedanken für vereinbar, da hier im Gegensatz zum Solidarschutz eine Auslese vorgenommen werde: „Es handelt sich um „Erhaltung" aus bestimmten volkswirtschaftlichen Gründen und zwar besonders aus solchen vor-

[14]) a. a. O., S. 110: „Der Zweck des Schutzes kann sein:

A. Nationale Arbeit	D. Ausgleich
B. Entwicklung	a) Lohnschutz
a) Erziehung	b) Soziallasten
b) Wiedererziehung	c) Valuta
C. Erhaltung	E. Bereitschaft
a) Betrieb als solcher	a) Krisenschutz
b) Kapitalerhaltung	b) Notschutz
	c) Gegenwehr."

[15]) a. a. O., S. 127; ähnlich in seinem Referat auf der Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik 1926 (Schriften d. Ver. f. Sozpol. Bd. 172, S. 74) Leipzig, München 1926.

übergehender Art: darunter würde fallen ein besonderer Kapitalschutz in Landwirtschaft und Industrie einerseits, ein besonderer Krisen- und Notstandsschutz andererseits."

Eulenburg beschränkt also den Begriff des Erhaltungszolls nur auf das Objekt Kapital, faßt den Erhaltungszoll also nicht als ein Mittel auf, das den Zweck hat, unmittelbar — gleichgültig aus welchen Gründen — Landwirtschaft oder Industrie als Produktionszweige zu erhalten. Daß diese Zwecksetzung jedoch der geläufigeren Anschauung entspricht, übergeht Eulenburg mit Stillschweigen. Er setzt für „Erhaltungszoll" nur seinen auf die Kapitalerhaltung eingeengten, in der Literatur sonst nicht gebräuchlichen Begriff.

Der Schutz des Kapitals bildet wohl eine der in der Literatur üblichen Begründungen, die für den Erhaltungszoll angeführt werden. Damit ist jedoch der Begriff, wie er sich aus seiner Zweckbestimmtheit ergibt, nicht erschöpft.

Die übrigen wenigen Schriftsteller, die den Ausdruck Erhaltungszoll überhaupt anwenden, setzen sich nicht ausdrücklich mit seiner Begriffsbildung auseinander, obgleich sie ihn meist in der hier festgehaltenen Bedeutung gebrauchen, für die die Zweckbestimmtheit das Ausschlaggebende ist [16]).

Percy Ashley gibt eine wörtliche Übersetzung in's Englische: „educational tariffs — maintenance tariffs" [17]). Da man Erziehungszölle wie schon erwähnt, auch mit den Prinzipien des Freihandels für vereinbar hält, geht — meist selbstverständlich [18]) und ohne besondere Begründung — die Forderung von Erziehungszöllen Hand in Hand mit einer Ablehnung von Erhaltungszöllen. Man betrachtet diese als ein Minderes, das zu verdammen ist, da ja dann das Ziel der Erziehung, späteres Selbständigwerden des schutzbedürftigen Produktionszweiges, nicht erreicht wird, und wendet in diesem Sinn das Wort Erhaltungszoll an [19]). Auch daß Erhaltungszölle vielfach, wie schon erwähnt, mit „dauernden" Zöllen für identisch gehalten werden, entspricht nicht dem in der vorliegenden Arbeit festgehaltenen, durch ihren Zweck bestimmten Begriff [20]). Diese Unsicherheit in der Begriffsbildung hat dazu geführt, daß in

---

[16]) z. B. Paul Arndt: Der Schutz der nationalen Arbeit, Jena 1902, S. 24. Elemér Hantos: Die Handelspolitik in Mitteleuropa, Jena 1925, S. 96, 110.

[17]) Modern Tariff History London 1920, S. 106.

[18]) Außer z. B. Diehl: Erläuterungen zu Ricardo, Bd. 2, S. 329.

[19]) Mender a. a. O., S. 179.
Moriz Naumann: Kornzoll und Volkswirtschaft, Leipzig 1901, S. 55.
Haußleiter: Der Gedanke der Autarkie als Leitsatz der auswärtigen Handelspolitik (Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 120, Jena 1923, S. 221.
Bernhard Harms: a. a. O., S. 207, 209 f.

[20]) Lujo Brentano: Das Freihandelsargument, Berlin 1901, S. 14.
Eduard Kellenberger: Zur Theorie von Freihandel und Schutzzoll (Weltw. Arch. VII. Bd. S. 12, 18), Jena 1916.
Rudolf Kobatsch: Internationale Wirtschaftspolitik, Wien 1907,

die Tagespresse, in Verhandlungen z. B. des Reichstags etc. das Wort „Erhaltungszoll" in diesen verschiedenartigen Bedeutungen übernommen wurde.

Die fehlende Auseinandersetzung mit dem Begriff Erhaltungszoll läßt sich zum Teil aus der Tatsache erklären, daß bei den Begründungen, die für den Erhaltungszoll gegeben werden, vorwiegend außerökonomische Erwägungen maßgebend sind.

Offenbar ist in dieser Ungeschlossenheit auch der Grund dafür zu finden, daß im handelspolitischen Schrifttum das, was im Rahmen dieser Arbeit unter Erhaltungszoll verstanden wird, vielfach diskutiert wird, ohne daß der Ausdruck Erhaltungszoll zur Anwendung kommt. In diesem Fall läßt sich nur aus den aufgestellten Forderungen und ihrer Begründung erkennen, daß der Erhaltungszoll in dem oben angeführten Sinne gemeint ist.

c) Einordnung der übrigen Synonyma.

Die Worte „Erhaltungszoll' und „Erziehungszoll" sind nicht die einzigen Ausdrücke in der handelspolitischen Terminologie für den Begriff des Schutzzolls. Es werden verschiedene Ausdrücke gebraucht, vielfach nebeneinandergestellt und ganz heterogene Dinge verbindend, wie sich schon aus den oben erwähnten Darlegungen Eulenburg's feststellen ließ.

Erziehung und Erhaltung sind die einzigen, rein zweckbestimmten Begriffe. Man könnte ihnen allenfalls den, in seiner Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit allerdings stark bestrittenen, sog. „Marktsicherungszoll" zur Seite stellen, der in seinen Begründungen später noch eingehend zu behandeln ist. Dieser von v. Schoenebeck[21]) geprägte Ausdruck trägt noch deutlich die Zweckbestimmtheit jener Zollart: Der Markt des Inlandes soll vor der Überflutung mit billigeren ausländischen Waren geschützt werden. Man wird jedoch den Schutz dieses sog. „inneren Marktes", auf den Gruntzel seine Schutzzolltheorie aufbaut[22]), nicht um seiner selbst willen fordern. Absatz der Erzeugnisse der heimischen Produktionszweige zu Preisen, die deren Weiterbestehen ermöglichen oder ihnen in ihrer Fortentwicklung helfen, ist hier das Wesentliche. Deshalb ist auch dieser „Marktsicherungsschutzzoll" seiner Zweckbestimmtheit nach den Begriffen „Erziehungszoll und Erhaltungszoll" unterzuordnen.

Die Worte „Bewahrungszoll" und „Wohlfahrtszoll", die Friedrich

---

Rudolf Kobatsch: Internationale Wirtschaftspolitik, Wien 1907, S. 218. Erich Rocholl: Beiträge zur Theorie der Erziehungszölle, Kieler Diss. (ungedr.) 1927, S. 71 ff., 113.

[21]) von Schoenebeck: Zoll- u. Inlandpreis I—III, Berlin 1926—1928.

[22]) Josef Grunzel: Theorie des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs (Freihandel oder Schutzzoll), Wien 1924, S. 76.

Naumann[23]) im Rahmen seines Mitteleuropa-Projekts gebraucht, besagen im Grunde das Gleiche.

Daß auch die seltener gebrauchten Ausdrücke, „Überleitungszoll", „Umstellungszoll" nur bedeuten, daß durch ausländische Konkurrenz gefährdete Produktionszweige erhalten oder erzogen werden sollen, indem man ihnen durch Zölle höhere Preise und somit den Übergang zu rationelleren Produktionsmethoden ermöglicht, liegt auf der Hand.

Dies gilt insbesondere auch von dem Worte „Ausgleichszoll". Vielfach wird als Zweck des Zollschutzes Ausgleich und Erziehung nebeneinander aufgeführt[24]), oder man stellt den Ausgleich gesondert als Prinzip für sich hin. In diesen Fällen wird jedoch gänzlich außer Acht gelassen, daß jeder Schutzzoll prim är den Ausgleich von Preisdifferenzen zwischen den ein- und ausführenden Ländern bezweckt.

Gerade diese Preisunterschiede, mögen sie durch günstigere Verkehrs- resp. Standortsverhältnisse des Auslandes verursacht sein, oder auf Verschiedenheiten der Produktionskosten infolge günstigerer Produktionsmethoden oder geringerer Belastung mit Steuern und sozialen Abgaben beruhen, sind ja die Ursache für das Zustandekommen des internationalen Handels überhaupt. Wo dieser beschränkt und unterbunden werden soll, gibt es — abgesehen von Verboten— nur den Weg, jene Kostendifferenz ganz oder teilweise auszugleichen, da dann kein Anlaß mehr für einen Warenaustausch besteht, sodaß er verringert wird oder überhaupt wegfällt.

Es ist hierbei gleichgültig, ob der Zoll im Inlandpreis voll zum Ausdruck kommt oder teilweise vom Auslande getragen wird. Jedenfalls kann der Ausgleich nur das Mittel, niemals selbständiger Zweck sein. Durch den Ausgleich zwischen Inland- und Weltmarktpreisen, der, abgesehen von den Fällen eines reinen Finanzzolles oder stark überhöhter Prohibitivzölle, überhaupt nur der Sinn eines Zolles sein kann, läßt sich der eigentliche Zweck eines Schutzzolles erreichen: Schutz des bedrohten Produktionszweiges, Erziehung oder Erhaltung. Ausgleichszölle können also niemals einen selbständigen Zweck haben; stets werden sie entweder Erziehungs- oder Erhaltungszölle sein.

Dasselbe gilt erst recht von den Begriffen der Schutzzoll-Terminologie, die nicht auf einen bestimmten Zweck abstellen. Worte wie „Notstandszoll", „Krisenzoll" bezeichnen nur den Anlaß, aus dem Zölle gefordert werden. Ob ein vorübergehender Notstand vorliegt, ob eine länger dauernde Krise zu überwinden ist, der Schutz gilt dem Produktionszweig, der entweder im Hinblick auf spätere Konkurrenzfähigkeit mit dem des Auslandes erzogen oder ohne Rücksicht darauf

---

[23]) Mitteleuropa, Berlin 1915, S. 225.
Neudeutsche Wirtschaftspolitik, Berlin 1906.

[24]) Gruntzel: a. a. O., S. 270 ff.
Kobatsch: a. a. O., S. 212.

aus Gründen des nationalen Gesamtinteresses erhalten werden soll. Da für den in der vorliegenden Arbeit geltenden Erhaltungszoll-Begriff das Moment der Zeitdauer von vornherein ausgeschaltet wurde, — es ist für den Zweck der Erhaltung eines Produktionszweiges unwesentlich, ob der Schutz lange oder kurz gewährt wird — besteht kein Bedenken, Notstandszölle als Erhaltungszölle zu bezeichnen, die zur Behebung jener Notlage gefordert werden. Deshalb müssen auch die Meinungen abgelehnt werden, die zwar Erhaltungszölle verwerfen, Notstandszölle jedoch, eben wegen ihrer kurzen Dauer, für zweckmäßig halten.

Als Ergebnis der Untersuchung über den Begriff des Erhaltungszolls kann festgestellt werden, daß eine eindeutige Begriffsbildung in der Literatur nicht vorhanden ist. Wohl aber läßt sich in den Ausführungen über die Begründungen der jeweiligen Forderung in der Regel eine Übereinstimmung mit dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Begriff feststellen: Erhaltungszoll ist ein Zoll, der zum Zwecke der Erhaltung eines oder mehrerer Produktionszweige gefordert wird. Die Frage der Dauer ist ebensowenig ausschlaggebendes Kriterium — im Gegensatz zum Erziehungszoll — wie die tatsächliche Wirkung.

III. Hauptvertreter und tatsächliche Voraussetzungen der Lehre vom Erhaltungszoll.

a) Darstellung der Lehre von Hermann und Helferich.

Wie schon erwähnt wurde, fehlt es in der handelspolitischen Literatur an einer ausgebildeten „Lehre" oder Theorie vom Erhaltungszoll. Als die ersten und wohl einzigen Versuche, eine zusammenhängende Begründung und Einordnung zu geben, sind die Schriften von Hermann[25]) und von seinem Schüler Helferich[26]) anzusehen.

Beide sind Gelegenheitsschriften. Bei Hermann gibt ein Referat über die an sich belanglose Kritik von Doenniges[27]) an List's nationalem System Anlaß für eine Auseinandersetzung mit den Fragen der Schutzzölle. Helferich vertritt seine Meinung in Anlehnung an diesen Aufsatz Hermann's in einer Rede an der Universität Tübingen zur Geburtstagsfeier des Königs von Württemberg.

---

[25]) Hermann, W. B.: Das System des freien Handels und der Schutzzölle von Dr. Doenniges; Münchner gelehrte Anzeigen 1847, Nr. 191 ff. S. 530.

[26]) Helferich, A.: Wann ist ein Schutzzoll zu Gunsten solcher Gewerbszweige gerechtfertigt, für welche eine Land natürlich minder gut ausgerüstet ist, als das Ausland? Tübingen 1850.

[27]) Doenniges, W.: Das System des freien Handels und der Schutzzölle Berlin 1847; S. 17, 191.

Vielleicht läßt sich daraus die etwas ungeschlossen und unsystematisch wirkende Art der Darstellung bei beiden Autoren erklären, die gerade deshalb zu bedauern ist, weil hier die einzigen Quellen zur Erhaltungszoll-Lehre vorliegen, die sich nicht auf Schlagworte oder gelegentliche, allgemeine Hinweise beschränken.

Die Worte „Erhaltungszoll" oder „Erziehungszoll" werden zwar weder von Hermann noch von Helferich gebraucht. Trotzdem unterscheiden Beide deutlich diese Begriffe, ohne sie jedoch klar zu formulieren [28]).

Allerdings steht die Behandlung von Erziehungszöllen im Vordergrund. Bei der damaligen wirtschaftlichen Lage, aus der heraus ja auch das List'sche Werk entstanden ist, lag das Problem der Erziehung eines Produktionszweiges, nämlich der Industrie, durch die Erhebung von Zöllen näher als das der Erhaltung. Es ist aber gerade das Verdienst Hermann's, erstmals auch die Frage mitberücksichtigt zu haben, die sein Schüler Helferich später noch eingehender behandelt.

Hermann versucht die in der List-Kritik von Doenniges vertretene schroffe Ablehnung eines jeden Zollschutzes „zu mäßigen und zu berichtigen". Er schildert sehr klar, ohne allerdings diese Bezeichnung anzuwenden, das sog. „Gesetz der komparativen Kosten", das zur Forderung absoluter Handelsfreiheit führen müsse [29]), um die vorteilhafteste Güterversorgung zu ermöglichen. Jedoch vernachlässige diese Auffassung die Bedeutung des Staates: „Ein Land, das keine andere Aufgabe der Nationalwirtschaft kennt, als allen seinen Bedarf möglichst wohlfeil zu beziehen, für das gibt es keine Nationalehre; ihm muß es gleich gelten, ob seine Bürger überall anerkannt und geschützt, oder nirgends geachtet sind: denn wie frech auch das Ausland seine Schiffe und Waren zurückweist und belastet, jede Beschränkung des Zugangs der fremden Schiffe, jede Belastung der fremden Ware bringt einen ökonomischen Schaden, gegen den die Schande politischer Mißachtung nicht in Rechnung kommt" [30]).

Hermann kommt hier zu einer Gegenüberstellung von wirtschaftlichem Prinzip und nationalen Argumenten, durch die er die Schranken der Handelsfreiheit deutlich machen will [31]). „Von dem Augenblicke an, wo das Nationalgefühl in einem Volke erwacht, will es in seiner inneren Wirtschaft möglichst vollständig sich selbst genügen, nach außen anderen unabhängigen Völkern gleichgestellt seyn" [32]). Deshalb habe die Wissenschaft zu prüfen, „wie weit ein Volk ökonomisch selbständig zu seyn vermag, ohne auf die Privatökonomie der Bürger schädlich einzuwirken und in welcher Weise

---

[28]) a. a. O., S. 548; Helferich a. a. O., S. 7 f., S. 25.
[29]) a. a. O., S. 502.
[30]) a. a. O., S. 506.
[31]) Auf sie soll in einem späteren Abschnitt dieser Arbeit näher eingegangen werden.
[32]) a. a. O., S. 508.

die freye Bewegung der Einzelwirtschaften mit jener Forderung des Nationalgefühls und der Nationalehre in Einklang gebracht werden kann“ [33]).

Hermann wirft Doenniges vor, daß er diese Aufgabe nicht gelöst habe. Für seine eigenen Ausführungen im Anschluß an jene Kritik stellt er sich die Aufgabe, die „Gränzen zu bestimmen, inner denen ein Schutzzoll der Volkswirtschaft Vortheil verspricht oder Nachtheil droht“ [34]). Maßgebend ist für Hermann bei seinen Untersuchungen der Einfluß der Zölle auf die Einkommen der Kapitalisten und Arbeiter einerseits, auf den „Nationalreichthum“ andererseits.

Dem Schutz vor Vermögensverlusten durch Gesetze und allerlei Einrichtungen etc. stehe eine offenbare Recht- und Schutzlosigkeit der Arbeiterklasse gegenüber, deren Wohlfahrt durch die unbedingte Verkehrsfreiheit keineswegs gesichert sei [35]). Hermann tritt deshalb nachdrücklich für den Schutz der Arbeiter und ihrer Arbeitskraft ein: Lohnhöhe und Erwerbsgelegenheit müsse ihnen, soweit wie möglich, gesichert werden.

Wo ein Produkt eingeführt werde, das mit billigeren Löhnen im Ausland hergestellt werde und deshalb auf dem Inlandsmarkt konkurrenzfähig sei, verliere der in dem betr. Produktionszweig beschäftigte Arbeiter seinen Verdienst, oder er müsse sich mit niedrigeren Löhnen begnügen. Eine Produktionskostenersparnis durch Lohnsenkung, sofern diese nicht auf einer beseren Ausnutzung von Kapital und Arbeitskraft beruhe, vermehre jedoch nicht das Nationaleinkommen, es verändere nur seine Verteilung. Die Minderung beim Arbeitseinkommen werde nämlich nicht völlig durch die Ersparnis an dem billiger gewordenen Produkt aufgewogen, insbesondere nicht bei den Waren, die in geringen Mengen vom Arbeiter verbraucht werden. Die Ersparnis daran komme vielmehr der Klasse der Kapitalisten und Höherbesoldeten zugute. Eine Gefährdung des Lohnniveaus durch die Konkurrenz der ausländischen Arbeiter beim Import vieler Produkte müsse zu einer Verelendung der Arbeiter führen. Dieselbe Folge trete im Falle der Konkurrenzfähigkeit des Auslandes infolge geringerer Steuerbelastung ein.

Ein Produktionszweig besitze daher die notwendigen Produktionsbedingungen, wenn die Produktionskosten nur um die Differenz an Lohn und Steuern über den Preisen der am billigsten bezogenen Importwaren stehen [36]).

Hermann betont wiederholt, daß das Interesse der einzelnen Konsumenten an billigeren Produkten nicht mit dem Interesse des Volkes im Ganzen vereinbar sei: Eine Preissenkung durch Lohnabbau oder billigeren Import habe zwar eine Vermehrung der Konsumentenkaufkraft zur Folge; eine Einschränkung oder Einstellung der

[33]) a. a. O., S. 509.
[34]) a. a. O., S. 539.
[35]) a. a. O., S. 538.
[36]) a. a. O., S. 547.

Produktion infolge der ausländischen Konkurrenz verursache jedoch, wie schon geschildert, Verluste an Kapital, Lohn, Erwerbsgelegenheit, die umso größer seien, je weniger die in jenem Produktionszweig hergestellten Produkte von der Arbeiterklasse konsumiert würden [37]). Diese Argumente führt Hermann zur Rechtfertigung von Zöllen an, die die „Erhaltung eines schon bestehenden Erwerbsgeschäftes" ermöglichen sollen [38]). Eine Handelspolitik, die, wie die des Zollvereins, diese Grundsätze befolge, werde der Nation und ihren Angehörigen auch zur Anerkennung im Auslande verhelfen können [39]).

Während sich Hermann zur Aufgabe macht, die Ausmaße der günstigen oder schädlichen Wirkungen eines Schutzzolles im allgemeinen für die Volkswirtschaft zu bestimmen [40]), will Helferich in seiner Rede eine Antwort auf die Frage nach der Rechtfertigung eines Zollschutzes geben, der durch die Konkurrenzunfähigkeit eines Landes infolge natürlicher Benachteiligung erforderlich wird.

Vorübergehende Ursachen der Konkurrenzunfähigkeit (mangelnde Übung und Erfahrung bei Arbeitern und Kapitalisten, vorübergehende Produktionskostenunterschiede) könnten, falls nämlich alle zum erfolgreichen Betrieb eines Gewerbes notwendigen Grundlagen vorhanden wären, durch Auflegung eines Zolles auf seine Produkte unwirksam gemacht werden. Die dann durch die Preiserhöhung bewirkte Produktionsausdehnung könne durch die vermehrte inländische Konkurrenz so weit überkompensiert werden, daß der Preis im Inlande nach Aufhebung des Zolles auf das Niveau des Auslandes sinke. Der inländische Markt könne durch die heimische Produktion versorgt werden, ja der Produktionszweig könne sogar mit dem bisher ausgeschlossenen Importland auf dritten Märkten konkurrenzfähig werden [41]). Die Konsumenten hätten zwar durch den Schutzzoll einen vorübergehenden Verlust, die Nationen jedoch einen dauernden Gewinn in der neuen Industrie [42]). Dies entspricht dem Gedanken, den List bei der Darlegung seiner Erziehungszolltheorie anführt.

Auch für den Fall, daß das Land durch eine teurere Produktion infolge „dauernder Zustände, die theils durch die Natur des Landes oder Volkes, theils in der gegebenen Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse desselben begründet sind", dauernd nicht konkurrieren könne, sei die Wirkung des Zolles im Anfang ganz gleich. Nur werde der Preisfall, der durch die Ausdehnung der inländischen Konkurrenz eintritt, den Inlandpreis nicht auf das Niveau des Auslandspreises senken können; er müsse vielmehr um die Produktionskostendifferenz gegenüber dem Auslande höher sein.

[37]) a. a. O., S. 550.
[38]) a. a. O., S. 548.
[39]) a. a. O., S. 568.
[40]) a. a. O., S. 539.
[41]) a. a. O., S. 4 f.
[42]) a. a. O., S. 6.

Daher gefährde hier ein Zollabbau, der den Produktpreis auf einen tieferen Stand herabmindere, den Bestand der heimischen Industrie. Durch die Erziehung eines solchen Produktionszweiges mit Hilfe von Zöllen werde zwar die Nation bereichert, da dieser wegen des Fehlens der natürlichen Grundlagen niemals aufgekommen wäre. Dieser Gewinn könne jedoch nur mit einem dauernden Verlust der Konsumenten erkauft werden [43]).

Helferich untersucht nun, ob für diesen Fall der dauernden Konkurrenzunfähigkeit „eine Unterstützung durch Zölle zum Behuf des künstlichen Emporbringens eines Gewerbes zu rechtfertigen ist". Eine Antwort auf diese Frage müsse „auch bei Beurtheilung solcher Fälle anwendbar sein, wo es sich um Erhaltung einer schon bestehenden Industrie handelt, welche durch eine neue fremde Concurrenz gefährdet wird, wobei es gleichgültig ist, ob das fremde Produkt dadurch dem inländischen den Absatz zu nehmen droht, daß es in Folge verbesserter Transporteinrichtungen wohlfeiler beigeschafft wird, oder daß es zufolge der Anwendung neuer wohlfeilerer Produktivkräfte weniger zu erzeugen kostet" [44]).

In diesem Falle stehe nicht nur der künftige Erwerb — wie bei der Frage der Erziehung — auf dem Spiel, sondern es drohe außerdem ein augenblicklicher Verlust durch „die mit dem Aufhören eines bestimmten Gewerbes jedesmal verbundene Vernichtung oder Entwerthung vorhandener Produktivkräfte" [45]). Dies hält Helferich für ausschlaggebend bei der Beurteilung der Erhaltungszölle. Er versucht diese Frage durch die — von ihm nicht für alle Fälle gebilligte — sog. mathematische Darstellung mit einer Gleichung zu lösen.

Der dabei gebrauchte Begriff der Produktivkräfte wird hier in einer ganz anderen Bedeutung angewendet, als er z. B. bei List üblich ist. Helferich läßt nur zwei Arten von ökonomischen Produktivkräften gelten: Arbeitskraft und Kapital einer Nation, denen zwei Arten von Nationaleinkommen: Arbeitsleistungen und Kapitalnutzungen entsprächen [46]).

Helferich vergleicht „die Summe von Werthen, die sich bei Anwendung der Produktivkräfte in den künstlich emporgebrachten oder erhaltenen Gewerben als neues Einkommen der Nation ergiebt" mit dem Gewinn, den Kapital und Arbeit ohne Schutz in anderen Verwendungen erzielen würden. Ist er in den durch Zöllen erzogenen oder erhaltenen Gewerbszweigen größer, so sei dort die Anwendung eines Schutzzolls gerechtfertigt.

Erörterungen über die Fragen, wie die für die durch Zölle ermöglichte Neuschaffung oder Erweiterung eines Gewerbszweiges notwen-

---

[43]) a. a. O., S. 6.
[44]) a. a. O., S. 7.
[45]) a. a. O., S. 8.
[46]) a. a. O., S. 9.

digen Kapitalien und Arbeitskräfte beschafft werden könnten, nehmen bei Helferich ziemlich breiten Raum ein; desgleichen die Wirkungen einer solchen neuen, resp. ausgedehnten Industrie auf den Markt und damit auf den auswärtigen Handel.

Der Einfluß der durch Erziehungszölle erhöhten Preise auf die Einkommen aus Arbeitsleistung und Kapitalnutzung (Helferich unterscheidet hier, was Hermann nicht tut, Zins und Unternehmergewinn) wird von Helferich in den Grundzügen in Anlehnung an Hermann behandelt. Allerdings tritt er hierbei nicht so ausdrücklich wie sein Lehrer für die Interessen der Arbeiterklasse ein, sondern befaßt sich eingehender mit den Fragen des Kapitals.

Bei der Beurteilung des Erhaltungszolles modifiziert Helferich seine bisherigen Ausführungen über die Erziehungszölle dadurch, daß er die Möglichkeit eines Kapitalverlustes bei Eingehen des betreffenden Gewerbes in Betracht zieht. „Hier erscheint die künstliche Erhaltung nicht nur dann gerechtfertigt, wenn der dauernde Verlust der Consumenten den dauernden Mehrerwerb an Lohn und Gewinn nicht überwiegt, sondern schon in dem Fall, wenn der aus der freien Einfuhr des beschützten Gewerbes hervorgehende Vortheil der Consumenten nicht groß genug ist, um den Verlust an Kapital aufzuwiegen, mit welchem das durch die neue Concurrenz gefährdete Gewerbe bedroht wird“ [48]).

Helferich kommt also zusammenfassend zu dem Schluß, daß sich unter gewissen Voraussetzungen ein Produktionszweig, resp. ein Gewerbe auch bei dauernder Konkurrenzunfähigkeit infolge einer auf natürlichen Ursachen beruhenden Ungleichheit in den Produktionskosten rechtfertigen lasse [49]).

b) Tatsächliche Voraussetzungen für die Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges.

Bei den soeben geschilderten Ausführungen Helferichs steht noch ein Problem im Vordergrund, das gerade im Zusammenhang mit der Frage der Erhaltungszölle, wenig behandelt wird. Es ist die Frage, auf welchen Ursachen die mangelnde Konkurrenzfähigkeit des inländischen Produktionszweiges gegenüber dem Auslande, die ja der Anlaß zu Zollforderungen ist, beruht.

Die Tatsache, daß das Ausland dem Inlande gegenüber einen relativen Kostenvorteil besitzt, ist die Voraussetzung dafür, daß — entsprechend dem sog. „Gesetz der komparativen Kosten“ — ein internationaler Warenaustausch zustande kommt: es muß für das Land A

[47]) Den Grund und Boden läßt Helferich, ähnlich wie Hermann, hier gänzlich außer Betracht. Da beide Autoren nur die Frage industrieller Schutzzölle behandeln, ist anzunehmen, daß ihnen dieses Problem hierfür unwesentlich erschien.

[48]) a. a. O., S. 25.

[49]) a. a. O., S. 27.

lohnender sein, Getreide aus dem Lande B zu importieren und Tuch dorthin auszuführen, statt selbst Getreide zu höheren Preisen zu produzieren. In diesem Falle könnte für dasselbe Quantum Tuch weniger Getreide eingetauscht werden, als dies bei Einfuhr von Getreide aus dem Lande B möglich wäre.

Dieser relative Kostenvorteil, den B gegenüber A inbezug auf Getreide hat, kann durch eine Zollbelastung der Getreideausfuhr in A unwirksam gemacht werden. Die mangelnde Konkurrenzfähigkeit eines Produktionszweiges, die der Anlaß ist zur Feststellung seiner Schutzbedürftigkeit und damit zu Zollforderungen, beruht also auf einem Kostenvorteil des Auslandes, resp. einem Kostennachteil — sit venia verbo — des Inlandes. Diese Differenzen der Kosten entstehen durch die Verschiedenheit der Produktionsbedingungen der Länder. Ihre Ursachen können natürlich und wirtschaftlich bedingt sein.

Die naturgegebenen Verschiedenheiten zwischen zwei Ländern liegen in der Hauptsache im Klima, in der Beschaffenheit des Bodens, in der Ergiebigkeit der Rohstoffquellen, in der Möglichkeit der Transportwege, in der physischen und psychischen Eignung der Bevölkerung als Arbeitskraft etc.

Außer diesen, d a u e r n d vorhandenen, natürlichen Ursachen der Kostendifferenzen, auf die, wie schon erwähnt wurde, auch H e l f e r i c h kurz hinweist, sind die wirtschaftlich und sozial bedingten von ausschlaggebender Bedeutung: durch Lohnhöhe, Zinsniveau, technischen Koeffizienten werden die Produktionskosten maßgebend beeinflußt. Ebenso wirkt die — allerdings auch von natürlichen Ursachen abhängige Gestaltung der Transportkosten, die Belastung durch Steuern und soziale Abgaben, die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Kartellpolitik.

Diese hier aufgezählten Ursachen für die Verschiedenheit in den Produktionskosten der Länder können die Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges begründen. Sie werden in der Literatur, sofern sie überhaupt angeführt sind, für Zollforderungen im allgemeinen (ohne Unterschied ihrer Zweckbestimmung) geltend gemacht.

Gerade hier ergibt sich aber eine charakteristische Unterscheidung: Bei einem Produktionszweig, der durch Zollschutz e r z o g e n werden soll, beruht die Konkurrenzunfähigkeit meist auf anderen Ursachen der Produktionskostendifferenzen als bei einem vorhandenen Produktionszweig, der in seiner bisher nicht gefährdeten Existenz bedroht wird und durch Zölle erhalten werden soll.

Für neu zu gründende, resp. zu entwickelnde Produktionszweige beruht ihre anfängliche Unterlegenheit gegenüber dem Auslande auf Ursachen, die sich mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung beheben lassen, und wozu Erziehungszölle verhelfen sollen (z. B. bei mangelnder Erfahrung und Schulung der Arbeitskräfte, bei noch rückständigen Produktionsmethoden etc.).

Schon vorhandene Produktionszweige hingegen werden durch mehr

oder weniger plötzliche Veränderungen in den Wettbewerbsverhältnissen gegenüber dem Auslande, die den Anlaß zu Zollforderungen bilden, in ihrem Bestande bedroht. Das Sinken der Frachtraten für überseeisches Getreide in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist ein typisches Beispiel dafür.

Die Produktionskostenverschiebungen, die vielfach den Anlaß zu Erhaltungszollforderungen bilden, haben wirtschaftliche Ursachen, die entweder durch Veränderungen im Ausland oder im Inland eintreten:

1. Der ausländische Produktionszweig erhält auf Grund von Veränderungen des technischen Koeffizienten einen Kostenvorteil, da dort eine billigere oder ergiebigere Produktionsmethode eingeführt wird (z. B. Spinnmaschinen in England).

2. Der heimische Markt wird mit Produkten überschwemmt, die von billigen bedürfnislosen Arbeitskräften eines anderen Landes hergestellt werden (z. B. Handarbeiten der chinesischen Nonnen).

3. Verbilligung und Verbesserung der Transportverhältnisse ermöglicht die Zufuhr aus entfernten, noch extensiv und billig produzierenden Gebieten (Getreideimport aus Kanada und Südamerika).

4. Die die inländische Produktion belastenden sozialen Abgaben sind höher als im Auslande, oder es fehlen im Auslande Schutzbestimmungen für die Verwendung billiger Arbeitskräfte (Frauen und Kinder), Beschränkungen der Arbeitszeit etc.

5. Die inländischen Steuern belasten die Produktion mehr als im Auslande (z. B. Zollforderungen der deutschen Landwirte zum Ausgleich wegen zu hoher Besteuerung in der Nachkriegszeit).

6. Durch Valutaverschlechterung des Auslandes werden billige Importe möglich (Antidumpingzölle und -gesetzgebung in England und Australien).

7. Inländische Kartelle und Trusts fordern Zölle gegen die billigere Auslandseinfuhr, die die erhöhten Monopolpreise und den Absatz gefährden. Gegen den Dumping-Export ausländischer Kartelle, die bei hohen Inlandpreisen billige Ausfuhrtarife haben, werden ebenfalls Zölle gefordert.

Mit diesen zur Ergänzung der Darstellung von Hermann und Helferich geschilderten Ursachen der Produktionskostendifferenzen kann zwar die Schutzbedürftigkeit eines Produktionszweiges durchaus begründet werden. Die Frage, aus welchen Gründen oder Motiven die Erhaltung eines Produktionszweiges gefordert wird, ist mit anderen Argumenten zu beantworten.

IV. Darstellung der Begründungen.

A. Die „ökonomische" Begründung.

Die Beantwortung der Frage, warum die Erhaltung eines bestimmten Produktionszweiges gefordert wird, ergibt sich letzten Endes, wie schon dargestellt wurde, aus der Einstellung zu den leitenden Prinzipien der Wirtschaftspolitik: Liberalismus — Protektionismus, und damit zu der jeweiligen handelspolitischen Zielsetzung.

Gerade bei der Behandlung der Begründungen des Erhaltungszolls tritt die Verknüpfung mit den Anschauungen besonders deutlich zutage, die in ihren radikalsten Richtungen einerseits die Eingliederung der Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft und andererseits die Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Autarkie als Aufgabe der Wirtschaftspolitik, insbesondere der Handelspolitik, bezeichnen. Da die jeweilige Einstellung zu diesen Zielsetzungen die zustimmende oder ablehnende Stellungnahme zur Anwendung der handelspolitischen Mittel bestimmt, sind hierfür Argumente wirtschaftlicher wie politischer Art maßgebend.

Ehe auf diese Argumente im Einzelnen eingegangen wird, ist zweierlei festzustellen:

1. Die Begründungen für oder gegen die Forderung von Erhaltungszöllen auf der Grundlage der vorstehend angeführten Gedankengänge befassen sich in vielen Fällen auch mit dem Objekt der Erhaltung, mit dem jeweils als zollbedürftig bezeichneten Produktionszweig. Man versucht, den Beweis für oder gegen die Behauptung zu erbringen, gerade dieser Produktionszweig sei so wesentlich und wichtig für die Volkswirtschaft, daß seine Erhaltung nötig sei.

In vielen Fällen stützt man die jeweilige Argumentation und entkräftet von vornherein etwaige Einwände, indem man feststellt, ob dieser Produktionszweig den Schutz auch verdiene. Durch diese wertenden Erörterungen glaubt man, der Beantwortung der Fragen nach dem „warum" des Erhaltungszolls einen gewissen Nachdruck zu verleihen.

2. Die Antwort darauf, ob und warum die Erhaltung von Produktionszweigen gefordert wird, entscheidet die Frage, ob zum Zweck dieser Erhaltung gerade die Erhebung von Zöllen gefordert werden soll. Diese aber wird wiederum bestimmt durch Erwägungen über die mutmaßliche Wirkung solcher Zölle, ob sie also als taugliches Mittel für die Erhaltung anzusehen sind oder nicht, ob ihre günstigen Wirkungen die nachteiligen überwiegen etc.

a) Mit ökonomischen Argumenten allein lassen sich Erhaltungszölle nicht rechtfertigen, da ihre Erhebung dem Handeln nach dem wirtschaftlichen Prinzip nicht entspricht.

Bei der Diskussion über Schutzzölle, die nicht Erziehungszölle sind, wird von vielen Autoren betont zwischen ökonomischer und politischer Motivierung geschieden. Vorwiegend wird die Ansicht vertreten, daß sich ein solcher Zollschutz (insbesondere also ein Erhaltungsschutz) mit „rein ökonomischer Begründung" allein nicht rechtfertigen lasse, daß vielmehr eine solche wirtschaftspolitische Maßnahme nur mit außerökonomischen, z. B. politischen oder sozialen Argumenten begründet werden könne.

Für eine „rein ökonomische" Beurteilung muß das sog. „ökonomische Prinzip" als maßgebend gelten [50]). Es wird gleichsam zur Verkörperung des ökonomischen Gesamtinteresses. Von diesem Streben nach dem Maximum an Bedürfnisbefriedigung mit dem kleinsten Mittel [51]) hat man auszugehen, wenn man eine wirtschaftspolitische Maßnahme, wie sie der Schutzzoll ist, in ihrer Wirksamkeit für die Durchführung der jeweiligen wirtschaftspolitischen Zielsetzung untersuchen will.

Es muß festgestellt werden, ob und inwieweit unter Befolgung jenes ökonomischen Prinzips die Daten im wirtschaftlichen Kreislauf durch ein solches Eingreifen des Staates beeinflußt werden sollen.

So wird ein Erziehungszoll von vornherein zu dem Zweck gefordert werden, die bisher im Produktionsprozeß gegebenen Daten zu verändern. Entweder sollen unter dem Schutz von Zöllen die Produktionsmittel auf die Neueinführung (Pflanzung) von in diesem Lande noch nicht bestehenden Produktionszweigen verwendet werden, was ohne die durch den Zoll bewirkte Preiserhöhung nicht möglich gewesen war. Oder aber man will durch den Zoll eine Umschichtung der Produktionsfaktoren zu einer anderen, günstigeren Produktionskombination ermöglichen, um die Produktivität des geschützten Produktionszweiges und damit seine Rentabilität zu steigern (z. B. bei Ersetzung von Arbeitskraft durch Maschinen, Intensivierung des landwirtschaftlich benützten Grund und Bodens etc.).

Hingegen wird bei einem Zoll, der einen Produktionszweig erhalten soll, eine Veränderung der Daten innerhalb des Produktionsprozesses nicht beabsichtigt. Man will nicht in erster Linie dessen Produktivität sondern nur seine Rentabilität steigern. Der Zoll soll die Preise der Produkte soweit erhöhen (resp. einem allzu plötzlichen Preisfall vorbeugen), daß die inländische Produktion rentabel und somit in ihrem Bestande erhalten bleibt [52]). Diese künst-

[50]) Gustav Cassel: Theoretische Sozialökonomie; 4. Aufl., Leipzig 1927, S. 587: „Streben nach dem Maximum der gesellschaftlichen Einkommen".

[51]) a. a. O., S. 6.

[52]) Es soll hier angenommen werden, daß der Zoll den bisherigen Inlandpreis erhöht.

liche Steigerung der Rentabilität entspricht der tatsächlichen Produktivität des Produktionszweiges nicht. Die Erhöhung resp. die Neueinführung eines Erhaltungszolls bewirkt eine Verschiebung des sog. Grenzproduzenten und zwar in zweierlei Beziehung:

1. Unternehmern, die mit so hohen Kosten arbeiteten, daß sie auf dem Inlandsmarkt nicht konkurrenzfähig waren, wird durch die vom Zoll verursachte Preiserhöhung die Produktion und der Absatz ihrer Produkte ermöglicht, sofern die Nachfrage so wenig elastisch ist, daß sie infolge der Preiserhöhung nicht wesentlich eingeschränkt wird. Das Angebot des teureren inländischen Produktes tritt dann an die Stelle des bisher billiger aus dem Auslande importierten. Die mit der Preiserhöhung des Produktes verbundene Verteuerung anderer Produkte, evtl. die dadurch verursachte Erhöhung des gesamten Preisniveaus, kann dem ökonomischen Prinzip nicht entsprechen: Die Ausdehnung der inländischen Produktion wird nur mit dem Verlust an Kaufkraft der Konsumenten erreicht, die ihren Bedarf billiger durch Import aus dem Auslande hätten decken können.

2. Ähnlich liegt der Fall, wenn ein Produktionszweig, der bisher den Bedarf des Inlandes ohne nennenswerte ausländische Konkurrenz deckte, plötzlich durch die Einfuhr billigerer Produkte in seiner Existenz bedroht wird. Erschließung ergiebigerer Rohstoffgebiete, Verbesserung der Produktionsmethoden im Ausland, Transportkostensenkung u. a. können die Ursache dafür sein, daß das Ausland einen Kostenvorteil erzielt, wodurch die Herstellung des Produktes im Inland unrentabel und daher auf die Dauer unmöglich wird.

Man wird deshalb einen Schutzzoll fordern, der diesen Kostenvorteil durch Preiserhöhung im Inland unwirksam machen und dadurch die Produktion im bisherigen Umfange ermöglichen soll, ohne daß die Daten im Produktionsprozeß unmittelbar verändert werden müßten. Ein Angebot des billiger hergestellten Produktes wird dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Auch der Ansporn zum sog. „technischen Fortschritt", also zur Änderung der Produktionsmethoden fällt dann weg, da durch die Preiserhöhung für den Unternehmer der Anreiz fehlt, eine andere, rentablere Produktionskombination vorzunehmen. Außerdem wird dadurch die Umstellung eines Landes auf andere mit Kostenvorteil arbeitende, also auch ohne Zollschutz rentable Produktionszweige verhindert. Die bisherigen Grenzproduzenten, die ohne die Erhebung eines Zolles ihre Produktion hätten einstellen müssen, bleiben dann noch konkurrenzfähig. In diesem Sinne wird zumeist die fortschritthemmende Wirkung des Zollschutzes aufgefaßt und kritisiert [53]).

Der volkswirtschaftliche Verlust besteht hier sozusagen im „entgehenden Gewinn". Denn während in dem oben geschilderten Fall eine tatsächliche Preiserhöhung und Kaufkraftminderung bei Verdrängung des billigeren Importes durch die teuerere Eigenproduktion

[53]) Cassel: a. a. O., S. 592.

eintrat, wird hier eine mögliche Preissenkung durch Ausschaltung des billiger angebotenen ausländischen Produktes verhindert. Der Erfolg ist in beiden Fällen der gleiche:

Die Preissteigerung der Produkte durch Erhebung eines Zolles hat die Rentabilität der Grenzbetriebe entweder neu geschaffen, indem die Grenzproduzenten hinausgeschoben und der Kreis der im Inland konkurrierenden Betriebe dadurch erweitert wurde, oder sie hat sie im bisherigen Maße erhalten. Die Bedarfsdeckung der Konsumenten ist dadurch verteuert worden; sie wäre billiger ohne Zollschutz bei Import aus dem Auslande möglich gewesen [54]).

b) Trotz grundsätzlicher Ablehnung aus ökonomischen Erwägungen wird die Berechtigung außerökonomischer Argumente zugestanden, die zur Begründung von Erhaltungszöllen führen.

Die Begründung der Schutzzoll-Lehre, insbesondere der vom Erhaltungszoll, wird man also nur in außerökonomischen Argumenten suchen können. Dies wird sowohl von ihren Gegnern, wie von ihren Befürwortern betont und gilt zum Teil auch für die Fälle, in denen nicht ein Erhaltungszoll sondern ein Erziehungszoll gefordert wird (z. B. List), ist also nichts speziell nur dem Erhaltungszoll Eigentümliches.

Jene außerökonomischen Motive sind vorwiegend politischer Art. Konzessionen aus politischen Erwägungen können unter Umständen Meinungen, die sich bei einer rein ökonomischen Argumentation gegen einen Schutzzoll wenden müßten, zu dessen Forderung oder wenigstens Duldung bestimmen. Die Betonung des „nationalen wirtschaftlichen Gesamtinteresses", das ungeachtet aller rein wirtschaftlichen Erwägungen gewahrt werden müsse, ist die in jenem Sinne radikalste Forderung, als deren Konsequenz Schutzzölle befürwortet werden.

Es bestehen also in der handelspolitischen Literatur zwei Richtungen in der Stellungnahme zu der Begründung des Erhaltungszolles.

1. Die eine geht von rein ökonomischen Erwägungen aus und kommt dabei grundsätzlich zu einer Ablehnung staatlichen Eingreifens und somit des Zollschutzes. Für den Einzelfall wird jedoch aus irgendwelchen Rücksichten, die außerökonomischer, insbesondere politischer Art sind, die Berechtigung von Maßnahmen in der Wirtschaftspolitik eines Staates zugegeben, demzufolge auch die Erhebung von Schutzzöllen geduldet oder sogar befürwortet. Diese Einstellung, von der auch Ad. Smith bei seinen sog. „Freihandelsausnahmen" ausgeht, tritt besonders in neuerer Zeit wieder in den Vordergrund. So stellt z. B. Mises fest: „Maßnahmen der auswärtigen Handels-

[54]) Auf die durch die Preiserhöhung eines Produktes sich weiter ergebenden Wirkungen auf das allgemeine Preisniveau und den Mechanismus des auswärtigen Handels kann hier nicht näher eingegangen werden.

politik . . . können vom Standpunkte einer Betrachtungsweise, die allein auf das wirtschaftliche Ziel eingestellt ist, mit dem geringsten Aufwand den größten Erfolg der Güterversorgung zu erreichen, niemals begriffen werden, denn das Gesamtprodukt wird durch Schutzzölle nicht vermehrt“ [55]). An anderer Stelle sagt er: „Alles, was zu Gunsten von Schutzzöllen angeführt werden kann, ist nur das, daß die Opfer, die sie auferlegen, durch andere nicht rein wirtschaftliche Vorteile aufgewogen werden könnten, z. B. daß es nationalpolitisch oder militärisch erwünscht sein könnte, sich vom Auslande mehr oder weniger abzuschließen“ [56]). Was Mises hier allgemein ausdrückt, hat natürlich im besonderen Maße für Erhaltungszölle zu gelten.

Röpke betont in seinem polemischen Referat, bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1925, daß „mit rein ökonomischen Gründen . . . eine protektionistische Handelspolitik grundsätzlich — unbeschadet gewisser Grenzzölle — nicht gestützt werden“ könne [57]). Obwohl er am Anfang eine Berücksichtigung der Frage der Zweckmäßigkeit in der Handelspolitik als „Grundsatz der Grundsatzlosigkeit“ verdammt [58]), billigt er jene Grenzzölle, die er als „Schönheitsfehler des freihändlerischen Systems“ ironisiert, „unter gewissen Voraussetzungen“, also wohl auch unter Erwägung der Frage ihrer Zweckmäßigkeit [59]).

Gruntzel weist allgemein auf die Literatur der romanischen Länder hin, die „ihre theoretische Huldigung für den Freihandel“ aus politischen Gründen einschränken [60]), und bezeichnet diese Erscheinung an anderer Stelle als „Hintertür der Freihandelstheorie für Schutzzölle“ [61]). Er lehnt von vornherein die „reine Theorie“ — übrigens ohne ausreichende Begründung — ab [61]) und ist ungefähr der Einzige, der glaubt, eine wirtschaftliche Begründung der Schutzzolltheorie geben zu können, wie er es mit seiner sog. „Markttheorie“ versucht [63]).

Die Kaufkraftminderung resp. den volkswirtschaftlichen Verlust, der durch die Erhebung von Zöllen, also durch die Nichtbefolgung des ökonomischen Prinzips entsteht, bezeichnet Barone als „Reich-

[55]) Ludwig Mises: Vom Ziel der Handelspolitik (Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 42), Tübingen 1916/17, S. 561 f.

[56]) Interventionismus; (Archiv f. Sozialwissenschaft etc., Bd. 56), Tübingen 1926, S. 619.

[57]) Wilhelm Röpke: Die neue Wirtschaftsstruktur Deutschlands als Grundlage seiner künftigen Handelspolitik. Schriften d. Vereins f. Sozialpol., Bd. 171, II; München, Leipzig 1925, S. 8.

[58]) a. a. O., S. 5.

[59]) a. a. O., S. 16.

[60]) Josef Gruntzel: Zur Theorie des Schutzzolles, (Weltw. Archiv, 13. Bd.), Jena 1918, S. 219.

[61]) a. a. O., S. 223.

[62]) a. a. O., S. 214.

[63]) Josef Gruntzel: Theorie des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs (Freihandel oder Schutzzoll), Wien 1924, S. 76 f.

tumsvernichtung“ [64]). Er betont, daß die Feststellung dieser Wirkung allein den Freihandel noch nicht zum absoluten Dogma machen könne, und beruft sich dabei auf Pareto [65]), dessen Ausführungen er fast wörtlich übernimmt. Die Bedingungen eines gegebenen Landes zu einer gegebenen Zeit seien zu berücksichtigen — also auch hier die Frage der Opportunität [66]). Rein wirtschaftliche Überlegungen könnten dazu führen, jene Reichtumsvernichtung als das kleinere Übel erscheinen zu lassen, das noch größere Reichtumsvernichtung vermeiden helfe.

Jene Überlegungen, auf die Barone sich beruft, sind aber letzten Endes doch nicht „rein wirtschaftlicher“ Natur. Es handelt sich vielmehr nach seinen eigenen Ausführungen darum, daß die durch den Schutzzoll entstehende Reichtumsvernichtung die sozialen Schäden vermeiden hilft, die sich aus einer Umleitung von Kapitalien in andere Verwendungen ergeben würden. Diese sozialen Schädigungen werden von Barone aber „rein ökonomischen“ Schäden gleichgestellt. Nur so kann er zu dem Ergebnis kommen, daß sich der Schutzzoll (gemeint ist jedenfalls nicht ein Erziehungszoll) unter bestimmten Voraussetzungen auch mit einer rein ökonomischen Begründung rechtfertigen lasse.

Diese Ausführungen entsprechen seiner sonstigen Anschauung, die er ganz allgemein als grundlegend für sein Werk im Anschluß an seine Forderung: „gute Theorien müssen immer der Praxis entsprechen“ [67]) folgendermaßen formuliert: „Z. B. kann eine gewisse wirtschaftspolitische Maßnahme Reichtumsvernichtung bedeuten. Dann ist es notwendig, daß die Nationalökonomie aufdeckt, daß Reichtum durch sie zerstört wird. Aber der Nationalökonom bewiese, von den vielartigen Verknüpfungen der wirklichen Tatsachen nicht viel zu verstehen, wenn er in jedem Falle eine derartige Maßnahme verurteilen wollte, ohne zu untersuchen, ob durch sie nicht ein größeres Übel verhindert wird. Natürlich ist es nötig zu wissen, daß die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Maßnahme Reichtumsverlust bedeuten, um sie mit vollem Bewußtsein beurteilen zu können; aber es genügt eben nicht, sich nur auf die wirtschaftlichen Folgen zu beschränken, da die Maßnahme ja z. B. aus sozialen Gründen das kleinere Übel bedeuten kann.“

Eine solche, fast allgemein gültig gemeinte Formulierung findet sich nicht bei Pareto, Barone's Lehrer. Dieser geht näher auf die sozialen Wirkungen des Schutzsystems (protection) ein, und untersucht, wie sich dazu — immer unter der Voraussetzung, daß Zollschutz Reichtumsvernichtung mit sich bringe — die verschiedenen Bevölkerungsklassen verhalten. Er behandelt den Schutz nicht als

[64]) Enrico Barone: Grundzüge der theoretischen Nationalökonomie, Bonn 1927, S. 112.

[65]) Vilfredo Pareto: Manuel d'économie politique, 2me éd. Paris 1927, S. 519.

[66]) Barone a. a. O., S. 112, 119.

[67]) a. a. O., S. 50.

Mittel zur Erhaltung eines Produktionszweiges als solchen, sondern nur unter dem Gesichtswinkel der sozialen Verfassung und Klassenschichtung, und zwar in seiner Auswirkung auf die Einkommen, insbesondere in der Form von Renten für die einzelnen Klassen, die durch den Zollschutz begünstigt und evtl. lebensfähig erhalten werden [68]).

Hier kommt Pareto's Gegnerschaft gegen die Gewerkschaften deutlich zum Ausdruck. Für das größte Übel hält er die durch die fortschreitende Industrialisierung eines Landes verursachte Machtzunahme der Gewerkschaften, die seiner Meinung nach erhebliche Reichtumsvernichtung im Gefolge habe. Da Pareto — ähnlich wie List — den Schutzzoll für die Industrieentwicklung in Agrarländern als förderlich, in Indusrieländern aber als hemmend ansieht [69]), glaubt er, daß das Industrieland England durch Zollschutz einer weiteren Industrialisierung und damit einem Zunehmen des Sozialismus vorbeugen könnte [70]). Die dadurch verursachte Reichtumsvernichtung könnte die durch jene soziale Entwicklung entstehende, viel größere Reichtumsvernichtung seiner Meinung nach ausgleichen, ja vielleicht überkompensieren [71]). In diesen Ausführungen scheint Pareto jedoch weniger als Ziel die Erhaltung eines Produktionszweiges und damit einer bestimmten sozialen Verfassung maßgebend zu sein. Es geht hier vielmehr nur um die Duldung eines einmal vorhandenen oder neu geforderten Zollschutzes.

Auch Cassel wägt die Wichtigkeit der außerökonomischen Zielsetzung gegenüber dem Handeln nach rein ökonomischen Gesichtspunkten ab. Den Staat bezeichnet er als eine „Zwangsorganisation zur Befriedigung von allgemeinen Kollektivbedürfnissen eines Volkes" und sieht dessen „wesentliche Funktion in derjenigen wirtschaftlichen Tätigkeit, die für diese Bedürfnisbefriedigung erforderlich ist" [72]).

Der rein ökonomischen Argumentation, die ein Maximum an gesellschaftlichem Gesamteinkommen (bestehend aus der Summe der Privateinkommen) für erstrebenswert hält, stehe jene Auffassung von der Notwendigkeit, wichtige Kollektivbedürfnisse zu befriedigen, gegenüber. Daß jenes erste Ziel bei Freihandel zu erreichen sei, nimmt Cassel als feststehend an. Dann aber sagt er: „Wenn der Staat sich andere Ziele setzt, als das Heraufbringen des gesellschaftlichen Einkommens auf ein Maximum, so ist es immer denkbar, daß diese Ziele durch Eingriffe befördert werden können, die vom Gesichtspunkte des Maximaleinkommens nicht zu rechtfertigen wären [73]).

[68]) z. B. die Grundaristokratie in Deutschland a. a. O., S. 518.
[69]) a. a. O., S. 518.
[70]) Ein solcher Zollschutz würde seiner Zweckbestimmtheit nach in diesem Falle nur ein Erhaltungs-, niemals ein Erziehungszoll sein können — von Pareto aber nicht unterschiedene Begriffe.
[71]) a. a. O., S. 528.
[72]) a. a. O., S. 59.
[73]) a. a. O., S. 587.

Als Beleg dafür führt Cassel Ad. Smith's berühmtes Beispiel der nationalen Verteidigung an und fährt dann fort: „Der Staat kann nämlich neben der Verteidigung auch andere Ziele aufstellen, die er als wichtiger erachtet, als die Erreichung des größtmöglichen gesellschaftlichen Einkommens. Wenn dies der Fall ist, können auch handelspolitische Maßnahmen zur Förderung dieser anderen Ziele gerechtfertigt sein. Gerade der moderne Staat hat den Kreis seiner Aufgaben, besonders auf dem sozialpolitischen Gebiete stark erweitert und es bleibt also eine offene Frage, inwieweit diese neuen Aufgaben eine Abweichung der Handelspolitik von den strengen Grundsätzen des Freihandels begründen können“ [74]).

Und an anderer Stelle: „Der sozialpolitische Schutz, den der moderne Staat gewähren will, kann einen Zollschutz rechtfertigen, der bei ausschließlicher Rücksicht auf das größtmögliche Gesamteinkommen nicht begründet wäre. Die sozialpolitischen Ziele, die der Staat verfolgt, stellen in der Tat Kollektivgüter dar, die nicht als eine Vermehrung der Geldeinkommen der Individuen hervortreten, die aber nichtsdestoweniger so stark ins Gewicht fallen, daß sie für die Gestaltung der Handelspolitik entscheidend sein können“ [75]).

Diese Bemerkungen Cassel's sind typisch für eine Einstellung, die eben nicht bedingungslos das wirtschaftliche Prinzip als allein maßgebend für die Anwendung von wirtschaftspolitischen Maßnahmen ansieht, sondern gerade in Fragen der Handelspolitik Argumenten entscheidende Bedeutung gibt, die nicht rein ökonomischer Natur sind.

B. Die außerökonomische Begründung.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde dargestellt, daß ein Versuch, die Forderung von Erhaltungszöllen mit rein ökonomischen Argumenten zu begründen, nicht zum Ziele führen würde. Es wurde ferner geschildert, wie diese Erkenntnis in der handelspolitischen Literatur ihren Ausdruck findet, daß aber weitgehend neben der Ablehnung von Erhaltungszöllen aus ökonomischen Gründen die Berechtigung außerökonomischer Argumente dort ausdrücklich zugegeben wird.

Im Folgenden soll jene andere Richtung geschildert werden, die von vornherein auf eine rein ökonomische Begründung verzichtet. Hier gilt als das Primäre die Berücksichtigung des nationalen Gesamtinteresses, und damit treten außerökonomische, insbesondere politische Erwägungen in den Vordergrund. Falls also das nationale Gesamtinteresse es erforderlich und zweckmäßig erscheinen läßt, wird die Forderung nach Erhaltungszöllen erhoben z. T. auch in dem Bewußtsein, dadurch dem ökonomischen Prinzip zuwider zu handeln.

[74]) a. a. O., S. 587
[75]) a. a. O., S. 601.

Diese Tatsachen werden z. B. charakterisiert durch Diehl's Betonung des „nationalen Gesamtinteresses" gegenüber dem wirtschaftlichen Prinzip [76]) und Herbert von Beckerath's Feststellung, daß vielfach politische Begründungen praktisch entscheidend auch gegen ökonomische Zweckmäßigkeit seien [77]). In etremer, radikaler Formulierung Ritter: „Man muß die staatlichen Notwendigkeiten über das rein Wirtschaftliche setzen. Nur durch genügende Betonung des Staatsgedankens wird den wahren Interessen der Wirtschaft Rechnung getragen werden" [78]).

1. Aus diesen letzten Ausführungen ergibt sich, wie in der handelspolitischen Literatur die verschiedenen Möglichkeiten einer Begründung von Schutzzöllen im allgemeinen beurteilt werden, wobei auch die Erhaltungszölle inbegriffen sind.

Die Wirtschaftspolitik wird dabei also bewußt der allgemeinen, der Staatspolitik untergeordnet und empfängt von dieser her ihre Richtung. Die „Staatsräson" ist allein bestimmend für die Frage: Wie wird der Staat in seinem Bestande erhalten, wie wird er weiter entwickelt und in seinem Gedeihen gefördert? Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Staates ist also das Ziel, das danach jeder Staatsmann für seine Entschließungen in erster Linie maßgebend sein lassen solle. Darin liegt dann die Wahrung des „nationalen Gesamtinteresses" [79]).

2. Die Frage, ob der Staat für den Einzelnen da sei oder der Einzelne um des Staates willen, ist nicht ausschlaggebend für die Entscheidung der Frage, ob das Interesse des Individuums dem Staatsinteresse vorangehe oder ihm unterzuordnen sei. Wo immer die Existenz und Notwendigkeit eines Staates bejaht und anerkannt wird, ist auch ohne weiteres das Dominieren des Staatswohls zugegeben.

In äußerster Zuspitzung betont dies Hegel: „Der Staat hat keine höhere Pflicht, als sich selbst zu erhalten" [80]). Mag man mit dieser Zielsetzung in einer so absoluten Fassung übereinstimmen oder nicht, für alle Zeiten und für alle Staatsformen ist eben jene Erhaltung und Weiterentwicklung das Ziel, zu dessen Verwirklichung der Staat seine Macht anwendet.

[76]) Karl Diehl: Zur Frage der Getreidezölle, Jena 1911, S. 10.

[77]) Herbert von Beckerath: Schutzzoll und Freihandel (Jahrbuch f. Gesetzg., Verw. etc., Jahrg. 50, I), München, Leipzig 1926, S. 220.

[78]) Kurt Ritter: Die deutschen Agrarzölle, Schriften d. Ver. f. Soz. Bd. 171, II, München, Leipzig 1925, S. 279.

[79]) Meinecke formuliert dies folgendermaßen: „Staatsräson ist die Maxime staatlichen Handelns, das Bewegungsgesetz des Staates. Sie sagt dem Staatsmanne, was er tun muß, um den Staat in Gesundheit und Kraft zu erhalten. Und da der Staat ein organisches Gebilde ist, dessen volle Kraft sich nur erhält, wenn sie irgendwie noch zu wachsen vermag, so gibt die Staatsräson auch die Wege und Ziele dieses Wachstums an." Friedrich Meinecke: Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München 1924, S. 1.

[80]) Freiheit und Schicksal 1893, S. 129 zit. bei Meinecke a. a. O., S. 444.

Neben den rein politischen sind auch die wirtschaftspolitischen Maßnahmen Machtmittel des Staates, die zuerst und in erster Linie um des Staatswohles willen angewendet werden. Ob diese wirtschaftspolitischen Mittel dann auch wirklich den wirtschaftlichen Erfolg haben, zu dem sie ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung nach bestimmt sind, ist für die Staatspolitik erst in zweiter Linie maßgebend. Es können sogar — vom Staatsmann her gesehen — wirtschaftspolitische Maßnahmen für das Staatswohl günstig sein, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung für den Einzelnen verlustbringend sind. Das Staats- oder nationale Interesse, (man kann diese beiden Begriffe im Rahmen dieser Arbeit miteinander wohl gleichsetzen, weil sie in der hier berücksichtigten Literatur identisch im Sinne von Staatsinteresse gebraucht werden), geht daher unter allen Umständen dem Einzelinteresse voran. Als Kriterium für die Entscheidung über eine wirtschaftspolitische Maßnahme gilt hier nicht die Vermeidung des größeren und das Inkaufnehmen des kleineren Übels.

Je radikaler und absoluter ein Staat regiert wird, desto prinzipieller und systematischer wird seine Politik sein, sodaß man unter allen Umständen einen auch noch so geringen Vorteil des Staates erzwingen wird, selbst wenn ihm auf der anderen Seite unverhältnismäßig große Schädigungen des Einzelnen insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung gegenüberstehen. Staats- und Einzelinteresse (unter diesem kann man auch das ökonomische Interesse einer Vielheit von Individuen verstehen) können gerade im absolut regierten Staate sehr fühlbare Gegensätze bilden, soweit dort die Macht oder die Mittel zur Durchführung der Politik unabhängig vom Willen der „Einzelnen" erlangt werden.

In einem demokratischen Staate hingegen, dessen Politik auf der Mitwirkung des „Einzelnen" beruht, kann der Gegensatz von tatsächlich verfolgtem Staatsinteresse und Einzelinteresse im allgemeinen nicht sehr fühlbar sein. Die Verwirklichung von Staatsideen, die der breiten Masse des Volkes fremd, unverständlich oder nachteilig erscheinen, wird also nur in einem nahezu absolut regierten Staate möglich sein.

Eine systematische Politik wird, besonders wenn sie eine Staatsidee oder ein Ideal eines Staates verwirklichen will, in demokratischen Staaten nur dann Gestalt gewinnen können, wenn die dafür angewendeten Maßnahmen entweder nicht nennenswerte Opfer vom Einzelnen erfordern, oder der verheißene, evtl. auch ideelle Gewinn so offensichtlich groß und überzeugend ist, daß man beträchtliche Schädigungen des Einzelnen dafür in Kauf zu nehmen bereit ist. Staatsinteresse und Einzelinteresse dürfen dann also nicht in stark fühlbarem Gegensatz stehen.

3. Neben der Gegenüberstellung von Einzelinteresse und Staatsinteresse ist noch das Verhältnis zwischen den Begriffen „natio-

nales Gesamtinteresse" und „wirtschaftliches Gesamtinteresse" zu untersuchen. Das Interesse der Einzelnen kann nämlich sehr wohl mit dem des Staates (dem nationalen Gesamtinteresse) harmonieren und dabei doch dem wirtschaftlichen Gesamtinteresse zuwiderlaufen. Gerade dies ist der Fall bei der Frage der Zölle.

Wie zu Beginn dieses Kapitels dargelegt wurde, ist der Gewinn, den der Einzelne durch die von Zöllen hervorgerufene Preiserhöhung erzielt, vom rein wirtschaftlichen Gesamtinteresse aus gesehen ein Verlust; vom nationalen Gesamtinteresse aus kann er aber wiederum einen, wenn auch nicht zahlenmäßig meßbaren Gewinn bedeuten. Deshalb ist also eine Gegenüberstellung von Einzel- und Gesamtinteresse, die für die Frage der Durchführbarkeit wesentlich sein könnte, überflüssig für die Behandlung der Frage nach der Berechtigung einer wirtschaftspolitischen Maßnahme [81]).

a) Der Erhaltungszoll läßt sich als eines der Mittel zur Wahrung des nationalen Gesamtinteresses (= Schutz der Existenz des Staates) rechtfertigen.

1. Zur Begründung einer wirtschaftspolitischen Maßnahme lassen sich alle außerökonomischen Argumente (politische, soziale, evtl. ethische) unter die eine gemeinsame Zielsetzung: Wahrung des nationalen Gesamtinteresses zusammenfassen. Wo dieses als maßgebend für die Handelspolitik betrachtet wird, ergeben sich im Einzelnen noch Differenzierungen, die vorwiegend zeitlich bedingt sind.

Tatsächlich wird auch in der handelspolitischen Literatur die Forderung von Erhaltungszöllen für einen oder mehrere Produktionszweige nicht mit rein ökonomischen Argumenten, sondern mit der Rücksichtnahme auf das nationale Gesamtinteresse begründet — sofern überhaupt eine Antwort auf die Frage nach dem „Warum" gegeben wird. Oft geschieht dies ganz vage, indem man nur beiläufig feststellt, das nationale Gesamtinteresse müsse dem privaten Einzelinteresse, dem individuellen Gewinnstreben vorangehen.

Diese Art der Formulierung mag in vielen Fällen aus einer gewissen Gleichgültigkeit, in anderen wieder aus einer Einstellung heraus entstanden sein, für die die Antwort von vornherein und ohne nähere Auseinandersetzung gegeben ist. Andererseits mag auch das Bewußt-

[81]) Zu der Frage: „Was ist . . Gesamtinteresse an einem Zoll?" stellt Kobatsch fest, daß Gesamtinteresse eines Landes (d. h. die Summe der Sonderinteressen aller) kein einheitliches, homogenes Ding . . . ist . . . sondern das „Prinzip einer Wirtschaftspolitik, welche erwarten läßt, daß sie das Einzelinteresse aller Bewohner eines Staates am gleichmäßigsten wahrnimmt". Beim Kollidieren jener Sonderinteressen könne man nur auf große Wirtschaftsgruppen Rücksicht nehmen, sodaß letzten Endes doch politische Gesichtspunkte ausschlaggebend seien, die nicht auf die volkswirtschaftliche Berechtigung der Erhaltungszölle schließen lassen (a. a. O. S. 218).

sein, eine hinlängliche „rein ökonomische" Begründung des Erhaltungszolles nicht geben zu können, zu dieser etwas stiefmütterlichen und oft oberflächlichen Art der Behandlung geführt haben.

2. Daß die Feststellung, die Erhaltung eines Produktionszweiges durch Zollschutz sei vom „nationalen Standpunkt" aus geboten, keine befriedigende Begründung geben kann, liegt auf der Hand. Und doch ist dies, wie gesagt, in der handelspolitischen Literatur oft die einzige Äußerung hierzu.

Aber auch die sonstigen ausführlichen Begründungen sind selten so konkret und exakt gefaßt, wie es bei der Behandlung anderer Probleme der Wirtschaftspolitik der Fall zu sein pflegt. Zu erklären ist dies teilweise mit der kaum je eindeutig festgelegten und festlegbaren Begriffsbildung von „national", von „Gesamtinteresse" etc. und ihrer auf geistigen, ethischen und sozialen Imponderabilien beruhenden und daher sehr umstrittenen Bedeutung. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist ein Eingehen auf diese Verknüpfung nicht möglich. Es soll nur versucht werden, die aus der herangezogenen Literatur sich ergebenden Probleme aufzuzeigen, soweit sie für die Darstellung der Begründungen der Erhaltungszollforderungen von Bedeutung sind.

Festzuhalten ist für die folgenden Ausführungen, daß die „Wahrung des nationalen Gesamtinteresses" als Begründung von vornherein als gegeben angenommen wird und somit nicht immer wieder erwähnt werden kann.

3. Die Begründung der Forderung des Erhaltungszolls mit der „Wahrung des nationalen Gesamtinteresses" führt von selbst zu der Frage: „Was ist, worin besteht das nationale Gesamtinteresse?" Und weiter: Wie stellt man sich „die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses" vor? Was will man erreichen, wenn man das „nationale Gesamtinteresse" schützt? — Allgemein und grundlegend lautet die Antwort darauf: Die Nation, der Staat in seiner Existenz überhaupt soll geschützt werden; die Nation, die nationalen Kräfte sollen erhalten werden.

Dieses letzte Ziel, dieser Leitsatz für staatliches Handeln überhaupt, ist maßgebend für die Aufstellung wirtschaftspolitischer und damit auch handelspolitischer Zielsetzungen, durch die man eben jenes letzte Ziel, die Existenzsicherung des Staates, glaubt verwirklichen zu können. Daß diese Zielsetzungen wiederum die Wahl der wirtschaftspolitischen Prinzipien, Liberalismus — Protektionismus und der wirtschaftspolitischen Mittel bestimmen, wurde am Anfang dieser Arbeit schon dargelegt.

Im Folgenden sollen die Meinungen geschildert werden, die sich mit den wirtschaftspolitischen Zielsetzungen: Verwirklichung 1. der wirtschaftlichen Autarkie und 2. des Agrar-Industriestaates und mit ihrer Beziehung zu dem handelspolitischen Mittel, dem Erhaltungszoll befassen.

Der Behandlung dieser letzteren spezielleren Probleme soll die

Schilderung der Anschauungen in zeitlicher Aufeinanderfolge vorausgehen, die die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses mit dem Schutz des Staates in seiner Existenz identifizieren: Im Zusammenhang mit diesen allgemeineren Äußerungen läßt sich — sofern erforderlich — die politische und geistesgeschichtliche Einordnung der Meinungen leichter schildern, die ja auch für die Behandlung der speziellen Begründungen des Erhaltungszolls maßgebend ist.

b) Der Wandel der Anschauungen über den Begriff und die Mittel zur Wahrung des nationalen Gesamtinteresses.

1. Schon von den merkantilistischen Schriftstellern wird das nationale Gesamtinteresse als maßgebend für die Wirtschaftspolitik, insbesonderne die Handelspolitik hingestellt. Nationale Interessen sind bei ihnen landesherrlichen Interessen gleichzusetzen. Der Reichtum des Landes (sprich Landesherrn), den man an seinem Vorrat von Barzahlungsmitteln (insbesondere Gold und Edelmetall) ermessen zu können glaubt, läßt sich nach jener Anschauung in Ländern, die nicht selbst Gold produzieren, nur durch eine aktive Handelsbilanz vermehren. Um diese zu erzielen, müsse die Ausfuhr gefördert, die Einfuhr möglichst gedrosselt werden. Neben Verboten, Prämien etc. spielen in diesem System Einfuhrzölle eine erhebliche Rolle. Die Erhaltung des inländischen Gewerbefleißes, der Ausfuhrprodukte herstellen und somit zur Aktivierung der Handelsbilanz beitragen sollte, galt als eines der Mittel, Gold ins Land zu ziehen und den Reichtum des Landes vermehren zu helfen. Letzten Endes laufen also diese Forderungen auf eine Stärkung der Kasse und somit der Stellung des Landesherrn hinaus. Ein großer effektiver Edelmetallbestand, der die Festigung bestehender und die Bildung neuer Staaten ermöglichen und ihre Expansionsbestrebungen unterstützen soll, gilt als wesentlich für die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses.

2. Die notwendig auf jene einseitig fiskalisch orientierten Anschauungen folgende Reaktion, wie sie in der klassischen Schule zum Ausdruck kommt, läßt trotz aller sog. kosmopolitischen, liberalistischen Einstellung dennoch gerade in der Frage der Handelspolitik das nationale Moment nicht unberücksichtigt. Ad. S m i t h bemerkte gegenüber der ökonomischen Forderung: „Kaufen, wo es am billigsten ist", daß . . . „die Landesvertheidigung sehr viel wichtiger ist als Reichtum" — mit anderen Worten, daß im gegebenen Fall das wirtschaftliche Interesse sich dem nationalen Gesamtinteresse unterzuordnen habe. Der Staat soll hier nur als Grundlage des Wirtschaftslebens und als Vorbedingung eines ungestörten Ablaufs der Wirtschaft in seinem Bestande gesichert werden — im Gegensatz zur merkantilistischen Auffassung.

3. Eine ausgesprochen nationale Färbung erhalten die handelspolitischen Diskussionen um die Mitte des 19. Jahrhunderts. Die wachsende Vormachtstellung Englands als Kolonialreich und als mächtiger Konkurrent inbezug auf Industrieprodukte gibt auf dem Kontinent Anlaß zur Forderung von Schutzzöllen. Man begründet ihre Notwendigkeit damit, daß die Gewerbezweige oder Manufakturen eine so wichtige Grundlage für die Nation bilden, daß diese ohne sie zugrunde gehen müßte. In dieser Bedrohung der Nation sieht man allgemein die größte Gefahr, die vom Inselreiche her ausgeht.

Man spricht von der Nation, nicht vom Staat, und betrachtet sie fast überall als etwas Werdendes, noch nicht völlig Gefestigtes und Unumstrittenes. Die damaligen Erörterungen befassen sich im Wesentlichen mit dem Wert der Nation für Kultur und Wirtschaft und mit der Notwendigkeit ihrer Erhaltung und Förderung. Deshalb sollen durch die Maßnahmen der Wirtschafts- inbes. der Handelspolitik die Nation und die nationalen Kräfte entwickelt werden um des letzten Zieles willen, das später speziell in Deutschland von Wichtigkeit wird: Bildung und Erhaltung des nationalen Staates.

Alle die Lehren, die die Entwicklung der produktiven Kräfte einer Nation durch Regierungsmaßnahmen gefördert wissen wollen, beruhen auf jenen Erwägungen. Sie werden hauptsächlich von französischen Schriftstellern und, z. T. durch sie beeinflußt, von Friedrich List vertreten. Als Konsequenz jener Anschauungen werden auf dem Gebiete der Handelspolitik Erziehungs- und Erhaltungszölle auf Manufakturen gefordert. Der Schutz der Nation, so argumentiert man, erfordere den Schutz seiner produktiven Kräfte durch handelspolitische Maßnahmen. Die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses auf dem Gebiete der Handelspolitik gilt also in jener Epoche als gleichbedeutend mit der Bewahrung der Nation in ihrer Existenz und ihrer Unabhängigkeit.

So sieht z. B. Tollenare de Nantes, der von Ladenthin[82]) und Anderen als Vorläufer oder Quelle Friedrich List's bezeichnet wird, Nationalität und Freihandel als unvereinbar an[83]). „Nationalität oder das Prinzip der nationalen Unabhängigkeit" ist nach seiner Auffassung ein Gut, dessen Wert man erst bei seinem Verlust (privation) empfinden würde[84]). „Um eine Nation zu sein", brauche man Kosten für Schutz und Verteidigung. An diesen Ausgaben, ohne die es keine Nationalität gäbe, fände der unumschränkte Freihandel seine Grenzen[85]). Wenn man also der Nation ihre Existenz und Unabhängigkeit bewahren wolle, was Tollenare „für alle als das oberste Gesetz" bezeichnet, so ergäbe sich daraus die Notwendig-

---

[82]) Ernst Ladenthin: Zur Entwicklung der nationalökonomischen Theorien Fr. List's von 1820—25, Wien 1912, S. 25 ff.

[83]) L. F. Tollenare (de Nantes): Essai sur les entraves que le commerce éprouve en Europe; Paris 1820, S. 25 (Überschrift).

[84]) a. a. O., S. 25.

[85]) a. a. O., S. 27.

keit — natürlich unter der Voraussetzung einer übermächtigen Auslandskonkurrenz — den freien Warenaustausch zwischen den Ländern zu beschränken. Um den ordre social (gemeint ist hier wohl das Wirtschaftssystem auf nationaler Grundlage)aufrecht zu erhalten, brauche man sehr viele Notbehelfe, von denen Tollenare nur Zölle für geeignet hält [86]). Die von ihm den droits protecteurs actifs (Erziehungszöllen)gegenübergestellten drotis protecteurs passifs kann man als Erhaltungszölle ansprechen [87])mit dem spezifischen Zweck, die Produktionskostenunterschiede zwischen den Ländern auszugleichen und dem letzten Ziel, die Nation und die nationale Unabhängigkeit zu schützen.

Auch Ganilh, der ebenfalls als Quelle zu List's nationalem System gilt, forderte nicht Erziehungs- sondern nur Erhaltungsschutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz, die die politisch und wirtschaftlich unabhängige Stellung eines Landes bedroht: „Wehe dem Volke, das seine Märkte der Konkurrenz aller Völker ausliefert und das vor die Wahl gestellt wird, ihr Gleichgestellter oder ihr Untergebener zu sein" [88]). Und Tollenare ähnlich: „Sobald ein Land von einem Volk im Nationalverband (en corps de nation) bewohnt wird, ist seine Erhaltung sein erstes Bedürfnis (besoin), seine erste Pflicht, sein erstes Gesetz". Dabei stellt er sich in Gegensatz zu der damals von Frankreich betonten Handelspolitik.

Auch für den von Sommer als „Neo-Merkantilist" [89]) bezeichneten Ferrier ist das nationale Moment, die Voranstellung der Interessen der Nation kennzeichnend: „Avant d'être citoyens du monde, avant d'être membres de la république universelle, soyons Français" [90]). Von diesem Gesichtspunkt aus fordert Ferrier Zölle hauptsächlich zur Erhaltung der bestehenden Industrien, während er auf solche mit erzieherischen Zwecken weniger Wert legt. Sommer erklärt diese negative Einstellung Ferrier's, die nur durch Abwehr das Bestehende erhalten will und weniger die Förderung des Werdenden berücksichtigt, aus einer gewissen Verteidigerstellung Ferrier's zu Gunsten des damaligen französischen Schutzsystems gegenüber freihändlerischen Strömungen [91]).

4. In Deutschland weist besonders Friedrich List auf die Bedeutung der Nation hin, die er als Bindeglied zwischen Menschheit und Individuum bezeichnet [92]). Ausbildung der Nation zu einem Agri-

---

[86]) a. a. O., S. 39.

[87]) a. a. O., S. 43, 50.

[88]) Ganilh: Principes d'économie politique et de finance; Paris 1835, S. 51.

[89]) Friedrich List: Das natürliche System der politischen Ökonomie (herausgegeben von Edgar Salin und Artur Sommer) Berlin 1927, S. 128 Anm.

[90]) cit. a. a. O., S. 134.

[91]) a. a. O., S. 128.

[92]) Friedrich List: Das nationale System der politischen Ökonomie (herausgegeben von Heinr. Waentig; 2. Aufl.) Jena 1910, S. 268.

kultur-Manufaktur-Staat und später zu einem Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaat durch Entwicklung ihrer produktiven Kräfte ist sein Ziel. In dieser Allseitigkeit der Nation liegt nach seiner Auffassung allein die Möglichkeit ihrer Existenz mit den nur ihr eigenen Werten [93]). Die Erziehung eines so wichtigen Produktionszweiges, wie es die — damals unter ausländischer Konkurrenz notleidenden — Manufakturen sind, erscheint List vorwiegend durch Zollschutz möglich [94]). In dieser Erziehung zur höchsten Entwicklungsstufe, wo ein Zusammenschluß gleichmäßig ausgebildeter Nationen zu einer Universal-Konföderation möglich sei, liegt für List das wahre Interesse der Nationen. List fordert durch die Erziehung der Industrie die Erziehung der Nation zur Stufe des Agrikultur-Manufaktur-Handelsstaats, auf die noch näher einzugehen ist [95]). Als Ziel der Politik jener Zeit, also um die Mitte des 19. Jahrhunderts, gilt auf dem europäischen Festland der Zusammenschluß zum Nationalstaat. Die Forderung nach staatlicher Fürsorge und Schutz gilt also mehr dem Werdenden, sich Konsolidierenden [96]).

5. In der darauf folgenden Epoche wendet man sich von der Betonung des Nationalen ab, unter Befürwortung und Befolgung einer freihändlerischen Politik. Erst aus der in den 70er Jahren sich besonders in Deutschland vollziehenden definitiven Konstituierung des Nationalstaates ergibt sich wieder der Antrieb zu einer Wirtschaftspolitik, für die die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses, d. h. die Sicherung des Staates in seiner Existenz, das Entscheidende ist.

Die Zollforderungen jener Zeit werden mit der Notwendigkeit begründet, den Staat vom Ausland politisch und wirtschaftlich unabhängig zu machen. Man hält deshalb das Gedeihen der inländischen Produktionszweige für eine wesentliche Vorbedingung seiner Existenz.

Der damalige Umschwung vom Freihandel zum Zollschutz mit dem Schlagwort: „Schutz der nationalen Arbeit" wird einerseits durch Mißstände und Fehlschläge wirtschaftlicher Art, andererseits durch das gesteigerte Finanzbedürfnis verursacht, das sich aus dem erweiterten Aufgabenkreis gerade des Nationalstaates ergibt.

Unbestreitbar sind für Bismarck's Neuorientierung in handelspolitischen Fragen in erster Linie Rücksichten auf den Zollertrag, also fiskalische Gründe maßgebend gewesen. Er hielt die Belastung des Konsums durch Verbrauchsabgaben und Zölle nach englischem und französischem Muster für die gerechteste, ergiebigste und dabei

---

[93]) a. a. O., S. 265.

[94]) a. a. O., S. 65 und 267.

[95]) a. a. O., S. 70, 74, 268.

[96]) Bezeichnend hierfür sind Bemerkungen Peter Mischler's: „Die Durchführung des Schutzzolles ist eine Maßregel der zum Bewußtseyn ihrer Aufgabe gelangten Nation, die . . . die als praktisch erwiesenen Maßregeln anwendet den Organismus ihrer Produktion zu vollenden, um in und durch denselben ihren Reichtum zu vermehren".

doch am wenigsten drückende Art der Besteuerung[97]). Wie aus der Darstellung Poschinger's hervorgeht, befürwortete er noch im Jahre 1875 die Abschaffung der hauptsächlichsten Schutzzölle und die Beschränkung auf wenige ertragreiche Finanzzölle[98]).

Die Frage der Schutzzölle wird erst in den Jahren 1877—1879 akut, nachdem Bismarck, wie er 1885 vor dem Reichstag zugibt, die Unzulänglichkeit reiner Finanzzölle hatte einsehen müssen[99]). Den Anlaß für die Diskussionen darüber gibt die Agitation gegen die für 1877 beschlossene und auch tatsächlich wirksam gewordene Aufhebung der Eisenzölle[100]).

In dem berühmten Schreiben Bismarck's an den Bundesrat vom 15. Dezember 1878 werden erstmals neben fiskalischen Argumen (Verminderung der direkten Steuerlast durch Vermehrung der indirekten Abgaben), die er noch ausdrücklich in den Vordergrund stellt[101]), volkswirtschaftliche Erwägungen zur Rechtfertigung von Zöllen auf Industrieprodukte angeführt[102]). Eine eindeutige Klarstellung, ob jene Industriezölle, abgesehen von der von Bismarck betonten Notwendigkeit der Retorsionen, den Zweck von Erziehungszöllen oder von Erhaltungszöllen haben sollten, läßt sich aus der Bismarck'schen Formulierung nicht entnehmen[103]). Allenfalls läßt sich aus der Art, mit der er hier eine Zollbelastung möglichst für alle Produkte fordert, auf eine Anlehnung an die Erziehungszolllehre von Friedrich List schließen: „Wenn indessen durch ein solches System die Gesamtsumme der im Inland erzeugten Werthe vermehrt, und dadurch der Volkswohlstand im Ganzen gehoben wird, so wird dies schließlich auch für die nicht produzierenden Theile der Bevölkerung und namentlich für die auf festes Geldeinkommen angewiesenen Staats- und Gemeindebeamten von Nutzen sein“[104]).

Deutlicher kommt dies zum Ausdruck in einem Schreiben an den Verband der Deutschen Lederindustriellen: „Mit der . . . Ansicht, daß die deutsche Industrie auf dem deutschen Markt das erste und natürlichste Anrecht besitze, und daß sie des Schutzes bedürfe gegen die Konkurrenz solcher Länder, welche infolge günstiger Vorbedingungen

---

[97]) v. Poschinger, H.: Fürst Bismarck als Volkswirt; Berlin 1889, 1890 I S. 46. Da die Zollerträgnisse vorher relativ lange Zeit hoch waren, hatte für Bismarck bis Anfang der 70er Jahre kein Anlaß für einen „Systemwechsel“ bestanden.

[98]) a. a. O., I. S. 40.

[99]) a. a. O., V. S. 48.

[100]) a. a. O., I. S. 93.

[101]) a. a. O., I. S. 171 ff.

[102]) a. a. O., I. S. 174.

[103]) Daß die deutsche Industrie damals in Wirklichkeit der englischen noch unterlegen, also noch erziehungsbedürftig war, wird allgemein angenommen.

[104]) a. a. O., S. 175.

unsere bestehende Produktion überflügeln und schließlich unterdrücken können, bin ich einverstanden“ [105]).

Jener Grundsatz, möglichst alle Produkte durch Zölle zu schützen, wird von Bismarck vollends durchgeführt durch das Zugeständnis erhöhter Getreidezölle zu Gunsten der Landwirtschaft. Diese wurden erst Gegenstand der Diskussion durch die Beschwerde des Freiherrn von Thüngen [106]), der in der neuen Zollvorlage nicht die völlige Verwirklichung des „Schutzes der nationalen Arbeit“ sah, da sie die Industrie einseitig auf Kosten der Landwirtschaft bevorzuge. In einem, in der Öffentlichkeit scharf angegriffenen Antwortschreiben gibt Bismarck diesem Einwand recht [107]) und vollendet damit endgültig seinen „Systemwechsel“ vom Freihandel zum Zollschutz. Die damals 1879 und später in den Jahren 1883 und 1885 anläßlich der zunehmenden Bedrängung der deutschen Landwirtschaft durch billige Überseeimporte vor dem Reichstag vertretenen Forderungen nach Erhöhung der Getreidezölle [108]) werden von Bismarck mit allen den Argumenten begründet, die stets für die Erhaltung dieses Produktionszweiges angeführt werden:

Die Landwirtschaft, die damals noch die Mehrzahl der Erwerbstätigen beschäftigte, biete Arbeitsgelegenheit als Gegengewicht gegen den zunehmenden Bevölkerungszustrom in die Städte, ermögliche die Selbstversorgung mit Getreide aus eigener Scholle, so daß dadurch der innere Markt gesichert sei etc. — Alle diese speziell für Erhaltungszollforderungen typischen Argumente werden im weiteren Verlauf dieser Arbeit eingehender behandelt.

Für die innere Politik sind bei dieser von Dietzel [109]) als „reaktionär“ bezeichneten Zollpolitik Bismarck's die Erwägungen maßgebend, daß der Fortbestand des Staates an die Besitzenden geknüpft sei und daß gerade der landwirtschaftliche Grundbesitz als Basis der Existenz des Staates zu gelten habe [110]). Ein evtl. Schutz zum Zwecke der Erziehung von Industriezweigen wird kaum mehr erwähnt.

Nach außen gilt es in den darauffolgenden Jahrzehnten, um die Machtstellung des einzelnen Staates zu kämpfen, der sich inmitten der anderen, ebenfalls erstarkenden und sich abschließenden Staaten zu behaupten hat. Wenn man — politisch und wirtschaftlich — auch nicht gerade eine Vormachtstellung anstrebt, so geht das Bestreben wenigstens um die Gleichstellung mit den anderen. Gleichstellung aber bedeutet stets Unabhängigkeit. Diese Erwägungen führen zu der

[105]) a. a. O., S. 178.
[106]) a. a. O., I. S. 213 f.
[107]) a. a. O., I. S. 213 ff.
[108]) a. a. O., Bd. III und V.
[109]) Heinrich Dietzel: Art. Bismarck in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Ergänzungsband 1929; Jena S. 194.
[110]) Georg Brodnitz: Bismarck's nationalökonomische Anschauungen; Jena 1902, S. 38, 49.

Forderung, den soeben erst ausgebildeten nationalen Staat durch Bewahrung seiner wirtschaftlichen und damit seiner politischen Unabhängigkeit durch den Schutz der nationalen Arbeit zu erhalten. Die Zölle in ihrer Eigenschaft als Machtmittel des zur Entfaltung komdenden Staates werden somit zu Mitteln seiner Existenzsicherung [111]).

6. Um die Jahrhundertwende steht die wirtschaftliche Notwendigkeit eines Erhaltungszollschutzes für die Produktionszweige um der Erhaltung des Staates willen nicht unbedingt im Vordergrund der Erörterung [112]). Aber es wird in jener Zeit in besonders ausgesprochener Weise betont, daß die Interessen des Wirtschaftslebens denen des Staates unterzuordnen seien [113]).

Die Möglichkeit, daß wirtschaftliches Prinzip und nationales Gesamtinteresse, wie schon erwähnt, nicht ohne weiteres vereinbar sein könnten, schafft innerhalb der Wissenschaft eine Gegensätzlichkeit, der in politischer Beziehung eine andere gegenübersteht:

Die zunehmende weltwirtschaftliche Verknüpfung und kapitalistische Verflechtung der einzelnen Staaten, speziell in Europa, fordert in mancher Hinsicht eine Lockerung der staatlichen Abschließung und tendiert nach einer Nivellierung der nationalen Schranken, nach dem Kosmopolitischen hin [114]). Dem gegenüber steht aber das Interesse des nationalen Staates, für den Selbsterhaltung gleichbedeutend mit Machtentfaltung und Machtausdehnung sein muß. Das Vordringen des Imperialismus bedingt somit auf der einen Seite eine Lockerung der nationalen Bindungen, auf der anderen Seite jedoch vermehrte Abschließung der einzelnen Staaten, resp. Staatseinheiten [115]).

---

[111]) Charlotte Lorenz: Die wirtschaftspolitischen Strömungen der Gegenwart (Jahrbuch f. Gesetzgebung etc., 52. Jahrgang); München-Leipzig 1928: Es wurde . . . . „unter dem Drucke des gesteigerten Wettbewerbes auf dem Boden der Nationalstaaten eine andere Wirtschaftsrichtung, der Protektionismus entwickelt. Diese Form der Wirtschaftspolitik ist von dem Bestreben beherrscht, unter dem Motto: „Schutz der nationalen Arbeit, eine Förderung der Wirtschaftsinteressen nach dem Gesichtspunkt nationaler Selbsterhaltung durchzuführen".

[112]) Wohl vereinzelt, z. B. Adolf Buchenberger; Grundzüge der deutschen Agrarpolitik; 2. Aufl., Berlin 1899; S. 225: „Die Behauptung nationaler Macht und Größe des Deutschen Reichs wäre ohne die Erhaltung einer blühenden Großindustrie und eines kräftig entwickelten Großhandels neben dem Untergrund einer breit entwickelten Landwirtschaft dauernd nicht denkbar." Ähnlich: Agrarwesen und Agrarpolitik; Bd. 2, Leipzig 1893, S. 627.

[113]) Oldenberg: Deutschland als Industriestaat (Verhdl. des 8. Ev. soz. Kongresses Leipzig), Göttingen 1897, S. 96: „Selbständigkeit bedeutet . . ., daß wir unsere wirtschaftliche Zukunft und unsere nationale Existenz nicht auf Flugsand bauen sollen, sondern auf festen Grund und Boden, über den wir eigene Verfügung haben; mit anderen Worten: daß wir Herren im eigenen Hause bleiben".

[114]) Eulenburg: a. a. O., S. 224.

[115]) Herbert Wergo: Freihandel und Schutzzoll als Mittel staatlicher Machtentfaltung; Jena 1928, S. 77. Wergo charakterisiert die sich teilweise gegenseitig ausschaltenden Strömungen als „die aus dem Selbsterhaltungsstreben der Staaten erfolgende Abschließungspolitik, die im Schutzzoll ihren

Insbesondere in Deutschltnd wird in jener Zeit diese Zwiespältigkeit der außen- und handelspolitischen Stellung klar erkannt und in Wort und Schrift betont. Weltwirtschaftlich orientierten Strömungen stehen Forderungen nach einer Politik gegenüber, die die wirtschaftliche und damit politische Unabhängigkeit des Reiches für Krieg und Frieden gewährleisten soll. Man glaubt, in der Erhaltung der Landwirtschaft durch Zollschutz dem Staate in sozialer und kultureller Hinsicht eine so gesunde Basis sichern zu können, daß der Bestand des Staates gewissermaßen garantiert erscheint [116]). Dieses Ziel, meint man, müsse das Opfer an materiellem Wohlstand wohl wert sein, das durch den Wegfall des bei freiem Güteraustausch — nicht einmal sicher — erreichbaren Gewinnes für die Wirtschaft gebracht werden müsse.

Bis in die Gegenwart führt man dieses Argument, auf das noch im Einzelnen zurückzukommen ist, zugunsten von Agrarzollforderungen an.

7. Einen Antagonismus von Tendenzen nationaler Abschließung, wie sie naturgemäß im Kriege in höchstem Maße gesteigert war, und internationaler Annäherung glaubt E u l e n b u r g auch für die Nachkriegszeit feststellen zu können [117]). Die allenthalben betriebene Hochschutzzollpolitik ist jedenfalls als Tatsache zu buchen. Ob der 1927 in Genua auf der Weltwirtschaftskonferenz und neuerdings auf der Genfer Zoll-Waffenstillstandskonferenz zutage getretene Verständigungswille zu wirklich greifbaren Ergebnissen führen und dem soeben erwähnten nationalistisch orientierten Protektionismus entgegenwirken wird, ist noch nicht zu übersehen.

Vorderhand ist im allgemeinen für die tatsächliche Handelspolitik das Bestreben maßgebend, den Staat in seiner Existenz zu erhalten und als eines der Mittel dafür Zollschutz anzuwenden.

In den Entschließungen der Weltwirtschaftskonferenz 1927 [118]) wird ausdrücklich neben anderen Gründen, die zu jener Hochschutzzollpolitik führten, die Tatsache angegeben, daß durch die politischen Umwälzungen die Zahl der Zollgebiete in Europa von 20 auf 27 erhöht wurde, „die alle danach streben, eine unabhängige Nationalwirtschaft zu errichten, die sie mit Zollmauern verteidigen."

---

prägnanten Ausdruck findet, auf der einen, die aus ihrem Wachstumsstreben notwendig erfolgende weltwirtschaftliche Verkettung auf der anderen Seite". L o r e n z, a. a. O. S. 688: „Der Imperialismus sucht, getragen von einem starken Expansionsstreben, das Ziel der nationalen Selbsterhaltung durch Begründung kolonialer Abhängigkeitsverhältnisse zu erreichen".

[116]) Adolph W a g n e r: Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., Jena 1902, S. 2: „Die Erhaltung einer leistungsfähigen deutschen Landwirtschaft bedeutet die Erhaltung des deutschen Volkes in Gegenwart und Zukunft".

[117]) E u l e n b u r g: a. a. O., S. 225.

[118]) Enthalten in: F e i l e r, Neue Weltwirtschaft, Frankfurt a. Main 1927; S. 49 f.

c) Die Existenzsicherung des Staates wird in verschiedenen Graden seiner Unabhängigkeit erstrebt.

Wo man in der handelspolitischen Literatur die Erhaltung des Staates in seiner Existenz, diese „Wahrung des nationalen Gesamtinteresses" für das letzte Ziel, für die Maxime aller staatlichen Politik hält, identifiziert man den Begriff der Existenzsicherung des Staates mit dem Begriff seiner Unabhängigkeit [119]). In gradmäßigen Abstufungen ergeben sich darauf die jeweiligen handelspolitischen Zielsetzungen und damit weiterhin die Funktion des Erhaltungszolls als handelspolitisches Mittel, Industrie und Landwirtschaft, resp. nur einen der beiden Produktionszweige zu erhalten, sofern und soweit es jene Zielsetzungen erfordern.

Es lassen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden:

1. Streben nach völliger wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit (Autarkie).
2. Verwirklichung des Agrar-Industrie-Staates.
3. Eingliederung in die Weltwirtschaft.

Während die Forderung nach wirtschaftlicher Autarkie die absolute Unabhängigkeit des Staates vom Ausland erreichen will, ist die Zielsetzung eines Agrar-Industrie-Staates weiter gefaßt: Hier soll nur größtmögliche Unabhängigkeit der nationalen Wirtschaft vom Auslande in gewissen, unten näher dazustellenden Richtungen erreicht und gesichert werden.

Im dritten Fall soll die Existenz des Staates gerade durch Aufgabe seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und durch Eingliederung in die Weltwirtschaft geschützt werden. Die Behandlung dieses dritten Falles scheidet hier aus, weil bei dieser Forderung das Ziel notwendig nur durch freien Außenhandel zu verwirklichen gesucht wird. Ein Erhaltungszoll kommt daher hier nicht in Frage.

Zur Erreichung der beiden anderen Ziele, Autarkie und Agrar-Industrie-Staat, werden für die Handelspolitik teilweise Erziehungszölle, teilweise Erhaltungszölle gefordert. Inwieweit die letzteren als taugliches Mittel angesehen werden, soll im Folgenden dargelegt werden.

I. Durch absolute wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit: Autarkie.

1. Wenn die wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit eines Staates als wirtschaftspolitisches Ziel angesehen wird, gilt als Ideal eine Wirtschaftsverfassung, die innerhalb der nationalen Grenzen eine für die

[119]) Auch zu diesem Punkt finden sich ganz allgemeine Hinweise auf die Notwendigkeit staatlicher Unabhängigkeit, ohne daß im Einzelnen auf ihre tatsächliche wirtschaftliche Bedingtheit eingegangen würde. Sie wirken in ihrer oberflächlichen Form vielfach wie Binsenwahrheiten und Gemeinplätze, die in ihrer Selbstverständlichkeit keiner Erklärung bedürfen. Z. B. in den Broschüren u. Aufsätzen F. Stöpel's im „Merkur" (Frankfurt a. M. 1875/76).

Bevölkerung ausreichende Produktion (vom Rohstoff bis zum konsumreifen Produkt), alle Dienstleistungen und den vollständigen Absatz der Produkte garantiert, ohne daß auch Kapitalaustausch mit dem Ausland stattfindet [120]). Tatsächlich hat in Europa dieser Zustand nur in den früheren Jahrhunderten bestanden [121]).

Voraussetzung für die wirtschaftliche Abschließung eines Staates ist die Möglichkeit, vor allem Bodenprodukte in einer Quantität zu erzeugen, die für die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen ausreicht. Dies wird gegenwärtig von Sowjet-Rußland mit allen Mitteln angestrebt und ist auch das Ziel des faschistischen Italien [122]) [123]).

Daß man sich bei der Forderung wirtschaftlicher Autarkie über die Notwendigkeit gerade der agrarischen Eigenerzeugung klar ist, beweist die Tatsache, daß das Autarkie-Problem stets dann auftaucht, wenn Agrar- insbes. Getreidezölle zur Diskussion stehen.

Da aber wirtschaftliche Autarkie im eigentlichen, strengen Sinne die vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit des Staates bedeutet, kann sie durch die Selbstgenügsamkeit hinsichtlich eines Produktionszweiges resp. durch dessen Erhaltung nicht erreicht werden. Deshalb sollen die Forderungen nach einer partiellen „Autarkie" eines Landes mit der Beschränkung auf Agrar- oder Industrieprodukte im nächsten Abschnitt mit dem Problem Agrar-Industrie-Staat behandelt werden, auch wenn in der in Betracht kommenden Literatur für diese teilweise Autarkie das Wort Autarkie oder Selbstgenügsamkeit genannt wird.

So gebraucht z. B. Haußleiter diesen Ausdruck in der Bedeutung von Selbstversorgung und zwar ohne Unterschied, ob es sich um die obsolute, ausschließliche Autarkie einer Volkswirtschaft oder um die spezielle, partielle Selbstgenügsamkeit inbezug auf einen Produktionszweig handelt. Er hat auch die — nicht sehr glückliche — Wortbildung ‚Rohstoffautarkie" [124]) gefunden.

Daß Selbstversorgung das Wesentlichste für wirtschaftliche Autarkie ist, wäre an sich wohl zuzugeben, da eine Überproduktion

---

[120]) Ähnlich definieren Wergo a. a. O., S. 28, Gustav Cohn: System der Nationalökonomie 3. Bd. Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesen, Stuttgart 1898. Eine ausführliche Schilderung des Autarkie-Gedanken, dessen Begründung nur außerwirtschaftlich sein kann, wie auch O. Haußleiter: Der Gedanke der Autarkie als Leitsatz der auswärtigen Handelspolitik und seine Begründung. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Stat., Bd. 120, 1 Jena 1923, S. 240 betont, kann hier nicht gegeben werden.

[121]) Eulenburg a. a. O., S. 68; A. Lohren: Das System des Schutzes nationaler Arbeit, Potsdam 1880, S. 133, 153.

[122]) Charlotte Lorenz: Die wirtschaftspolitischen Strömungen der Gegenwart (Jahrb. für Gesetzgeb. etc. 52 Jahrg.) München-Leipzig 1928, S. 679.

[123]) Daß auch sonst das Streben nach Autarkie als Gegenströmung gegen weltwirtschaftliche Verflechtung lebendig ist, wird von Elemér Hantos: Die Handelspolitik in Mitteleuropa; Jena 1925, S. 32 dargelegt.

[124]) a. a. O., S. 207.

schon durch den Mechanismus der Preisbildung nicht möglich und wirksam werden kann, sodaß die Sorge um den Absatz wegfiele; denn eine Produktion für den Export zum Ausgleich der Handelsbilanz wäre bei vollständiger Eigenversorgung nicht nötig.

Was Haußleiter aber unter Autarkie versteht, ist jedes Streben nach wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit und Unabhängigkeit, gleichgültig, ob es sich um das Ganze oder um Teile der Volkswirtschaft handelt. — Denn die Tendenz, z. B. die Landwirtschaft zu schützen, um die restlose Versorgung der Bevölkerung zu erreichen, wie dies z. B. in der Entschließung des Landwirtschaftsrats vom 24. 10. 24 [125]) oder in den Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrarzölle im vorläufigen Reichswirtschaftsrat 1925 [126]) gefordert wird, — um nur einige Beispiele von vielen zu nennen — schließt nicht die Forderung in sich, daß diese Selbstgenügsamkeit vollständig erreicht werden müsse. Es steht außerdem nicht fest, daß bei jenen Zitaten stillschweigend auch für den anderen Produktionszweig, die Industrie ein solcher Zustand als bestehend angenommen wird. Somit ist also kein Grund gegeben, die Forderung nach partieller Selbstgenügsamkeit, also hinsichtlich eines Produktionszweiges, dem Autarkie-Problem zuzuordnen.

2. Eine absolute und fast konzessionslose Formulierung dieses Ideals gibt Fichte in seinem Werk: „Der geschlossene Handelsstaat" [127]). Er fordert den Vernunftsstaat, zu dem der existierende, „juridische Staat" entwickelt werden müsse, und zwar auf der Basis möglichst vollständiger wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit. Abhängigkeit vom Auslande bringt nach seiner Auffassung einem Staate so große Gefahren für die Ruhe im Inneren und die Sicherheit nach außen, daß der Zusammenschluß von Gebieten innerhalb natürlicher Grenzen unter Berücksichtigung „produktiver Selbständigkeit und Selbstgenügsamkeit" [128]) und die Schließung dieser Grenzen der einzige Weg sei, Kriege zu vermeiden und die Durchführung der Staatsaufgaben zu ermöglichen.

Die Beeinflussung des Außenhandels, wie sie in den bestehenden Staaten üblich sei, — Fichte zählt hier die Maßnahmen des Merkantilismus auf — sei ein „System der unvollständigen Schließung gegen den ausländischen Handel" [129]). Eine Sicherheit für den Bezug der Lebensbedürfnisse und für den Absatz der Produkte gäben auch diese Maßregeln nicht [130]). Deshalb fordert er allmähliche Einschränkung von Einfuhr und Ausfuhr bis zur völligen Schließung der Gren-

[125]) Conrad von Dietze: Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik; Schriften d. V. f. Soz. Bd. 171, München-Leipzig 1925, S. 210.
[126]) Insbes. Freiherr v. Wangenheim (stenogr. Berichte Berlin 1925, S. 82, 96).
[127]) Herausgegeben v. Hch. Waentig; Jena 1920.
[128]) a. a. O., S. 95.
[129]) a. a. O., S. 88.
[130]) a. a. O., S. 82.

zen und dementsprechend eine planmäßige Leitung der Produktion im Lande selbst [131]).

Die Erhaltung von Produktionszweigen (inbes. durch Zollschutz auf Fabrikate eben im merkantilistischen Sinne) hält Fichte für völlig ungenügend, ja schädlich. Daraus ist zu schließen, daß für seine Forderung nach absoluter Unabhängigkeit des Staats auch ein Erhaltungszoll, den er aber weder nennt noch wertet, ein gänzlich untaugliches Mittel sein müßte.

3. Nur verhältnismäßig wenige Schriftsteller stellen einen Zusammenhang von Autarkie-Ideal und Erhaltungszoll fest, ohne daß sie jedoch selbst das Autarkie-Ideal anstreben und Erhaltungszölle fordern.

Während Hermann nur allgemein das Ideal der Selbstgenügsamkeit als „natürliche Folge des Erwachens des Nationalgefühls eines Volkes" bezeichnet [132]), gibt Helferich eine viel präzisere Darstellung: „Dagegen steht derjenige, welcher Zölle auch für solche Gewerbe verlangt, in denen dauernd gleich gute und gleich wohlfeile Produktion, wie sie das Ausland hat, nicht erwartet werden kann, seinem Prinzip nach auf Seite derer, die nicht die Verwirklichung der Freiheit im Verkehr, sondern die ökonomische ἀυταρχία des Volks als höchstes Ziel erstreben, welche verlangen, daß ein Volk so viel als möglich seine Bedürfnisse mit selbsterzeugten Gütern befriedige" [133]).

Die Wünschbarkeit oder Durchführungsmöglichkeit jenes Ideals diskutiert Helferich jedoch überhaupt nicht. Da seine Ausführungen sich hauptsächlich mit dem Schutz der Industrieprodukte befassen, ist anzunehmen, daß er sein wirtschaftspolitisches Ziel im Agrar-Industrie-Staat sieht.

Harms hingegen betrachtet die autarke Wirtschaft nicht unter dem Gesichtspunkt der Zielsetzung, sondern nur als Voraussetzung für die Auswirkung des zollpolitischen Erhaltungssystems „im Sinne höchstmöglicher Entfaltung der nationalen Produktivität" [134]). Da diese autarke Wirtschaft jedoch „praktisch" nicht existiere, sondern nur denkbar sei — eben als Voraussetzung für jene Politik — kommt er von dieser Feststellung her zur Ablehnung des Erhaltungszollsystems überhaupt; denn durch das Fehlen eben jener Voraussetzung werde die ökonomische Rechtfertigung hinfällig.

---

[131]) a. a. O., S. 116.

[132]) W. B. Hermann: Das System des freien Handels und der Schutzzölle von Dr. W. Dönniges (Münchner gelehrte Anzeigen 1847, Nr. 191 ff), S. 908.

[133]) H. A. Helferich: Wann ist ein Schutzzoll zu Gunsten solcher Gewerbszweige gerechtfertigt, für welche ein Land natürlich minder gut ausgerüstet ist, als das Ausland? Tübingen 1850, S. 7.

[134]) Bernhard Harms: Die Zukunft der deutschen Handelspolitik, Jena 1925, S. 209.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine wirtschaftliche Zielsetzung wohl d e n k b a r ist, bei der man von der Auffassung ausgeht, absolute wirtschaftliche Unabhängigkeit des Staates sei eine Garantie für seine Existenz. Als Konsequenz müßte dann die v ö l l i g e wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit und dafür die Erhaltung bestehender (neben der Erziehung entstehender) Produktionszweige gefordert werden.

In der handelspolitischen Literatur wird, soweit man diese Zielsetzung behandelt, fast durchweg die Unmöglichkeit festgestellt, daß t a t s ä c h l i c h eine absolute Selbstgenügsamkeit der Volkswirtschaft zu erreichen sei, sodaß damit eine Auseinandersetzung mit dem Erhaltungszoll als Mittel zu ihrer Verwirklichung hinfällig wird.

In dieser Erkenntnis beschränkt man sich auf das vermutlich Erreichbare und fordert — teilweise resignierend — aber vielfach in möglichster Annäherung an das Ideal absoluter Autarkie, den Agrar-Industrie-Staat.

II. Durch größtmögliche wirtschaftliche Selbstgenügsamkeit: Agrar-Industrie-Staat.

Grundlegend ist festzustellen, daß eine a l l g e m e i n e Forderung nach Erhaltung von Produktionszweigen durch Erhebung von Zöllen nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn von dem wirtschaftspolitischen Ziel der Erhaltung der Volkswirtschaft im Stadium des Agrar-Industrie-Staates ausgegangen wird. Daß diese Forderung vorwiegend im Zusammenhang mit jener Zielsetzung erhoben wird, wird in der Literatur kaum ausgesprochen oder anerkannt, ergibt sich aber aus den einzelnen Begründungen.

Der Erhaltungszoll ist aber als Mittel zur Verwirklichung anderer handelspolitischer Zielsetzungen nicht denkbar. Denn, wie schon geschildert wurde, läßt sich die Forderung von Erhaltungszöllen allein mit ökonomischen Argumenten nicht rechtfertigen, da Schutzzölle die Bedarfsdeckung der Konsumenten verteuern, was dem wirtschaftlichen Prinzip nicht entspricht. —

Wenn also trotzdem die Erhaltung eines Produktionszweiges gefordert wird, müssen außerökonomische Momente maßgebend sein. Man will einen Produktionszweig dennoch vor dem Zugrundegehen schützen, da von seinem Gedeihen die Existenz des Staates abhängig sei.

Daß der Zustand der absoluten wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit nicht zu verwirklichen ist und deshalb p r a k t i s c h als wirtschaftspolitische Zielsetzung nicht die Grundlage für Erhaltungszollforderungen bilden kann, wurde bereits dargestellt.

Wollte man hingegen die Existenzsicherung des Staates durch völlige Eingliederung der Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft erreichen, so könnte man dem wirtschaftlichen Prinzip entsprechend han-

deln — bei freiem Handelsverkehr auf Grund internationaler Arbeitsteilung „dort kaufen, wo es am billigsten ist." Da bei strikter Verfolgung einer solchen Politik nationale Erwägungen nicht ausschlaggebend wären, könnte man ohne Bedenken einen nicht konkurrenzfähigen Produktionszweig dem Untergang opfern, so daß Erhaltungszölle hier keine wesentliche Bedeutung hätten.

Gerade dieses ist aber nicht möglich, wenn man den Agrar-Industrie-Staat als wirtschaftspolitische Zielsetzung im Interesse der Existenzsicherung des Staates befürwortet. Aus nationalen Gründen soll hier eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit des Wirtschaftslebens vom Auslande gewährleistet werden. Voraussetzung dafür ist das gleichmäßige Gedeihen von Landwirtschaft und Industrie. Ihre Erhaltung gilt daher als selbstverständliche Forderung, obwohl diese durch das Mittel der Zölle sich bei rein ökonomischer Argumentation nicht rechtfertigen ließe. Der Erhaltungszoll als handelspolitisches Mittel kann also — prinzipiell — von wesentlicher Bedeutung nur für die durch nationalpolitische Rücksichten bedingte Zielsetzung des Agrar-Industrie-Staates sein [135]).

Die Antwort auf die Frage: Welche Zielsetzung ist für die Forderung nach Erhaltung eines Produktionszweiges maßgebend? läuft daher letzten Endes stets auf das Problem des Agrar-Industrie-Staates hinaus. Aus diesem Grunde sollen alle Argumente, die im Einzelnen zur Begründung jener Forderung nach Erhaltung angeführt werden, im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung des Agrar-Industrie-Staates behandelt werden.

Es lassen sich im Wesentlichen 2 Etappen in der Diskussion dieser Fragen unterscheiden.

a) Wo die Gefahr besteht, daß im Agrar-Industrie-Staat der industrielle Teil der Produktion durch ausländische Konkurrenz zugrunde geht und zu befürchten ist, daß die Volkswirtschaft dadurch zum Stadium des Agrarstaates herabsinke, werden Forderungen nach Erhaltung der heimischen Industrie erhoben.
b) Bei fortschreitender Industrialisierung eines Landes wird die Erhaltung seiner „agrarischen Basis" gefordert, um einen Übergang vom Agrar-Industrie-Staat zum überwiegenden Industriestaat zu vermeiden, wobei die Erhaltung der Industrie nur eine sekundäre Rolle spielt.

Bei der im Folgenden mehrfach angewendeten Gegenüberstellung: Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Agrar-Staat einerseits, Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Industrie-Staat andererseits, soll nicht einer Theorie wirtschaftlicher Entwicklungsstufen zuge-

[135]) Daß in Einzelfällen auch Erhaltungszölle zur Verwirklichung anderer wirtschaftspolitischer Zielsetzungen gefordert werden, steht dem nicht entgegen; sie sind z. B. für kriegswichtige Industrien oder sog. „Schlüsselindustrien" von einer solchen Zielsetzung überhaupt nicht abhängig.

stimmt werden, die ein Land nach einer gewissen Gesetzmäßigkeit in zeitlicher Reihenfolge zu durchlaufen habe. Es soll dadurch nur der jeweilige Anlaß gekennzeichnet werden, der zur Forderung nach Erhaltungszöllen führt, um die Volkswirtschaft im Stadium des Agrar-Industrie-Staates zu erhalten. Diese Zielsetzung beruht, wie schon erwähnt, auf der Anschauung, daß dadurch das sog. wirtschaftliche Gleichgewicht einer Nation, der „Harmonie-Staat" und die größtmögliche Verwirklichung wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit zu erreichen sei, die die Vorbedingung und Grundlage für die Unabhängigkeit und somit für die Existenz des Staates überhaupt bilde [136]).

Wenn im Folgenden vom überwiegenden Agrar-Staat oder überwiegenden Industriestaat die Rede sein wird, ist ein Zustand gemeint, in dem der jeweils ergänzende Produktionszweig nur so unvollständig ausgebildet ist, daß die nationale Wirtschaft im Wesentlichen beim Bezug der Produkte auf das Ausland angewiesen ist und mit den Erzeugnissen ihrer Hauptproduktion die Einfuhr bezahlen muß.

1. Schutz vor Übergang zum überwiegenden Agrarstaat durch Erhaltung von Industriezweigen.

Die Befürchtungen, die Volkswirtschaft könne vom Zustand des Agrar-Industrie-Staates zum überwiegenden Agrar-Staat herabsinken, werden vornehmlich um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland laut. Deshalb wird außer der Erziehung von Industriezweigen, durch die man den Agrar-Industrie-Staat zu verwirklichen glaubt, von den französischen Vorläufern List's, später von diesem selbst und einigen anderen deutschen Autoren, auch ihre Erhaltung durch Zölle gegenüber der Konkurrenz Englands gefordert, um dadurch jener Gefahr des Untergangs der industriellen Produktion und damit des Abgleitens zum Agrar-Staat zu begegnen.

So hält Ganilh die Einfuhrbeschränkung durch Zölle für das einzige Mittel der Völker, „sich auf der Stufe der Industrie-Völker zu halten und nicht in den niedrigen Stand der Ackerbauvölker zurückzufallen" [137]). Die Tatsache, daß man, um die Industrie zu erhalten, die man soeben geschaffen hat, zu dem schärfsten Mittel der Verbote habe zurückkehren müssen, bezeichnet Chaptal als eine Folge des Strebens nach nationaler Arbeitsteilung. Er kritisiert diese als Abkehr der Nationen von ihrer „wahren Bestimmung" und als „gezwun-

[136]) Nach Dietzel hatte bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts jedes Volk „die Lebensmittel und Materialien, wie die Fabrikate, deren es bedurfte, selbst erzeugt, war also Agrar-Industrie-Staat". Erst dann begann die Scheidung in „Rohstoffstaaten" und „Industriestaaten".
Dietzel, Heinrich: Art. Agrar-Industriestaat oder Industriestaat? (Hdw. d. St. Bd. I, 4. Aufl.); Jena 1923, S. 68

[137]) Ganilh, Ch.: La Theorie de l'économie politique; Paris 1815, S. 205.

genen Zustand". Für eine große Nation wie Frankreich, deren Industrie und Landwirtschaft stark sind (also für einen Agrar-Industrie-Staat), sei jedoch das Einschlagen derselben Politik England gegenüber, die auch die soeben erwähnte Industrie-Erhaltung notwendig mache, das einzige Mittel, um die Völker zu den wahren Grundsätzen zurückzuführen (ramener aux vrais principes). Offenbar gilt hier für Chaptal wie auch später für List der Agrar-Industrie-Staat, zu dessen Erhaltung er den Schutz erzogener Industrien fordert, als ein Zwischenstadium zur späteren Universal-Konföderation (um den Ausdruck List's zu gebrauchen) mit internationaler Arbeitsteilung [138]).

α) Durch Beibehaltung von Zöllen für erzogene Industriezweige.

Hier kann der Fall eintreten, daß aus Erziehungszöllen, nicht nur ihrer tatsächlichen Wirkung sondern ihrer Zweckbestimmung nach, Erhaltungszölle werden.

Zölle, die bisher gefordert wurden, um einen Produktionszweig auszubilden und ihm dadurch zu späterer Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande zu verhelfen, können in ihrer Zweckbestimmtheit umgebogen werden, wenn der betreffende Produktionszweig wohl technisch dem Auslande gewachsen, in seiner Rentabilität jedoch noch unterlegen ist, oder wenn sich herausstellt, daß er ohne Schutz überhaupt nicht konkurrenzfähig werden kann. Dann wird aus der Forderung nach Erziehung die Forderung nach Erhaltung des schutzbedürftigen Produktionszweiges.

Begründet wird dies damit, daß ohne Zollschutz ein Rückschritt von der gerade mit Hilfe von Erziehungszöllen erreichten Produktionsstufe des Agrar-Industrie-Staates nicht zu vermeiden sei [139]).

In diesem Sinne bezeichnet Friedrich List „Erhaltung, Ausbildung und Vervollkommnung der Nationalität" als „Hauptgegenstand des Strebens der Nation" [140]). Dies sei im damaligen Deutschland zunächst durch Erziehung der Volkswirtschaft zum Agrikultur-Manufaktur-Staat zu erreichen: „Agrikulturkraft und Manufakturkraft in einer und derselben Nation, unter der nämlichen politischen Gewalt vereinigt, leben im ewigen Frieden, können durch Kriege und fremde Handelsmaßregeln in ihrer Wechselwirkung nicht gestört werden, garantieren folglich der Nation den unaufhörlichen Fortschritt in Wohlstand, Zivilisation und Macht" [141]).

---

[138]) Chaptal, J. A.: De l'industrie française; Paris 1819, S. 461.

[139]) Hieraus erklären sich alle die Fälle, in denen die Erhaltungszölle mit „beibehaltenen" Zöllen oder mit Dauerzöllen gleichgesetzt werden. Daß darin nicht das Wesen des Erhaltungszolles begründet liegen kann, wurde schon mehrfach erwähnt.

[140]) List, Friedrich: Das nationale System der politischen Ökonomie (herausgeg. v. Heinr. Waentig, 2. Aufl.) Jena 1910, S. 62.

[141]) „Ein Nation, die bloß Agrikultur treibt, ist ein Individuum, dem in seiner materiellen Produktion ein Arm fehlt'. — „Diejenige Nation wird also

Ein großer Teil der im Zustand des Agrarstaats brachliegenden produktiven Kräfte einer Nation der gemäßigten Zone könne durch Ausbildung der Manufakturkraft entwickelt und wirksam werden. Als eines der Mittel hierzu erscheint ihm die Erhebung von Erziehungszöllen auf Industrieprodukte geeignet, die nicht den natürlichen, sondern nur den zeitlichen Vorsprung des Auslandes ausgleichen sollen.

Obwohl List diesen Zustand des Agrikultur-Manufakturstaates nur als Übergang zur späteren Universalkonföderation der Nationen mit freiem Handelsverkehr ansieht, tritt er zunächst für Erhaltung der Nation auf dieser Entwicklungsstufe ein. Einmal erzogene Industriezweige sollen keinesfalls durch Wegfall des Schutzes dem Verfall ausgesetzt werden, sodaß die Volkswirtschaft Gefahr laufe, von der einmal erreichten Stufe des Agrikultur-Manufaktur-Staates wieder zum Agrarstaat abzusinken: „Der Schutzzoll für einen einmal beschützten Industriezweig darf nie so weit fallen, daß diese Industrie durch fremde Konkurrenz in ihrem Bestand gefährdet werden kann. Erhaltung des Bestehenden, Beschützung der Wurzeln und des Stammes der Nationalindustrie muß unverbrüchlicher Grundsatz sein“ [142]).

In dieser Forderung liegt nicht ein Verzicht auf spätere Handelsfreiheit, sondern nur das Vermeidenwollen eines Rückschrittes. Nur so ist jener scheinbare Widerspruch zu verstehen, daß List neben der Erziehung eines Produktionszweiges, der später ohne Schutz gedeihen soll, noch für seine Erhaltung eintritt.

Wenn Eulenburg hier List eine gewisse Inkonsequenz vorwirft [143]), so übersieht er, daß es List in erster Linie um die Sicherung jener Produktionsstufe zu tun sein mußte, die eine Volkswirtschaft nach seiner Lehre notwendig zu durchlaufen hat, um die nächste des Agrikultur-Manufaktur-Handels-Staates und damit die spätere Möglichkeit einer Universalkonföderation mit Handelsfreiheit zu erreichen.

Abgesehen davon, daß wie schon mehrfach erwähnt wurde, „Erhaltungszoll“ nicht mit „Dauerzoll“ identisch sein kann, ist es unrichtig, wenn behauptet wird, List sei ein Gegner jeden Erhaltungszolles gewesen. Gerade nach seinen Ausführungen soll ein ursprünglich zum Zwecke der Erziehung eines Produktionszweiges eingeführter Zoll beibehalten werden. Dadurch wird er jedoch noch nicht zum Erhal-

---

die meiste Produktivkraft besitzen, folglich die reichste sein, welche die Fabrikationskräfte nach allen Verzweigungen innerhalb ihres Territoriums zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet hat und deren Territorium und landwirtschaftliche Produktion groß genug ist, um ihre Fabrikbevölkerung mit dem größten Teil der ihr erforderlichen Lebensmittel und Rohstoffe zu versehen“. a. a. O., S. 252, S. 244.

[142]) a. a O., S. 72.

[143]) „Das heißt denn doch aus dem Erziehungszoll einen Dauerzoll machen und damit den Grundgedanken des Systems selbst aufgeben.“ Eulenburg a. a. O., S. 120.

tungszoll; erst die Aufgabe, den nicht mehr erziehungsbedürftigen oder den niemals selbständig werdenden Produktionszweig zu erhalten, macht ihn dazu. Die (wenn auch nur vorübergehende, nicht endgültige) Zielsetzung des Agrikultur-Manufaktur-Staates gibt in diesem Falle seine Begründung. —

Zölle werden auch von anderen deutschen Schriftstellern z. B. Glaser als das einzige Mittel angesehen, die Industrie zu pflanzen und, was hier das Wesentliche ist, dies Neugeschaffene auch zu erhalten. Der Besitz einer eigenen Industrie garantiere die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Nation [144]). Ähnlch Regenauer: „Die Wissenschaft . . . will selbst Schutzzölle dann noch beibehalten wissen, wenn das Ausland — der bereits erworbenen Übermacht vertrauend — sie seiner Seits aufgibt. Sie will sie in diesem Falle so lange und so weit noch beibehalten wissen, als man mit Grund zu besorgen hätte, daß ohne sie die eigene Industrie fremder Übermacht geopfert würde", — weil, wie sich aus dem Sinn des Buches weiter ergibt, ein solcher Industrie-Untergang das Ende des Agrar-Industrie-Staates bedeuten müsse [145]). Im gleichen Sinn Becher [146]). Diese Forderungen nach Fortdauer des Schutzes widersprechen allerdings dem Grundprinzip der Erziehungszoll-Lehre, man solle zugrunde gehen lassen, was sich nach einer gewissen Zeit ohne Schutz als nicht lebensfähig erweist. Denn nach jenen Anschauungen sind derartige dauernd schutzbedürftige Produktionszweige nur als „Treibhauspflanzen" anzusehen, bei denen die natürlichen Grundlagen fehlen, sodaß Kapital und Arbeit in falsche Bahnen geleitet worden sind [147]).

---

[144]) Glaser, J. C.: Über die Bedeutung der Industrie und die Nothwendigkeit von Schutzmaßregeln; Berlin 1845, S. 56, S. 62 etc.

[145]) Regenauer, F. A.: Beleuchtung des . . . Entwurfs zu einem Zolltarif für das vereinigte Deutschland; Karlsruhe 1849; S. 8.

[146]) Becher, Siegfried: Die Deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse, Leipzig 1850.
Fraenzl, Moritz: Jul.: Über Zölle, Handelsfreyheit und Handelsververein; Wien 1834, S. 84 ff.
Mischler, Peter: Das Eisenhüttengewerbe; Tübingen 1852, S. 87.
Stöpel, F.: Freihandel und Schutzzoll, Frankfurt a. M. 1876, S. 41.

[147]) Siehe u. a.:
Rau, Karl Heinrich: Zur Kritik über F. List's nationales System der politischen Ökonomie; Heidelberg 1843, S. 110.
Derselbe: Lehrbuch der politischen Ökonomie; 2. Aus. Heidelberg 1839, II. Bd. S. 332.
Regenauer a. a. O., S. 14.
Neumann, Franz Xaver: Österreichs Handelspolitik in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft; Wien 1864, S. 69.
von Mohl, Robert: Die Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1866 II, S. 376.
Hertzka, Theodor: Differenzialzölle und Recht der meistbegünstigten Nation (Vierteljahrsschr. für Volkswirtschaft, Politik 16. Jahrg. 1. Heft, Berlin 1879.
Lexis, M.: Art. Handel „Äußere Handelspolitik" in Schönbergs Handb. d. polit. Ökonomie; Tübingen 1882, S. 1110.
Jenks, J. W.: Henry C. Carey als Nationalökonom; Jena 1885, S. 112.

Wenn man jedoch die Beibehaltung von Zöllen fordert, die ursprünglich der Erziehung eines Produktionszweiges dienen sollten, um ihn weiterhin vor dem Untergange zu schützen, so werden sie, wie schon erwähnt, durch ihre veränderte Zweckbestimmung zu Erhaltungszöllen.

Zwar wird in jener Zeit bei Forderungen dieser Art der Agrar-Industrie-Staat nicht ausdrücklich als wirtschaftspolitische Zielsetzung angeführt. Wo man aber die Existenz einer konkurrenzfähigen Industrie als unentbehrliche Grundlage für die „Aufrechterhaltung des staatlichen Organismus“ [148]) ansieht, läßt sich unschwer auf diese Zielsetzung schließen. Man fürchtet, daß mit dem Aufhören des Erziehungszolles die Industrie dem Untergange preisgegeben sei. Dadurch werde jener Zustand des Agrar-Industrie-Staates gefährdet, den man als Garantie staatlichen Gedeihens ansieht.

β) durch Beibehaltung und langsamen Abbau von Zöllen, zugunsten von Kapitalien und Arbeitsgelegenheit.

Mit dieser Zielsetzung des Agrar-Industrie-Staates versucht man primär, die Umbestimmung des Erziehungszolles zum Erhaltungszoll zu begründen. Man glaubt, wie schon mehrfach erwähnt wurde, daß sich hierbei der größtmögliche Grad nationaler Unabhängigkeit und damit Sicherheit des Staates in seiner Existenz verwirklichen lasse. Die nationale Arbeitsteilung, d. h. das Gedeihen einer lebensfähigen Industrie, neben der damals durch ausländische Konkurrenz noch nicht gefährdeten Landwirtschaft, innerhalb der nationalen Grenzen ermögliche, daß das Inland beim Bezug aller notwendigen Güter zur Bedarfsdeckung unabhängig sei. Sie garantiere den Absatz der inländischen Produktion im Lande selbst und ermögliche die Beschäftigung für die in jener Zeit stark anwachsende Bevölkerung.

Die Argumente der Unabhängigkeit bezüglich der Güterversorgung und des Absatzes der Produkte sind bei der Diskussion des Problems: Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Industrie-Staat, von größerer Bedeutung und sollen deshalb erst im Zusammenhang mit jenen Fragen behandelt werden.

Typischer und wichtiger sind die Gründe, die im Zusammenhang mit dem Problem: Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Agrarstaat im Einzelnen, außer der Rücksichtnahme auf das nationale Gesamtinteresse, für die Erhaltung von Produktionszweigen angeführt werden.

Die Notwendigkeit der Erhaltung eines Produktionszweiges, insbes. der Industrie wird hier von vielen Schriftstellern damit begründet, daß ihr Untergang unmittelbar Schädigungen der Volkswirtschaft herbeiführe.

[148]) Glaser, a. a. O., S. 51.

Gleichgültig, ob es sich allgemein um überhaupt bestehende oder speziell um durch Zölle erzogene Produktionszweige handelt, als nachteilige Folgen des Zusammenbruches von Industriezweigen werden die Verluste an investierten Kapitalien und der Wegfall von Arbeitsgelegenheit bezeichnet. Jene Schäden seien für die Allgemeinheit so schwerwiegend, daß die Konsumenten lieber das Opfer einer durch Zölle bewirkten Preiserhöhung auf sich nehmen sollten, als die Industrie dem Untergange preiszugeben [149]).

Diese Erwägungen führen bei vielen Autoren dazu, die Bedeutung eines Produktionszweiges, (hier handelt es sich hauptsächlich um Industriezweige) für die Volkswirtschaft nach dem Maß der darin investierten Kapitalien und der durch sie ermöglichten Arbeitsgelegenheit zu beurteilen. Jedenfalls hat es oft den Anschein, als ob die Erhaltung eines Industriezweiges durch Zölle nur aus diesen Gründen gefordert werden solle, ohne daß die Rücksichtnahme auf das nationale G e s a m t interesse zu ihrer Begründung herangezogen wird.

Dies ist vor allem bei der schon geschilderten Umbestimmung von Erziehungszöllen zu Erhaltungszöllen der Fall. Es handelt sich hier nicht um die Neueinführung von Zöllen, sondern um die Beibehaltung schon bestehender, unter Veränderung ihrer Zweckbestimmung.

Diese Forderungen werden mit den gleichen Argumenten begründet, die auch für die Einstellung der Freihändler zu Zöllen — gleichgültig welcher Art — bestimmend sind. Die Gefahr von Kapitalverlusten zwingt nach jener Auffassung dazu, den Übergang zum Freihandel nicht plötzlich vorzunehmen, sondern die Zölle langsam abzubauen, um die Überleitung der investierten Kapitalien in andere lohnendere Verwendungen und die Umstellung der Arbeitskräfte auf andere Beschäftigungen zu ermöglichen [150]). So bekennen sich auch prinzipielle Freihändler zu der Notwendigkeit, mit Rücksicht auf investierte Kapitalien und Arbeitsgelegenheit, bisher geschützte Produktionszweige — wenn auch nur vorübergehend — durch Zölle zu erhalten.

Diese Konzessionen führen letzten Endes zu einer ähnlichen Änderung der Zweckbestimmung wie die schon erwähnte von Erziehungszoll zu Erhaltungszoll. Hierfür ist nicht ausschlaggebend, daß die Zölle quantitativ in ihrer Höhe und in ihrem Ausmaße vermindert werden, sondern daß ein Zollschutz in seiner Zweckbestimmung auf den Schutz von Kapitalien, eventuell von Arbeitsgelegenheit eingeengt wird, der eine Industrie erziehen oder erhalten sollte (dies zu scheiden ist in diesem Falle unwesentlich), was sich ja nur mit der Wahrung des nationalen Gesamtinteresses rechtfertigen läßt [151]).

[149]) Dieselbe Meinung äußert in neuester Zeit, wenn auch ohne Zusammenhang mit jenem Problem des Agrar-Industrie-Staates, von Beckerath, Herbert: Die handelspolitische Lage der deutschen Textilindustrie (Schr. d. V. f. S., Bd. 171, II) 1925, S. 191.

[150]) Sogen. Degressiv-Zölle, siehe E u l e n b u r g a. a. O., S. 128.

[151]) Es ist dabei unwesentlich, ob jene Zölle gefordert wurden, um eine Industrie zu erziehen, oder — mit Rücksicht auf die Wahrung des nationalen Gesamtinteresses — zu erhalten.

So sind die sog. „Freihandelsausnahmen" bei den Klassikern zu beurteilen. Adam Smith betont, daß die gerechtfertigte Rücksicht auf das Interesse des „großen Fabrikbesitzers" einen vorsichtigen und langsamen Zollabbau erfordere, um das im Betrieb festgelegte, sog. stehende Kapital vor Verlusten zu schützen [152]).

Auch Say fordert vorsichtiges Vorgehen zum Schutze der Kapitalien und gibt außerdem zu bedenken, daß bei plötzlichem Industrieabbau mit diesen Kapitalien auch die aufgewendete Zeit und erlangte Erfahrung verloren gehen würde, sodaß die Laufbahn der Angestellten völlig unterbrochen wäre [153]).

Eine ähnliche Begründung führt Ricardo, der allerdings ein Gegner von Industrie-Zöllen ist, für vorsichtigen Abbau von Getreidezöllen an, im Interesse der im Getreidehandel gebundenen Kapitalien: „Kapitalerhaltung im Landesinteresse", die er jedoch nicht als Endzweck, sondern nur als Mittel zur Erlangung eines großen Gütervorrates bezeichnet [154]).

Aus diesen Beispielen läßt sich eindeutig ersehen, wie die ursprüngliche Zweckbestimmung von Zöllen, gleichgültig ob Erziehung oder Erhaltung, auf das Ziel der Kapitalerhaltung verändert und konzentriert wird. Kapitalverluste — meist wird dieser Begriff nur allgemein und ohne jede nähere Erläuterung angewendet — werden als so empfindliche Schädigungen für den Einzelnen und für die gesamte Wirtschaft angesehen, daß sogar von den Freihändlern ein Kapitalschutz durch Zölle gefordert wird, während diese doch sonst, gerade um Fehlleitungen von Kapitalien zu vermeiden, Zölle bekämpfen.

Jene Rücksichten auf die Erhaltung von Kapital und Arbeitsgelegenheit bilden im Einzelnen die nähere Begründung, die Chaptal für die schon angeführte Forderung nach Schutz erzogener Industrien gibt, mit dem Ziel, den Verfall dieser Industrien und damit letzten Endes das Absinken zum überwiegenden Agrarstaat zu vermeiden. Chaptal bezeichnet Erwägungen darüber, ob es zweckmäßig und vorteilhaft war, einen „Fabrikationszweig" einzuführen, dann als überflüssig, wenn man ihm durch Zollschutz einmal zur Entwicklung verholfen hat: „Es genügt, daß er existiert" [155]). Er hält es für Pflicht der Regierung, den betreffenden Fabrikationszweig in Anbetracht der darin investierten Kapitalien und der Arbeitsgelegenheit zu schützen, die sonst zugrunde gehen würden. „conservons ce qui est établi et tâchons de le perfectionner" [156]) — hier wird eindeutig der ursprünglich erziehende Zweck des Zollschutzes aufgegeben und

---

[152]) Smith, Adam: Natur und Ursachen des Volkswohlstandes (übersetzt von Dr. Wilhelm Loewenthal, 2. Aufl.), Berlin 1882; S. 484.

[153]) Say, J. B.: Ausführliches Lehrbuch der praktischen politischen Ökonomie (deutsch von Max Stirner); Leipzig 1845, S. 340.

[154]) Ricardo, David: Schriften über Getreidezölle: Zollschutz zugunsten der Landwirtschaft; herausg. von Leser; Jena 1905, S. 61, S. 96.

[155]) a. a. O., S. 444.

[156]) a. a. O., S. 414.

Erhaltung gefordert: Erhaltung der Kapitalien, Erhaltung der Arbeit, die die Bevölkerung nährt. — Chaptal hält an der Anschauung der Klassiker fest, daß Arbeit (la main d'œvre) die „Hauptquelle des Reichtums sei“ [157]). Nur die Zollgesetzgebung sei gut, die die industrielle Unabhängigkeit Frankreichs sicherstelle, mit anderen Worten: die Frankreich als Agrar-Industrie-Staat erhalte. Diese nationalwirtschaftlich orientierte Politik ist aber für Chaptal, wie schon erwähnt wurde, nur ein Notbehelf in der seiner Meinung nach ungesunden Lage, die durch die nationale Arbeitsteilung verursacht wurde, und der Übergang zu dem Ideal völliger internationaler Arbeitsteilung [158]).

Chaptal's Zeitgenosse Tollenare de Nantes begründet einen Zollschutz, der einen Industriezweig nicht nur neu schaffen, sondern einen schon vorhandenen notleidenden „wiederbeleben“ soll, damit, daß sonst außer den kleinen Gewinnen, den sie abwarf, „alles was sie an Kapital festgelegt (engagé) hatte und alles was sie nicht in einer anderen Industrie nutzbar machen kann“, verloren gehen würde [159]).

Mohl bezeichnet den Untergang eines Gewerbes als einen bedeutenden, stets mit Kapitalverlusten verbundenen, aber nur einmaligen Schaden [160]) und stellt diesem den kleineren, aber fortlaufenden gegenüber, der durch „die Einführung oder Aufrechterhaltung von Schutzmaßregeln entstehe“. Die Entscheidung darüber, welches Übel man wählen wolle, hänge von der „Zahl der mit dem fraglichen Gewerbe beschäftigten Unternehmer und Arbeiter“ ab und dem „Wert der darauf verwendeten Kapitale“, neben den Möglichkeiten der Umstellung auf andere „Gewerbe und Nahrungszweige“ [162]). Für den Fall, daß diese Erwägungen ein Aufgeben des betreffenden Gewerbes erforderten, tritt er für dessen „unschädliche Auflösung und Umwandlung“ ein.

Jene Ausführungen beziehen sich ausdrücklich auf die dauernde Unterlegenheit des heimischen Gewerbes gegenüber dem „fremden Mitwerber“. Mohl widerspricht sich daher einige Seiten später durch die Feststellung, daß ein Gewerbszweig „des Schutzes nicht länger werth“ sei, wenn er längere Zeit zu seiner Kräftigung brauche [162]). Hier stimmt er jenen Anschauungen bei, die für einen solchen Industriezweig den Ausdruck „Treibhauspflanzen“ gebrauchen, obwohl er immer wieder auf die beim Untergang eines Gewerbes eintretenden Verluste an Kapitalien und Einkommen für Unternehmer und Ar-

[157]) a. a. O., S. 417.
[158]) a. a. O., S. 461.
[159]) Tollenare, L. F. (de Nantes): Essai sur les entraves que le commerce éprouve en Europe; Paris 1820, S. 64.
[160]) von Mohl, Robert: Die Polizei-Wissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1866; S. 363.
[161]) a. a. O., S. 373.
[162]) a. a. O., S. 376.

beiter hinweist, die — neben der später zu behandelnden Forderung möglichster Selbstversorgung — die Begründung für die Berechtigung von Einfuhrzöllen bilden.

Schutz der Kapitalien und Schutz der Arbeitskräfte (inbes. durch Beibehaltung der Lohnhöhe neben der Beschäftigungsmöglichkeit) führt Eheberg als Begründung dafür an, daß man einen Produktionszweig nicht zugrunde gehen lassen dürfe. In seiner Einleitung zu List's „Nationalem System" lehnt er für die modernen Kulturvölker die Erziehung von Industriezweigen wegen ihres unsicheren Erfolges ab[163]). Ihre Erhaltung jedoch fordert er bei „volkswirtschaftlichen Übergangszuständen" und begründet dies mit dem Schutze von Kapital und Arbeit[164]), ebenso wie er, gleich den schon angeführten Autoren, mit jenen Argumenten die Notwendigkeit allmählichen Zollabbaues auch bei einer Industrie begründet, die „unter ungünstigen Verhältnissen ins Leben gerufen wurde"[165]).

Eheberg beruft sich in seinen Ausführungen auf Lexis[166]), der ebenfalls die Beibehaltung von Schutzzöllen gutheißt, um die hier geschilderten Schädigungen zu vermeiden. Seiner Meinung nach können Schutzzölle allerdings nur durch die „sozialpolitische Rücksicht" auf die besitzlose Arbeiterschaft gerechtfertigt werden. Obwohl sie direkt den land- und kapitalbesitzenden Unternehmern zugute kämen, müßten starke Erschütterungen in den Produktionszweigen vermieden werden[167]), um die „bestehende Classe der Unternehmer wenigstens während einer genügend langen Übergangsperiode als Träger der Nachfrage nach Arbeit aufrecht zu erhalten"[168]).

Die schon mehrfach geschilderte Anschauung, daß der Abbau von Schutzzöllen nicht plötzlich vorgenommen werden dürfe, sondern daß man den Unternehmern eine Frist gewähren müsse, um ihre Kapitalien anderen Verwendungen zuzuführen, vertritt Doenniges in seiner, übrigens ablehnenden Krtik von List's nationalem System[169]).

Auch Hermann, der in einem Referat über diese Kritik seine handelspolitischen Anschauungen entwickelt, erkennt die Schädigungen an, die das Aufhören eines Schutzzolles durch die Verluste an Kapital, Lohn, Erwerbsgelegenheit für das Volksganze haben müßte, die also mit dem bei freiem Handel für die Konsumenten erwachsenden Vorteil nicht übereinstimmen[170]).

---

[163]) Eheberg, Karl Theodor: Einleitung zur 7. Aufl. von List's nationalem System; Stuttgart 1883, S. 244.

[164]) a. a. O., S. 238 unter Hinweis auf Lehr, Julius: Schutzzoll und Freihandel Berlin 1877, S. 44, S. 142, S. 197.

[165]) a. a. O., S. 217.

[166]) Lexis, W.: Art. Handel; Abt. „Äußere Handelspolitik" in Schönbergs Handb. d. polit. Ökonomie Tübingen 1882, S. 1112.

[167]) a. a. O., S. 1112.

[168]) a. a. O., S. 1114.

[169]) a. a. O., S. 17, 191.

[170]) a. a. O., S. 550; 566; ähnlich Helferich a. a. O. S. 25, S. 27.

Ausschlaggebend ist für ihn „die Rücksicht auf den Zustand der Arbeiter und den Lohn . . . auf die es ankommen möchte, wenn eine Produktion, mit der das Inland voraussichtlich nicht ganz gleichen Preis mit dem Auslande halten kann, geschützt werden soll“ [171]). Wenn ein Industriezweig im Verhältnis zur menschlichen Arbeitskraft mehr fixes und in Rohstoffen und Halbfabrikaten umlaufendes Kapital enthält, lehnt Hermann einen Zollschutz auf seine Produkte von vornherein ab. Allein die Menge an Arbeitsgelegenheit und die Lohnhöhe seien für die Steigerung des Nationalreichtums maßgebend, selbst wenn die Preise der Produkte dauernd höher wären, als im Auslande [172]). Deshalb lasse sich — abgesehen von Rücksichten auf die nationale Unabhängigkeit eines Landes — eine Handelspolitik nicht verantworten, die „die einheimische Fabrikation“ in ihrem Sicherstande bedrohe und sie allen den Schwankungen zufälliger Überproduktion des Auslandes preisgebe“ [173]).

Ähnlich werden auch die Forderungen nach Beibehaltung eines Schutzzolles begründet, die erstmals von List und später, im Zusammenhang mit Besprechungen über sein „nationales System“, von anderen Autoren aufgestellt werden. Wenn während eines Krieges, durch Blockade begünstigt, ein Industriezweig entstand, besteht nach jenen Anschauungen die Möglichkeit, daß er im Frieden nach Öffnung der Grenzen zugrunde geht, da die natürlichen Vorbedingungen für sein Gedeihen fehlen. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der darin investierten Kapitalien und im Hinblick auf die Opfer und Mühen die bei seinem Verfall umsonst gebracht worden wären, wird die Erhaltung dieses Produktionszweiges gefordert [174]).

Die Argumentation, die die Erhaltung eines Produktionszweiges damit zu rechtfertigen sucht, daß bei seinem Eingehen Verluste an Kapital und damit Arbeitsgelegenheit und Arbeitseinkommen entstehen würden, wird vielfach vom rein ökonomischen Standpunkt aus kritisiert. Man hält ihr insbesondere entgegen, daß sie nicht die Interessen der gesamten Volkswirtschaft berücksichtige, sondern vielmehr den einzelnen Produktionszweig isoliert und oft nur im Hinblick auf Einzelinteressen betrachte. Damit würden jedoch gerade die Schädigungen und Verluste nicht genügend gewürdigt, die gegenüber den durchaus zugegebenen momentanen Einbußen an Kapital, Lohneinkommen etc. durch die Verteuerung der Bedarfsdeckung für

---

[171]) a. a. O., S. 551.
[172]) a. a. O., S. 551.
[173]) a. a. O., S. 567.
[174]) List: a. a. O., S. 417.
Dühring, Eugen: Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus; Leipzig 1879, S. 358.
Eheberg: a. a. O., S. 214.
Schütz, C. W. Ch.: Grundsätze der Nationalökonomie; Tübingen 1843, S. 251.
Jenks, J. W.: Henry C. Carey als Nationalökonom; Jena 1885; S. 131.

die Gesamtheit der Bevölkerung auf die Dauer viel schwerer ins Gewicht fielen.

Diese Einwendungen werden aber hinfällig, wenn man jene Argumente nur als spezielle Begründungen auffaßt, die unter der weiteren Zielsetzung des Agrar-Industrie-Staates den Forderungen nach Erhaltungszöllen zu ihrer Rechtfertigung verhelfen sollen. Jene mit dem Untergang eines Produktionszweiges verbundenen Verluste wirken sich bei einer Wirtschaftsverfassung mit internationaler Arbeitsteilung viel weniger stark aus als in einer Volkswirtschaft, die nach möglichster Selbstgenügsamkeit innerhalb der nationalen Grenzen strebt.

Daß jene Argumente nicht die einzige Rechtfertigung für die Erhaltung von Produktionszweigen, insbes. von Industriezweigen bilden, wurde schon mehrfach dargelegt. Die wesentlichen Begründungen liegen vielmehr auch hier auf außerökonomischem Gebiet. Da indessen der Untergang der inländischen Industrie (oder auch nur einzelner Industriezweige) das Ende des Agrar-Industrie-Staates und die Rückkehr zum überwiegenden Agrar-Staat bedeutet, haben diese Fragen gerade bei der Behandlung des Problems: Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Agrarstaat ihre wesentlichste Bedeutung.

Die Begründung: Sicherung von Kapital und Arbeitsgelegenheit wird übrigens nicht nur zu Gunsten der Erhaltung von Industriezweigen angeführt. Auch agrarische Zollforderungen sucht man damit zu rechtfertigen.

2. Schutz vor dem Übergang zum überwiegenden Industriestaat durch Erhaltung der Landwirtschaft.

Während um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts die Forderungen nach Erhaltung der inländischen Industrie vielfach überhaupt nicht oder nur lose mit der ausdrücklichen Forderung des Agrar-Industrie-Staates als wirtschaftspolitische Zielsetzung verknüpft wurden, ist dies in ganz anderem Maße um die Jahrhundertwende der Fall. Damals wurde anläßlich der Diskussionen über die Erhöhung von Agrarzöllen die Frage nach der künftigen Struktur der deutschen Volkswirtschaft erörtert. Man suchte festzustellen, ob für ein Land, das sich wie Deutschland zum Getreideimportland und weiter zum Exportindustriestaat entwickelt hatte, die Erhaltung einer agrarischen Basis notwendig und zweckmäßig, ja überhaupt noch möglich sei.

Es geht also um die Frage, ob man zulassen solle, daß Deutschland aus dem Stadium des Agrar-Industrie-Staates zum überwiegenden Industriestaat übergehe. Schon die Tatsache, daß überhaupt erwogen wird, man könne jene Entwicklung aufhalten, macht das Problem des Agrar-Industrie-Staates zu einer viel brennenderen Streitfrage

als einige Jahrzehnte zuvor. Damals nahm man die zunehmende Industrialisierung eines Landes quasi als naturgegebene, zwangsläufige Folge der wirtschaftlichen Entwicklung hin und hielt, für den Fall des Eingehens einer Industrie — über die damit verbundenen, greifbaren und unmittelbaren Schädigungen hinaus — die Gefahr einer Störung und Rückläufigkeit jener Entwicklung nicht für wahrscheinlich. Deshalb wird zu jener Zeit der Schutz des Agrar-Industrie-Staates zur Wahrung des nationalen Gesamtinteresses nicht eingehend als Begründung für die Erhaltung der Industrie angeführt, sondern man beschränkt sich in der Hauptsache auf die im vorigen Abschnitt geschilderten Argumentationen.

Demgegenüber werden die Forderungen nach Erhaltungszöllen um 1900 vorwiegend durch das Problem Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Industriestaat bestimmt.

Alle die Argumente für oder gegen jene Zielsetzung werden bei den damaligen Diskussionen erstmals in gewisser Systematik erörtert. Sie sind größtenteils bis in die neueste Zeit noch maßgebend, obwohl vielfach von den Autoren behauptet wird, daß der Übergang Deutschlands zum überwiegenden Industriestaat tatsächlich schon vollzogen ist[175]). Wo in der Nachkriegszeit Erhaltungszölle für die Landwirtschaft gefordert werden, geschieht dies nicht mehr, um dadurch eine solche Entwicklung zu verhindern; es soll vielmehr nur versucht werden, die noch vorhandene landwirtschaftliche Produktion zu erhalten. Außerdem begründen viele Autoren den Agrarzoll damit, daß der heimischen Landwirtschaft gegenüber der vorherrschenden Industrie wieder eine gleichwertige Bedeutung zu verschaffen sei.

Die tatsächliche drohende Gefährdung des Agrar-Industrie-Staates einerseits, die vorgeschrittene Verflechtung Deutschlands in die Weltwirtschaft andererseits, lassen den Streit um jene Zielsetzung sehr viel schärfer werden, als er in den Zeiten war, in denen das Abgleiten zum überwiegenden Agrarstaat infolge Zugrundegehens der Industrie als Gefahr bekämpft werden sollte. Gelehrte wie Oldenberg, Pohle, Wagner[176]) warnen vor den Gefahren, die Deutschland durch jene Entwicklung drohen. Die Gegenseite Arndt, Dietzel u. a. [177]) versucht, diese Bedenken zu zerstreuen oder die Unabänderlichkeit ihres Ablaufs festzustellen und hinzunehmen.

[175]) Voigt bezeichnet als wesentliche Kriterien des Industriestaats, daß „die agrarische Einfuhr in dem Industriestaat nicht ergänzend, sondern wesentlich, absolut unentbehrlich zur Ernährung und Fabrikation" sei. Dieses Einfuhr-Defizit würde durch „Industrie-Export und Zinsbezüge im Ausland angelegter Kapitalien bezahlt." (zit. bei Haußleiter a. a. O., S. 222).

[176]) Oldenberg: Deutschland als Industriestaat, Vortrag Göttingen 1897.
Pohle, Ludwig: Deutschland am Scheidewege, Leipzig 1902.
Wagner, Adolph: Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., Jena 1902.

[177]) Arndt, Paul: Wirtschaftliche Folgen der Entwicklung Deutschlands zum Industriestaat, Volkswirtsch. Zeitfragen Heft 164/165, Berlin 1899.
Dietzel, Heinrich: Weltwirtschaft und Volkswirtschaft; Dresden 1900 u. a.

Im Großen skizziert, werden als die Folgen des Überganges zum überwiegenden Industriestaat folgende Gefahren angeführt: Die zunehmende Konkurrenz der billiger produzierenden überseeischen Agrarstaaten würde ohne Zollerhöhung oder bei Zollabbau die heimische Landwirtschaft unrentabel machen. Ein Rückgang der agrarischen Produktion, ein Schrumpfen der „agrarischen Basis" der Volkswirtschaft sei dann unvermeidlich. Bei der durch die zunehmende Industrialisierung verursachten Bevölkerungsbewegung bedeute dies Notwendigkeit von erhöhtem Nahrungsmittel- und Rohstoffimport, der durch gesteigerten Fabrikateexport ausgeglichen werden müsse. Damit werde Deutschland aber in seiner Versorgung mit Rohstoffen und Nahrungsmitteln wie auch für den Absatz seiner Industrieprodukte vom Auslande abhängig. Auf die Dauer könne dies eine ernsthafte Gefährdung bedeuten, da auch in den bisherigen Rohstoffstaaten die Entwicklung der Industrie zunehmen, ihre agrarische Produktion möglicherweise — auf Grund des Gesetzes vom abnehmenden Ertrag — sich im Vergleich zur steigenden Bevölkerungszahl relativ vermindern werde [178]). Damit erlange das Ausland als Rohstofflieferant und Fabrikateabnehmer eine gefährliche Übermacht über Deutschland.

Diese Argumente bilden den wesentlichsten Rahmen für die Begründung der Notwendigkeit, um des Agrar-Industrie-Staates willen die Landwirtschaft zu erhalten [179]). Sie werden vielfach bekämpft und widerlegt, u. a. durch den Einwand, daß eine solche „rückläufige Bewegung" nicht plötzlich und rapide einsetze, sondern so allmählich, daß die Möglichkeit einer Anpassung von Bevölkerung und Bedarf gegeben sei [180]).

Aus dem hier nur gestreiften Problem Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Industriestaat ergeben sich im Einzelnen weitere Argumente, die die Forderungen nach Erhaltung der Landwirtschaft begründen sollen.

α) Sicherung der Unabhängigkeit:

αα) in der Gütererzeugung.

Daß Unabhängigkeit in der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen eine wesentliche Vorbedingung für das Gedeihen und die Sicherheit des Staates bilde, gehört von jeher mit zu den populärsten Argumenten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts bestand in Deutsch-

[178]) Oldenberg bezeichnet dies als „das Streben . . . der früheren Absatzgebiete . . . ., Subjekt zu werden". (a. a. O., S. 79.)

[179]) Sie sind auch in neuerer Zeit noch nicht ganz verschwunden, wennschon praktisch der durch die Reparationszahlungen bedingte Zwang zum Export derartigen Erwägungen enge Grenzen steckt.

[180]) Dietzel, Heinrich: Art. Agrar-Industriestaat oder Industriestaat? (Handwörterb. d. Staatsw., 4. Aufl., Bd. I) Jena 1923, S. 63.

land dieses Problem noch nicht, da Deutschland damals noch Getreideexportland war.

Erst Ende der 70er Jahre wird die Notwendigkeit der Unabhängigkeit als Begründung für die Erhaltung der Landwirtschaft angeführt, und seitdem ist diese Frage aus der handelspolitischen Fach- und Tagesliteratur nicht verschwunden.

Die Sorge um das „tägliche Brot", um die ausreichende, absolut sichere Versorgung der Bevölkerung, speziell mit Brotgetreide ist in den Jahren ständiger starker Bevölkerungsvermehrung, insbes. in den Industriezentren immer brennender geworden.

Die Vorteile, die billiger Massenbezug aus Übersee mit sich bringen könnte, werden von vielen Autoren gegenüber der Tatsache minder bewertet, daß diese überseeische Konkurrenz in Mitteleuropa, bes. in Deutschland, immer neue Agrarkrisen hervorgerufen hat, denen ein großer Teil der heimischen landwirtschaftlichen Produktion zum Opfer zu fallen droht, und auch zum Teil tatsächlich zum Opfer fällt. Die dadurch gesteigerte Notwendigkeit, Getreide zu importieren, verschärft die Befürchtungen vor zunehmendem Abhängigwerden Deutschlands vom Auslande, inbes. hinsichtlich der Ernteschwankungen. Durch die Forderung von Zöllen soll die Erhaltung der heimischen Landwirtschaft in größtmöglichem Maße angestrebt werden, um damit die Versorgung der Bevölkerung „aus eigener Scholle" zu ermöglichen [181]).

Dabei wird in der handelspolitischen Literatur immer wieder die Gefahr betont, daß die Zufuhr von Nahrungsmitteln (dasselbe gilt auch von Rohstoffen für die Industrie) gestört oder abgeschnitten werden könne — ein Punkt, auf den schon Malthus hingewiesen hat [182]), und der bis in die neueste Zeit geltend gemacht wird [183]).

Daß die Nahrungsmittelzufuhr durch das „dauernde Versiegen der Nahrungsquelle" infolge zunehmender Industrialisierung der Rohstoffländer gefährdet werden könne, betont Oldenberg [184]); ähn-

[181]) Lohren, A.: Das System des Schutzes nationaler Arbeit, Potsdam 1880, S. 132, S. 172.
v. Hock, Karl Freiherr: Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart 1863, S. 144.
Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II, Leipzig 1893; S. 613.
Haußleiter, a. a. O., S. 102.
Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über Zolländerung (Anlagen zu den stenogr. Berichten des Reichstags, Bd. 401, Nr. 1036), Berlin 1925, S. 70.

[182]) Malthus, Robert: Drei Schriften über Getreidezölle (übers. v. Emanuel Leser), Leipzig 1896, S. XI, ähnlich auch Noël, Octave: Histoire du commerce extérieur de la France Paris 1879, der dabei auf die Abhängigkeit Englands hinweist; für Frankreich sei eine ähnliche Lage nicht zu wünschen.

[183]) Stöpel, F.: Landwirtschaft und Industrie; Frankfurt a. M. 1876, S. 8. Handelspolitische Aufgabe und Verwertbarkeit des deutschen Zolltarifentwurfs (Jahrb. f. Nat. u. Stat., 77. Bd., S. 787), Jena 1901.

[184]) a. a. O., S. 90.

lich Wagner[185]). Gruntzel stellt fest: „kein Land wird . . . die Gefahr auf sich nehmen wollen, dem billigen Getreide des Auslandes zu Liebe die inländische Landwirtschaft zu opfern und bezüglich des Getreidebezuges vom Auslande vollständig abhängig zu werden, schon aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht“[186]). Ritter bezeichnet in Anbetracht der durch den Versailler Vertrag verminderten „Rohstoffbasis . . . Erhaltung und Vergrößerung der landwirtschaftlichen Produktion als volkswirtschaftliche Notwendigkeit“ und begründet dies mit den drohenden Ernährungsschwierigkeiten, „soweit die landwirtschaftliche Produktion Deutschlands den Bedarf nicht zu decken vermag“[187]). Die gleichen Argumente werden von den Vertretern agrarischer Interessen bei den Zolldiskussionen um 1925 angeführt[188]).

Diese Forderungen nach Sicherung der Nahrungsmittel- und Rohstoffversorgung werden in der handelspolitischen Literatur besonders unterstrichen durch den Hinweis auf die Gefahr der „Aushungerung“ im Falle eines Krieges. Dadurch wird einerseits den bereits vorhandenen Argumenten zum Schutze des Agrar-Industrie-Staats gegen weitere Industrialisierung Nachdruck verliehen, andererseits läßt sich durch diese außerökonomische, man kann auch sagen politische, Begründung hier die Forderung von Erhaltungszöllen auch ohne Zusammenhang mit einer bestimmten wirtschaftspolitischen Zielsetzung rechtfertigen. Dieses gilt auch für den ganz gleich gelagerten Fall, daß ein Zollschutz zur Erhaltung von kriegsnotwendigen, von Rüstungsindustrien gefordert wird[189]), sodaß hier überzeugte Freihändler oder wenigstens Gegner von Erhaltungszöllen, die die Zielsetzung eines Agrar-Industrie-Staates nicht anerkennen, derartigen Zöllen ohne Änderung ihrer Einstellung zustimmen können.

Neben ganz allgemeinen Hinweisen auf die durch eventuelle Kriegs-

---

[185]) Wagner Adolf: Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., Jena 1902, S. 114, S. 120, S. 128.

[186]) Gruntzel, Josef: System der Handelspolitik, 2. Aufl., Leipzig 1906, S. 327 f.

[187]) Ritter, Kurt: Zum Problem der Agrarzölle in Deutschland; Tübingen 1925, S. 34, S. 51.

[188]) Verhandlungen des Reichstags Nr. 387, S. 4291, Berlin 1925. Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrarzölle im vorläufigen Reichswirtschaftsrat 1925, S. 92.
Bericht des verstärkten Zolltarifausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats . . . (Verhandlungen des Reichstags, Anlagen, Bd. 402, Nr. 1036) S. 3.

[189]) Angefangen bei Adam Smith und seiner Befürwortung des Schutzes zu Gunsten „eines Industriezweiges zur Landesverteidigung‘ (a. a. O., S. 473) bis zur Frage der „Schlüsselindustrien“ Englands, die zur Sicherheit des Landes erhalten werden sollten, nachdem sich durch den Krieg die Gefahr der Abhängigkeit Englands „mit Bezug auf unentbehrliche Produkte“ gezeigt hatte. (Plaut, Theodor: England auf dem Wege zum Industrie-Schutz; Hamburg 1919, S. 4, S. 86, der das Programm Lloyd George's und Bonar Law's zitiert.)

gefahr verschärfte Notwendigkeit, die Ernährung im eigenen Lande sicherzustellen, um bei Störungen in der Zufuhr unabhängig zu bleiben [190]), wird die Frage diskutiert, ob die Gefahr tatsächlich so bedrohlich sei. So hält Helfferich eine durchgreifende wirtschaftliche Absperrung nicht für möglich; außerdem könne eine Beschränkung der Getreidezufuhr durch Inanspruchnahme der vorhandenen inländischen Lager ausgeglichen werden [191]). Daß Helfferich im Jahre 1901 mit einem lange dauernden Kriege nicht rechnet, ist nicht verwunderlich.

Seine Äußerungen wirken angesichts der tatsächlichen Entwicklung ebenso überholt, wie der Stoßseufzer Buchenbergers bei der Schilderung der Bismarck'schen Begründung der Agrarzoll-Erhöhungen im Jahre 1885 [192]): „Gebe Gott, daß diese Frage (= die Verproviantierung im Kriegsfall) niemals für Deutschland vorgelegt werden wird, sondern daß Deutschland immer in der Lage bleibe, das Korn, welches die deutsche Nation ißt, auch selbst bei sich zu Hause zu bauen" [193]).

Mitten aus den Nöten des Weltkrieges heraus bestätigt Brentano, daß tatsächlich die Gefahr einer Aushungerung Deutschlands bestehe. Diese hätte jedoch, wie er meint, nicht durch höhere Getreidezölle vermieden werden können. Deutschlands Bodenfläche reiche zur Dekkung seines Getreidebedarfes nicht aus, wie es ihm auch an Arbeitskräften, Gespannen, Düngemitteln etc. fehle [194]) [195]).

[190]) Stöpel, F.: Landwirtschaft und Industrie Frankfurt a. M. 1876, S. 8.
Eheberg, Karl Theodor: Einleitung zur 7. Aufl., von List's nationalem System Stuttgart 1883, S. 232.
Schmoller, Gustav: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil München, Leipzig 1919, S. 737 f.
Lohren, A.: Das System des Schutzes nationaler Arbeit; Potsdam 1880 S. 154.
Wernicke, Johannes: System der nationalen Schutzpolitik nach Außen; Jena 1886, S. 18.
Fontana-Russo, Luigi: Grundzüge der Handelspolitik, Leipzig 1911, S. 218 f.
Gruntzel, Josef: Zur Theorie des Schutzzolls (Weltw. Archiv, 13. Bd.), Jena 1918, S. 219.
Mises, Ludwig: Vom Ziel der Handelspolitik (Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 42), Tübingen 1916/17, S. 575.
Begründung . . ., S. 67.
Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrar-Zölle Vorläufiger Reichswirtschaftsrat 4. und 5. Juni, S. 280, S. 92.

[191]) Helfferich, Karl: Handelspolitik, Leipzig 1901, S. 197.

[192]) Siehe auch Brodnitz, Georg: Bismarck's nationalökonomische Anschauungen; Jena 1902, S. 60.

[193]) Buchenberger, Adolf: Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II, Leipzig 1893, S. 614.

[194]) Brentano, Lujo: Ist das „System Brentano" zusammengebrochen? Berlin 1918, S. 40.

[195]) Der Sozialist Mender fordert Kampf gegen den Krieg selbst, nicht für den Schutzzoll. Kampf gegen Kriege bedeute zugleich Kampf gegen die bestehenden Produktionsverhältnisse und die bestehenden Gesellschaftsordnung (a. a. O., S. 72).

Dietzel stellt nach den Erfahrungen des Weltkrieges die Frage, ob sich „das Schicksal Deutschlands wesentlich anders gestaltet haben" würde, wenn vor 1914 sein „Gesamtbedarf an Lebensmitteln" und selbst erzeugbaren „agrarischen Rohstoffen durch die eigene Landwirtschaft" gedeckt worden wäre. Zwar gibt er zu, daß durch die Blockade dann keine Störungen in der Versorgung entstanden wären, meint aber, daß für den industriellen Kriegsbedarf ein viel größerer Teil der agrarischen Bevölkerung in die Rüstungsindustrie hätte abwandern müssen, so daß indirekt eine agrarische Minderproduktion eingetreten wäre [196]).

Die gleiche Frage, nur mit umgekehrtem Vorzeichen, stellt Stolzmann: „Was wäre wohl aus Deutschland geworden, wie hätte es trotz Blockade so lange durchhalten können, wenn unsere Landwirtschaft schutzlos zu Gunsten des Weltwirtschaftstraumes schon vor dem Kriege vernichtet worden wäre?" [197]).

ββ) im Absatz („innerer Markt").

Die bisher geschilderten Forderungen berühren nur die eine Seite des Agrar-Industrie-Staat-Problems. Größtmögliche Selbstversorgung einer Volkswirtschaft innerhalb der nationalen Grenzen verhilft allein noch nicht zur Sicherung der staatlichen Unabhängigkeit. Es muß daneben die Möglichkeit bestehen, für die Produkte von Industrie und Landwirtschaft auch Absatz zu finden. Normalerweise wird sich zwar der Umfang der Produktion, d. h. das Angebot an Produkten, über den Mechanismus der Preisbildung nach der Größe der Nachfrage richten. Eine Ausdehnung der Nachfrage wird eine Vergrößerung des Produktionsapparates und damit des Angebotes an Produkten hervorrufen und umgekehrt.

Wenn aber durch das Hereinströmen billigerer Produkte aus dem Auslande das Angebot stark vermehrt wird und die teurer arbeitenden inländischen Produzenten nicht mehr konkurrenzfähig sind, muß das Angebot der inländischen Produkte zugunsten der ausländischen eingeschränkt werden, da eine Ausdehnung der Nachfrage sich nur auf die billiger angebotenen ausländischen Produkte erstrecken würde. Der Produktionszweig kann dadurch sogar zugrunde gehen.

Wenn also in einer Volkswirtschaft ein Produktionszweig aus nationalen Gründen in seinem Bestande erhalten werden soll, muß ihm ein Schutz gewährt werden können, der die ausländische Konkurrenz in möglichst großem Maße ausschließt und ihm dadurch eine Art Monopolstellung gegenüber der inländischen Nachfrage gibt. Dies ist, im Großen skizziert, der Zweck der Forderungen nach Schutz des „inneren Marktes" für die inländische Produktion.

---

[196]) Dietzel: Agrar-Industriestaat. Hdw. d. Stw., 4. Aufl., Bd. 1, S. 66.
[197]) Stolzmann, Rudolf: Theoretische Grundfragen zum Problem Freihandel oder Schutzzoll? Jena -927, S. 107.

Dieses Schlagwort vom Schutze des inneren Marktes wird in der handelspolitischen Literatur bei der Diskussion über die fortschreitende Industrialisierung eines Landes und den Übergang vom Agrar-Industrie-Staat zum überwiegenden Industriestaat verwandt. Die Bedeutung, die die Landwirtschaft als Abnehmer von Produkten der heimischen Industrie habe, führe zu der Notwendigkeit, sie in ihrem Bestande zu erhalten. Man verweist besonders auf ihre Funktion als „Repräsentant der Nachfrage", da man an die Stelle des Exports industrieller Produkte deren Konsum im Inlande setzen will. Die schon geschilderten Befürchtungen, daß mit zunehmender Industrialisierung der Rohstoffstaaten deren Aufnahmefähigkeit für Industrieprodukte abnehmen werde, führen zu dieser Forderung. Voraussetzung dafür ist aber das Gedeihen und damit die stärkere Konsumfähigkeit der Landwirtschaft, zu deren Schutz auch aus diesen Gründen Zölle gefordert werden.

Diese Bestrebungen nach Sicherung des heimischen Marktes neben größtmöglicher Selbstversorgung werden in der Literatur als „Begeisterung für den geschlossenen Handelsstaat" [198]) oder als „erstes Stadium der neu erwachten Autarkie-Bestrebung" bezeichnet [199]). Daß hier nur ein gradmäßiger, nicht prinzipieller Unterschied zur Zielsetzung des Agrar-Industrie-Staates besteht, der auch nur in Wirklichkeit angestrebt werden konnte, liegt auf der Hand.

Die Erwägung, man müsse den „Exporthandel einschränken, da er doch zu prekär" sei, leitete schon Bismarck in seiner Handelspolitik. An seine Stelle solle die Arbeit für den eigenen Markt treten als Ersatz für den erschwerten Export. Der deutsche Markt solle „der nationalen Produktion insoweit erhalten werden, als dies mit unseren Gesamtinteressen verträglich ist" [200]). Die Konsequenz wird aber nicht ausgesprochen, daß die Landwirtschaft als Absatzgebiet für die Industrie an die Stelle des Exportes treten und deshalb in ihrem Bestande geschützt werden muß.

Die häufigen Forderungen nach Schutz oder Erhaltung des inneren Marktes sind meist ohne Begründung und nicht anschaulich gegeben. Die „Pflege des inneren Marktes" kann nur eine Regelung der Austausch-Verhältnisse im Rahmen der nationalen Arbeitsteilung bedeuten. Da unmöglich nur Fabrikate gegen Fabrikate oder nur agrarische Erzeugnisse untereinander getauscht werden können, ist eine gewisse Verhältnismäßigkeit des Austausches: Fabrikate gegen Nah-

---

[198]) Lotz, Walter: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches (Schr. d. V. f. S., Band 92), Leipzig 1901, S. 213.

[199]) Wergo, Herbert: Freihandel und Schutzzoll als Mittel staatlicher Machtentfaltung Jena 1928, S. 77, S. 111. „. . . von dem Bedürfnis nach der Monopolisierung des nationalen Absatzgebietes für die eigene Produktion war die Schutzzollbewegung getragen."

[200]) Brodnitz, Georg: Bismarck's nationalökonomische Anschauungen Jena 1902, S. 35; auch zitiert bei: Schippel, Max: Grundzüge der Handelspolitik Berlin, Bern 1902, S. 242.

rungsmittel und Rohstoffe notwendig, muß also das Bestehen der Produktionszweige Landwirtschaft und Industrie innerhalb der nationalen Grenzen zur Voraussetzung haben.

Deshalb kann eine Preiserhöhung durch Zölle, die einem Produktionszweig vor der ausländischen Konkurrenz eine gewisse Monopolstellung gegenüber der inländischen Nachfrage verschaffen sollen, noch nicht sichere Absatzmöglichkeiten schaffen. Die Theorie Grunzel's [201]) beschränkt sich jedoch auf das Ziel: „Sicherung des inneren Marktes" durch Zölle, wobei nicht einmal die Inlandpreise erhöht werden sollen. Mit dem Hinweis darauf, daß ein stetiger Absatz, insbesondere für Produktionszweige mit großem Anlagekapital, unerläßlich sei, glaubt Gruntzel seine „Marktheorie" die er unter die sog. „Abwehrtheorien" einreiht, begründet zu haben. „Die Sicherung (durch Zölle) richtet sich gegen die nachteiligen Einflüsse der Weltwirtschaft", — die nichts anderes sind, als die Wirkungen jeder ausländischen Konkurrenz. Da die Ausschaltung jener Konkurrenz der unmittelbare Zweck jedes Zolles zu sein pflegt, ist die Berechtigung einer neuen „Theorie", für die Gruntzel keine weitere Begründung findet, nicht recht einzusehen.

Produktionserhaltung durch Marktsicherung ist auch bei von Schoenebeck der Hauptzweck jedes Zolles. Durch die — übrigen sehr anfechtbare — Trennung von „Sicherungsteil" und „Ausgleichsteil" des Zolles sucht von Schoenebeck zu beweisen, daß eine Sicherung des Inlandsmarktes ohne Erhöhung der Inlandpreise möglich sei [202]).

Konkurrenzausschaltung durch Zölle, gleichgültig, wie sie auf die Preise wirken, kann jedoch allein noch nicht einen „inneren Markt" schaffen. Erst bei einer gewissen Gleichmäßigkeit des Austausches agrarischer und industrieller Produkte kann man von einem solchen „inneren Markt" sprechen. Schutz des inneren Marktes muß daher prinzipiell — je nach den Bedürfnissen — Schutz sowohl der Landwirtschaft wie der Industrie bedeuten [203]).

Wichtig geworden ist dies Argument jedoch hauptsächlich bei den Diskussionen über das Problem Agrar-Industrie-Staat — überwiegender Industriestaat. Es wird dort — neben anderen — zur Begründung der Erhaltungszollforderungen zu Gunsten der Landwirtschaft in ihrer Bedeutung als Absatzgebiet für industrielle Produkte angeführt.

Die Tatsache, daß ein Austausch der Produkte innerhalb der nationalen Grenzen durch politische Maßnahmen und Rücksichten auf

[201]) Gruntzel, Josef: Theorie des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs (Freihandel oder Schutzzoll), Wien 1924, S. 76.

[202]) von Schoenebeck: Zoll und Inlandpreis I. Berlin 1926, S. 22, S. 62.

[203]) Deshalb ist es sinnlos, wenn z. B. in einer Denkschrift zur Zolltarifreform von 1879 betont wird, „es handle sich nicht um Hilfe für einzelne Produktionszweige, sondern um Wahrung des deutschen inneren Marktes". (Zitiert bei Zimmermann Alfred: Die Handelspolitik des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Berlin 1901, S. 287.)

andere Staaten direkt nicht gestört werden könne, gilt ziemlich unbestritten als Vorteil der nationalen Arbeitsteilung. Hingegen wird die Anschauung, daß die — wenigstens relative — wirtschaftliche Unverbundenheit mit dem „Weltmarkt", durch die der Einfluß von starken Preisschwankungen und Krisen gemildert werde, skeptischer beurteilt. Man hält dem entgegen, daß bei einer gewissen Verbundenheit der „Märkte" untereinander sich geringere Schwankungen leichter ausgleichen, sodaß dadurch sich viele Störungen weniger auswirken könnten als innerhalb engerer Grenzen, daß aber schwerere Krisen auch die nationalen Märkte trotz eines Zollschutzes in Mitleidenschaft ziehen würden.

β) Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung:

αα) aus sozialen Gründen.

Die sozialen Argumente für die Erhaltung der Volkswirtschaft im Stadium des Agrar-Industrie-Staates lassen sich durch die Sorge für die Qualität der Bevölkerung kennzeichnen.

Die fortschreitende Industrialisierung brachte überall, insbesondere aber in Deutschland, eine rapide Vermehrung der Bevölkerung und ihre Konzentrierung auf die Großstädte und Industriegebiete mit sich. Gleichzeitig glaubte man, eine Abnahme an Gesundheit, Leistungsfähigkeit, moralischen Qualitäten feststellen zu können, dazu eine zunehmende politische Radikalisierung, die sich im alten Reich größtenteils obrigkeitsfeindlich auswirkte. Alle diese Erscheinungen wurden als Gefahren für die Sicherheit des Staates angesehen. Man fürchtete, daß sie bei weiterem Anwachsen der Industrie immer bedrohlicher werden müßten, zumal die Bevölkerungsabwanderung vom platten Land einen Mangel an ländlichen Arbeitern und die Einstellung ausländischer Saisonarbeiter zur Folge hatte.

Die Forderungen nach Zöllen zur Erhaltung der agrarischen Basis der Volkswirtschaft laufen um jene Zeit neben der Sicherung der Produktion auf die Erhaltung der ländlichen Bevölkerung hinaus. Rentabilität der Landwirtschaft werde das Wohlergehen des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, insbesondere des Bauernstandes zur Folge haben und seine weitere Verminderung vermeiden helfen.

Bismarck hält den „Verfall der Landwirtschaft für eine der größten Gefahren für den staatlichen Bestand". Die Gebundenheit des Bauern an seinen Besitz gebe ihm ein Interesse an der Erhaltung des Staates im Gegensatz zu der Klasse des land- und besitzlosen Proletariats [204]). Diese innerpolitischen Erwägungen sind bis in die Gegen-

[204]) Brodnitz, Georg: a. a. O., S. 38, S. 40 f. Daß diese Anschauungen richtig waren, erweist sich in der neuesten Zeit verschärfter Agrarkrisen, die die politische, staatsfeindliche Radikalisierung des notleidenden, vielfach besitzlos gewordenen Bauernstandes in bisher ungeahntem Ausmaße begünstigt hat.

wart maßgebend für die Beurteilung der Bedeutung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewesen [205]). Hinzu kommen die Vorzüge einer gesunden, leistungsfähigen Bevölkerung [206]).

Außerdem wird in diesem Zusammenhang betont, daß mit der Erhaltung der agrarischen Produktion gute Arbeitsgelegenheit für die Bevölkerung erhalten werde [207]).

Trotz jener sehr wenig umstrittenen Argumentationen wird gerade die Diskussion über die Frage der Getreidezölle stets zu einem besonders heftigen Kampf. Die bei der Zollerhöhung nicht einmal stets eintretende Erhöhung von Getreidepreis und Brotpreis gibt einen, auch im politischen Leben agitatorisch leicht auszunutzenden Anlaß zu Erörterungen über die Zusammenhänge von Getreidepreis und Arbeitslohn [208]). Diese Fragen führen zu dem bekannten Streit Diehl-Dietzel über die Parallel- und Konträrtheorie. Es wird auch der Einwand erhoben, daß Agrarzölle zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Grundrente auf Kosten der Arbeitseinkommen führen.

ββ) Aus politischen Gründen (Wehrkraftgrundlage).

Eine spezielle Begründung der Forderung nach Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung bildet bis zum Kriege der heute zwar weniger akute Hinweis auf die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wehrkraft [209]). Aus Untersuchungen über die Militärtauglichkeit von Bauernsöhnen und von jungen Industriearbeitern versucht man einen Durchschnitt für Stadt und Land zu errechnen. Es ergibt sich zwar ein Plus der relativen physischen Eignung zum Militärdienst zu Gunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung, das aber verhältnismäßig gering ist. Außerdem stellt man jenen relativen Zahlen die absoluten der Rekruten von Stadt und Land gegenüber, bei denen das

---

[205]) von Dietze, Conrad: Die deutsche Landwirtschaft und die neue Handelspolitik (Schr. d. V. f. f. S. Bd. 171 [2] II), München, Leipzig 1925, S. 178.
Naumann, Moriz: Kornzoll und Volkswirtschaft, Leipzig 1901, S. 58.
Harms, Bernhard: Die Zukunft der deutschen Handelspolitik; Jena 1925; S. 214.

[206]) Diehl, Karl: Die Frage der Getreidezölle; Jena 1911: „Das nationale wirtschaftliche Gesamtinteresse verlangt vielmehr, daß dauernd eine gesunde, kräftige und gut ernährte Bevölkerung erhalten wird ...". S. 10.
Ähnlich: Verhandlungen des Zolltarifausschusses über die Agrar-Zölle (Vorl. Reichswirtschaftsrat 1925), S. 175.

[207]) Eggert, Udo: Getreidezölle, Berlin 1879, S. 111.
Wagner, Adolph: Agrar- und Industriestaat, S. 36.
Diehl, Karl: a. a. O., S. 124.
Derselbe: Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1926, Bd. 172 (Schr. d. V. f. S.), S. 229.
Harms: a. a. O., S. 113.

[208]) Diehl, Karl: Kornzoll und Sozialreform, Jena 1901.
Dietzel, Heinrich: Kornzoll und Sozialreform, Berlin 1901.

[209]) Diehl, Karl: Erläuterungen zu Ricardo II. S. 330.
Wagner, Adolph: a. a. O., S. 36.

städtische Kontingent das größere ist. Zu einer eindeutigen Klärung der Frage, ob wirklich die Landwirtschaft als Grundlage der nationalen Wehrkraft der Stadt überlegen sei, ist es niemals gekommen[210]).

V. Schlußwort.

Der Versuch, die Lehre von Erhaltungszoll als handelspolitisches Mittel an Hand der handelspolitischen Literatur darzustellen, hat in der vorliegenden Arbeit zu folgenden Ergebnissen geführt:

Der Begriff des Erhaltungszolls, der sich am klarsten durch Gegenüberstellung mit dem Begriff des Erziehungszolls gewinnen läßt, ergibt sich aus seiner Zweckbestimmtheit. Als Erhaltungszoll ist demnach ein Zoll aufzufassen, der unmittelbar zu dem Zweck gefordert wird, im Rahmen der jeweiligen wirtschaftspolitischen Zielsetzung einen Produktionszweig in seinem Bestande zu erhalten oder — negativ ausgedrückt — ihn vor dem Zugrundgehen zu schützen.

Dieses Problem des Erhaltungszolls hat eine eingehende Darstellung nur bei Hermann und Helfferich gefunden. Jedoch findet sich auch bei diesen Autoren keine Zusammenstellung der Ursachen, die den Anlaß für eine plötzlich eintretende Konkurrenzunfähigkeit eines Produktionszweiges und damit für die Gefährdung seines Gedeihens bilden. Sie beruhen auf Kostenvorteilen des Auslandes dem Inland gegenüber, die durch wirtschaftliche oder soziale Veränderungen in den Produktionsbedingungen verursacht sind.

Für die Begründung der Forderung nach Erhaltungszöllen bestehen zwei Möglichkeiten: Man beurteilt das Mittel des Erhaltungszolls entweder nach dem „wirtschaftlichen Prinzip" oder nach anderen nicht darunter fallenden, meist außerökonomischen Argumenten, die zusammenfassend als „Wahrung des nationalen Gesamtinteresses" bezeichnet werden. In dem ersten Falle müßte man zu einer Ablehnung von Erhaltungszöllen kommen, da diese nicht mit rein ökonomischen Gründen, sondern nur mit der Wahrung des „nationalen Gesamtinteresses" gerechtfertigt werden können. Dieses Prinzip ist gleichbedeutend mit der Forderung nach Sicherung des Staates in seiner Existenz.

Hierbei ergeben sich, bestimmt durch den Grad der staatlichen Unabhängigkeit, die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen „Autarkie" und „Agrar-Industrie- Staat" als Mittel zur Verwirklichung des nationalen Gesamtinteresses.

[210]) Helfferich, Karl: Handelspolitik, Leipzig 1901, S. 205.
von Tyszka, Carl: Das weltwirtschaftliche Problem der modernen Industriestaaten, Jena 1916, S. 97.
Wergo, a. a. O., S. 73.
Brentano, Lujo: Der Streit über die Grundlage der deutschen Wehrkraft; Patria Berlin 1906.
Kuczynski, R.: Ist die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage der deutschen Wehrkraft? Berlin 1905.

Im Rahmen dieser letzteren Zielsetzung lassen sich die Begründungen darstellen, die im einzelnen in der handelspolitischen Literatur zur Erhaltung der Produktionszweige Industrie und Landwirtschaft geltend gemacht werden. Ausschlaggebend ist hierfür die Notwendigkeit, die Volkswirtschaft im Stadium des Agrar-Industrie-Staates zu erhalten. Die Gefahr eines Überganges zum überwiegenden Agrarstaat einerseits, zum überwiegenden Industriestaat andererseits gibt jeweils Anlaß zu Diskussionen über die Erhaltung von Industrie oder Landwirtschaft durch Erhebung von Zöllen. Zur näheren Begründung werden die Erwägungen über die Bedeutung des betreffenden Produktionszweiges in seiner Auswirkung auf die Volkswirtschaft angeführt.

Lebenslauf.

Ich, Marianne Michael, Tochter des Geheimen Finanzrats Richard Michael, wurde am 31. Januar 1903 in Dresden-Blasewitz geboren. 1909 bis 1914 besuchte ich die Schule in Freiberg i. Sa. und — nach der Rückversetzung meines Vaters — noch 2 Jahre lang eine Privatschule in Dresden. Ostern 1916 trat ich in die Städtische Studienanstalt (Reform-Real-Gymnasium) ein und bestand dort Ostern 1922 die Reifeprüfung. Nach dem Besuch der Wirtschaftlichen Frauenschule Schloß Löbichau/Thüringen wurde ich an der Universität Leipzig erstmals immatrikuliert. Ich belegte dann im Sommersemester 1923 in Tübingen und Wintersemester 1923/1924 in Leipzig philologische und volkswirtschaftliche Vorlesungen. Die folgenden beiden Semester studierte ich in Kiel und vom Sommersemester 1925 an in Freiburg i. Brsg. Am 22. Juli 1926 bestand ich an dieser Universität das Diplom-Examen für Volkswirte. Die folgenden Semester verbrachte ich gleichfalls in Freiburg i. Br.